

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Rheinische Baustoffwerke GmbH
c/o Anders u. Thomé
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Campus Fichtenhin 42
47807 Krefeld

Abgrabungsvorhaben gemäß § 3 Abgrabungsgesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 24, 25, 28, 30-34, 36-41, 42 tlw. und 43 tlw.

Ihr Antrag vom 28.10.2022 in der Fassung vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 28.10.2022 in der Fassung vom 30.03.2023 ergeht folgender

Genehmigungsbescheid:

I. Inhalt der Genehmigung

I.1 Gemäß der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) vom 23.11.1979 (GV NRW 1979 S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193), in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), erteile ich Ihnen die Genehmigung,

- a) die Grundstücke in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 24, 25, 28, 30 bis 34, 36 bis 40 sowie 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw., im Wege des Trockenabbaus bis zu einer Tiefe von etwa 112,5 m NHN im Norden und etwa 117 m NHN im Süden abzugraben,
- b) auf den Grundstücken in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 36 bis 40, 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw., Absetzbecken für die Kieswäsche zu errichten,
- c) die auf den Grundstücken in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 36 bis 40, 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw., vorhandenen Wege als Betriebswege auszubauen,

Der Landrat

Abt. 60.2
Untere Abgrabungsbehörde

Herr Weber

Telefon 02251 – 15 240
Fax 02251 – 15 391
marco.weber@kreis-euskirchen.de
Zimmer A 233

Aktenzeichen

60.41.100/Web

Datum 15.09.2023

Zentrale

Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülischer Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten

Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN DE20 3825 0110 0001
0000
17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG

IBAN DE56 3706 9720 0100
1750
29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

- d) auf dem Grundstück in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstück 34 tlw., ein Kieswerk einschließlich Nebengebäuden zu errichten und während der Laufzeit der unter lit. a) bezeichneten Abgrabung zu betreiben,
- e) den die unter lit. a) bezeichnete Abgrabungsfläche in Nord-Süd-Richtung querenden Wirtschaftsweg in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstück 15 (so genannter Rübenweg), mittels eines Förderbandtunnels zu unterqueren,
- f) die Grundstücke in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 24, 25, 28, 30 bis 34, 36 bis 40 sowie 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw. nach Beendigung der Abgrabung in Tieflage herzurichten und
- g) die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung des Nachtrags mit Stand vom 29.03.2023 ausgewiesene rechnerische Überkompensation in Höhe von 964.869 Ökopunkten für künftige Vorhaben am Standort Horchheim zu verwenden.

Die Abtragungsgenehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Sand und Kies.

I.2 Gemäß § 7 Abs. 3 AbgrG NRW schließt diese Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen nach folgenden Rechtsvorschriften mit ein:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes Forstgesetz - LFoG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung

Von der vorliegenden Genehmigung mit umfasst sind dementsprechend

- die Baugenehmigung nach §§ 60 und 64 BauO NRW zur Errichtung und zum Betrieb des Kieswerks einschließlich Nebengebäuden sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Förderbandtunnels,
- die Ausnahme von den im Landschaftsplan Nr. 40 "Weilerswist" festgesetzten Verboten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 2.2-5 "Abbauflächen" liegenden Vorhabensteiflächen
- die Genehmigung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW) und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG NRW zur Beseitigung der durch das Vorhaben beanspruchten Gehölzflächen.

In dieser Genehmigung sind ausdrücklich nicht geregelt

- die Eignungsfeststellung für die etwaige Errichtung und den Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle in der Werkstatthalle auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstück 34 tlw., sowie
- die Entnahme von Brauchwasser zum Zwecke der Kieswäsche aus einem südlich des Straßfelder Sprungs geplanten Tiefwasserbrunnen sowie die Wiedereinleitung des Brauchwassers in den Untergrund über die in Ziffer I.1 lit. b) bezeichneten

Absetzbecken; hierfür ist noch eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

In der Genehmigung ebenfalls nicht geregelt ist

- die als Sondernutzung einzustufende Anbindung des Betriebsgeländes an die K 11, für die bereits eine Sondernutzungserlaubnis der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen vom 01.03.2006, Az.: 66 Sondernutzung 1/2006, vorliegt. Die unter Ziffer 5. der vorgenannten Sondernutzungserlaubnis enthaltene Begrenzung des Verkehrsaufkommens auf 80 Fahrzeugbewegungen/Tag wird durch gesonderten Bescheid der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen auf 252 Fahrzeugbewegungen/Tag angepasst. Die Erhebung der jährlich zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr wird ebenfalls mit gesondertem Bescheid der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen festgesetzt.

I.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Abgrabung von Sand und Kies bis zu einer Tiefe von 112,5 m NHN im Norden und 117,0 m NHN im Süden (= > 2 m über HGW) auf den Grundstücken Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstücke 24, 25, 28, 30-34, 36-41, 42 tlw. und 43 tlw., erteile ich Ihnen gemäß § 9 Abs. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis.

I.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991- (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der Genehmigung an.

I.5 Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und – soweit sie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht entgegenstehen – maßgebend für die Durchführung der Abgrabung und Herrichtung einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Antragsschreiben der Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 28.10.2022, Zeichen: 15/4/gj (Blatt 1-7)
- Antragsunterlagen, Teil I, Stand: 25.10.2022
 - Technischer/Abgrabungsrechtlicher Antragsteil (Blatt 1-27)
 - Anl. I.1: Übersichtsplan, M 1 : 25.000
 - Anl. I.2: Lageplan/Luftbild, M 1 : 7.500
 - Anl. I.3: Flurstückskarte, M 1 : 5.000
 - Anl. I.4: Abbauplan, M 1 : 2.500
 - Anl. I.5: Herrichtungsplan, M 1 : 2.500, ersetzt durch Anl. I.5 neu vom März 2023
 - Anl. I.6a: Profilschnitt A-A', M 1 : 250
 - Anl. 6b: Profilschnitt B-B', M 1 : 250, ersetzt durch Anl. I.6b neu vom März 2023
 - Anl. I.7: Schalltechnische Prognose (Bericht Nr.: F00850-2) 12/2022, Ingenieurbüro Stöcker (Blatt 1-31)
 - Anl. I.8: Gefährdungsbeurteilungen inkl. Betriebsanweisungen (Blatt 1-59)
- Antragsunterlagen, Teil II, in der Fassung des Nachtrags vom 31.01.2023
 - Technischer/Baurechtlicher Antragsteil (Blatt 1-9)
 - Anl. II.1: Amtlicher Vordruck "Bauantrag"
 - Anl. II.2: Amtlicher Vordruck "Baubeschreibung"
 - Anl. II.3: Amtlicher Vordruck "Betriebsbeschreibung"
 - Anl. II.4: Veranschlagte Herstellungskosten
 - Anl. II.5: Auszug TIM-Online
 - Anl. II.6: Lageplan 1:500
 - Anl. II.7: Übersichtsplan 1:2.500 – Luftbild
 - Anl. II.8: Lagerhalle – Grundriss, Ansichten, Schnitte

- Anl. II.9: Containeranlage – Grundriss, Ansichten, Schnitte
- Anl. II.10: Detailplan Dükerung - Luftbild
- Anl. II.11: Dükerung Schnitt A-A'
- Anl. II.12: Grundriss Aufbereitungsanlage 1:200
- Anl. II.13: Ansichten Aufbereitungsanlage 1:100
- Antragsunterlagen, Teil III, Stand: 25.10.2022, teilweise modifiziert durch Nachtragsunterlagen, Stand: 29.03.2023 (s. u.)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Blatt 1-34), teilweise modifiziert durch Nachtragsunterlagen, Stand: 29.03.2023 (s. u.)
 - Anl. III.1: Eingriffsdarstellung, M 1:2.500
 - Anl. III.2: Beispiele Saatgutmischungen, ersetzt durch Anlage 3 zu den Nachtragsunterlagen, Stand: 29.03.2023
- Antragsunterlagen, Teil IV, Stand: 25.10.2010
 - UVP-Bericht (Blatt 1-71)
 - Anl. IV.1: Schutzgebiete, M 1:10.000
 - Anl. IV.2: Biotoptypen, M 1:5.000
 - Anl. IV.3: Geologisch-hydrogeologisches Gutachten, Dr. Tillmanns & Partner GmbH
 - Anl. IV.4: Archäologisches Grabungskonzept, Archäologie Team Troll, 2020
 - Anl. IV.5: Gesamtplan archäologische Begehungen, Archäologie Team Troll, 2021
- Antragsunterlagen, Teil V, Stand: 25.10.2022, ergänzt durch Nachtragsunterlagen, Stand: 29.03.2023
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Blatt 1-67)
 - Anhang 1: Prüfprotokolle, Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben)
 - Anhang 2: Prüfprotokolle, Formular B (Art-für-Art-Protokolle)
- Nachtragsunterlagen, Stand: 29.03.2023
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Modifikation (Blatt 1-13)
 - Anlage 1: Herrichtungsplan März 2023 (Anl. I.5 neu), M 1:2.500
 - Anlage 2: Profilschnitt B-B' März 2023 (Anl. I.6b neu), M 1:250
 - Anlage 3: Beispiele Saatgutmischungen
 - Ergänzendes CEF-Maßnahmenkonzept (Blatt 1-35)

Die Genehmigung wird unter nachstehenden

Nebenbestimmungen

erteilt:

II. Nebenbestimmungen

II.1 Befristungen

Die Abgrabung muss bis zum 31.12.2038, die anschließende Herrichtung bis zum 31.12.2040 beendet sein.

Die gesetzliche Pflicht zur Herrichtung bleibt unbeschadet der vorgegebenen Befristung bestehen. Insbesondere begrenzt diese Befristung nicht eine eventuelle Verpflichtung zu dauerhaften Pflegemaßnahmen.

II.2 Bedingungen

Die Wirksamkeit der Genehmigung ist von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

II.2.1 Sicherheitsleistung

Die gemäß § 10 AbgrG NRW zu leistende Sicherheit wird auf

1.209.319,00 €

festgesetzt.

Hiervon sind vor Beginn der Abgrabung

-	im Abbauabschnitt A 1	€ 390.464,25
-	im Abbauabschnitt A 2	€ 227.163,75
-	im Abbauabschnitt A 3	€ 236.182,50
-	im Abbauabschnitt A 4	€ 258.816,00
-	im Abbauabschnitt A 5	€ 96.692,00

bei mir zu hinterlegen.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank oder Sparkasse oder im vorliegenden Fall einer Konzernbürgschaft der RWE Power AG unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach den §§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorzulegen.

Mit den Abgrabungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten darf in den einzelnen Abschnitten erst begonnen werden, wenn ich Ihnen den Erhalt der vorgenannten Teilsicherheitsleistungen bestätigt habe.

Die Sicherheitsleistung wird vollständig nach Abnahme der rekultivierten Gesamtfläche oder anteilig nach Abnahme einzelner Rekultivierungsabschnitte erstattet. Ich weise darauf hin, dass für die erforderliche, mindestens 3-jährige Garantiepflege nach Abnahme der Herrichtungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann.

Für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung zu der der Antragssteller verpflichtet ist, insgesamt um 10 v. H. oder mehr steigen, behält sich die Genehmigungsbehörde eine Neufestsetzung vor.

II.2.2 Unterquerung des Rübenweges

Mit den Arbeiten an der Unterquerung im Bereich des Grundstücks Gemarkung Vernich, Flur 10, Flurstück 15 (Rübenweg) darf erst begonnen werden, wenn mir ein Nachweis über den Abschluss eines wirksamen Gestattungsvertrags mit der Gemeinde Weilerswist vorliegt.

II.2.3 Vertragliche Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Vernich

Mit der Abgrabung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn mir ein Nachweis über den Abschluss einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Vernich, in dessen Drainagegebiet sich die durch die Abgrabung beanspruchten Flächen befinden, vorliegt.

II.2.4 Externe CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn

Mit den Abgrabungsarbeiten im Abbauabschnitt A 4 darf erst begonnen werden, wenn mir ein Nachweis über die funktional wirksame Herstellung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stand: 25.10.2022, und dem ergänzenden CEF-Maßnahmenkonzept, Stand:

29.03.2023, vorgesehenen, durch die nachfolgende Ziffer II.3.12.2 lit. a) modifizierten externen CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn vorliegt.

II.3 **Auflagen**

II.3.1 Abgrabungsgrenzen, Höhenfestpunkt, Abbauzustände

II.3.1.1 Vor Beginn der Abgrabung sind die Abgrabungsgrenzen (Oberkante der Böschung) durch einen selbstständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider einzumessen und mit gut sichtbaren Markierungspflöcken in solchen Abständen zu versehen, dass der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen – auch von Teilabschnitten – klar zu erkennen ist. Die vorgenannten Markierungspflöcke sind bis zur Schlussabnahme bzw. zur Abnahme der betreffenden Teilabschnitte zu erhalten, durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung abzusichern sowie bei Lageänderung oder Verlust unverzüglich zu ersetzen.

II.3.1.2 Vor Beginn der Abgrabung ist in Abstimmung mit der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen ein dauerhafter Höhenfestpunkt einzurichten und von einem selbstständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider nach Lage und Höhe einzumessen.

II.3.1.3 Die Lage des Höhenfestpunktes einschließlich der Höhenangabe ist entsprechend der jeweils gültigen Bezugssysteme des amtlichen Vermessungswesens in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500 darzustellen. Der vorgenannte Plan ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen innerhalb von 4 Wochen nach der Einmessung einzureichen.

II.3.1.4 Höhenveränderungen oder Beschädigungen des Höhenfestpunktes sind der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich nach dem Bekanntwerden/Erkennen anzuzeigen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben. Der Höhenfestpunkt ist dann durch einen selbstständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider erneut einzumessen. Das Ergebnis dieser Einmessung ist ebenfalls in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500 darzustellen und dem Kreis Euskirchen spätestens 4 Wochen nach der Einmessung vorzulegen.

II.3.1.5 Der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen ist nach Erteilung dieser Genehmigung alle 2 Jahre ein von einem selbstständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider erstellter Plan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500, aus dem der Stand der Abgrabung, Abraummulden und Rekultivierung am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ersichtlich ist, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Papierform und in georeferenzierter digitaler Form nach dem UTM-Koordinatensystem mit dem Referenzsystem ETRS89, Zone 32N vorzulegen, erstmalig zum 31.12.2024.

In diesem Plan sind unter anderem der Verlauf von Böschungsoberkante und Böschungsfuß, der aktuelle Abbaustand, die erreichte Abbautiefe und der Rekultivierungsstand, jeweils bezogen auf Normalhöhennull (NHN), für den gesamten Abbaubereich einzutragen.

II.3.1.6 Änderungen gültiger oder Einführung neuer Bezugssysteme des amtlichen Vermessungswesens sind bei der nächsten durchzuführenden Messung entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

II.3.2 Sicherungsmaßnahmen

II.3.2.1 Zaun/Toranlage

Die Abgrabungsflächen, das Betriebsgelände sowie die von den Absetzbecken beanspruchten Flächen sind während der Abgrabung und Herrichtung vollständig durch einen 2 m hohen Maschendraht-, Knotengeflecht- oder Stabgitterzaun (Wildschutzzaun mit

10 cm Maschenweite und 15 cm Bodenfreiheit) gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Alternativ kann die Einfriedigung auch mittels eines Mobilzauns/Bauzauns entsprechender Höhe erfolgen, wenn die einzelnen Elemente miteinander verschraubt sind.

Im Bereich der Zufahrt ist eine 2 m hohe Toranlage zu errichten, die außerhalb der Betriebszeiten oder wenn kein Betriebsangehöriger vor Ort ist, zu verschließen und abzuschließen ist.

II.3.2.2 Warntafeln

Auf die von der Kiesgrube ausgehenden Gefahren ist durch auffällig gestaltete, an geeigneter Stelle angebrachte und gut sichtbare Warnschilder in ausreichender Zahl hinzuweisen.

II.3.2.3 Firmenschild

Im Bereich der Zufahrt ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Genehmigungsinhaberin, die für die Durchführung der Abgrabung verantwortliche Person und deren Telefonnummer (während und außerhalb der Betriebszeiten) sowie die Betriebszeiten angegeben sind.

II.3.3 Schutzstreifen

Die Schutzstreifen sind, gemessen von der Böschungsoberkante, entsprechend den Planunterlagen einzuhalten, das heißt

- | | |
|--|------|
| a) zur Fahrbahnkante der BAB A 1 | 40 m |
| b) zur Raststätte "Oberste Heide" (Flurstücksgrenze) | 20 m |
| c) zu sonstigen Grundstücken und Wegen | 5 m. |

II.3.4 Anzeigepflichten

Der beabsichtigte Beginn der Abgrabung einschließlich der vorbereitenden Arbeiten – auch in Teilabschnitten – ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Beendigung der Abgrabungsarbeiten sowie der Beginn und die Beendigung der Herrichtungsarbeiten – auch in Teilabschnitten – ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Betriebsstörungen, die von Einfluss auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Umwelt sein können, sind der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich mitzuteilen.

Eine Änderung der Rechtsform der Inhabertifirma dieser Genehmigung ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Form einer Rechtsnachfolge.

Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Telefon: 02254/9600164, oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, fernmündlich oder schriftlich anzuzeigen.

II.3.5 Verkehrerschließung und -sicherheit

II.3.5.1 Die Erschließung der Abgrabung hat ausschließlich über die bestehende Zufahrt im Bereich des Grundstücks Gemarkung Vernich, Flur 11, Flurstück 10 flw., zur K 11 zu erfolgen. Von dort ist der Verkehr in Richtung Norden bis zur L 163n/L 33n und von dort entweder Richtung Osten zur Autobahn A 61 oder Richtung Westen zur Autobahn A 1 zu führen.

II.3.5.2 Die bestehende Zufahrt befindet sich in einem der Verkehrsbeanspruchung (Schwerlastverkehr) entsprechenden Ausbauzustand und ist mit einer bituminösen Tragschicht versehen. Der Ausbauzustand (bituminös befestigter Fahrweg) ist zu erhalten. Treten Beschädigungen der Tragschicht auf, sind diese ordnungsgemäß, d. h. dem Stand der Technik entsprechend, unverzüglich zu beseitigen.

Die Zufahrt ist während des Betriebs mittels saugender Kehmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen ständig von Verschmutzungen frei zu halten. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung unverzüglich zu beginnen.

Durch den Betrieb auftretende Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrswegen sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen.

Die Fahrwege im Abgrabungsbereich (Betriebsgelände) sind bei trockener Witterung bei Bedarf so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.

II.3.5.3 Bei der Durchführung des Vorhabens während der Dunkelheit darf von den Beleuchtungsanlagen keine Blendwirkung auf den Verkehr öffentlicher Straßen ausgehen. Etwaige Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ausgeschlossen wird.

II.3.5.4 Während der Durchführung des Vorhabens sind jegliche sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 11 auszuschließen. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer wie Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen vom Abgrabungsgelände aus unterbleiben.

II.3.5.5 Während des Abbaus im Abbauabschnitt 1 darf der innerbetriebliche Materialtransport zwischen dem Betriebsgelände und den östlich des Rübenweges gelegenen Teilflächen der Abgrabung (Abbauabschnitt 1, Absetzbecken) entweder mittels den Rübenweg überquerenden Dumpers oder alternativ mittels einer den Rübenweg unterquerenden Förderbandanlage erfolgen. Für die Förderbandanlage ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten noch eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen. Nach Beendigung des Abbaus im Abbauabschnitt 1 bleibt eine oberirdische Querung des Rübenweges mittels Dumper zum Transport von Oberboden und Abraum zur Herstellung der Dämme der Absetzbecken weiterhin zulässig.

II.3.5.6 Um während der Abgrabung und nach deren Herrichtung einen reibungslosen Begegnungsverkehr auf dem Rübenweg sicherzustellen, sind entlang des Rübenweges an geeigneter Stelle unter entsprechender Zurückverlagerung der Abbaugrenzen zwei fahrzeugbreite befestigte Ausweichbuchten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde herzustellen.

II.3.6 Arbeitsstätte/Betrieb

II.3.6.1 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung

Alle Anlagen und Einrichtungen sind nach den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtsnormen in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der zuständigen

Berufsgenossenschaft und nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

II.3.6.2 Betriebszeiten

Die Abbau- und Herrichtungsarbeiten sowie der Betrieb des Kieswerks sind werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zugelassen.

II.3.6.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beim Betrieb der Abgrabung sowie des Kieswerks sind die Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherungen, die Vorschriften des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die DIN- und EN-Vorschriften sowie die Arbeitsstättenverordnung einschließlich der zugehörigen Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zu beachten.

Die in Teil I der Antragsunterlagen beschriebenen Maßgaben sind einzuhalten.

II.3.6.4 Betriebsbeauftragter

Für die Durchführung der Abgrabung sind der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen die hierfür zuständige Person der Firma (Betriebsbeauftragter) und dessen Stellvertreter mit Namen und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) mitzuteilen.

Ein Wechsel der Zuständigkeit ist der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen rechtzeitig anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte und der Stellvertreter müssen für die Aufgabe qualifiziert sein. Sie müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung sind sicherzustellen.

Der Betriebsbeauftragte muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung und des Kieswerks sowie die ordnungsgemäße Wiederherrichtung gewährleisten. Er muss die ihm obliegenden Aufgaben während seiner Abwesenheit an seinen Stellvertreter übertragen und diesen über die ihm obliegenden Pflichten belehren.

Neben den Pflichten des Betriebsbeauftragten bleibt die Verantwortung der Genehmigungsinhaberin uneingeschränkt bestehen.

II.3.6.4 Betriebstagebuch

Es ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. In dieses sind einzutragen:

- Verantwortlicher, diensttuender Betriebsbeauftragter
- Geräteinsatz auf dem Gelände
- Ergebnisse von Grundwasserqualitätsuntersuchungen
- Ergebnisse von Grundwasserstandsmessungen
- Firma und amtliches Kennzeichen der Fremdböden anliefernden Fahrzeuge
- Art und Herkunft der angelieferten Fremdböden
- Vorhandene Analyseergebnisse zu den angelieferten Fremdböden und/oder verantwortliche Erklärungen der Anlieferer
- Bei der Eingangskontrolle ermittelte Daten über angenommene Fremdböden
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen entsprechend nachfolgender Ziffer II.3.8.6
- Menge und Entsorgungsweg von Abfällen
- Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z. B. Brände, Unfälle, Geräteausfall)
- Überwachung durch die zuständigen Dienststellen

- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten

Die durchgeführten Analysen und die Entsorgungsnachweise der Abfälle sind gesondert aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person täglich vollständig auszufüllen und abschließend zu unterschreiben.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren.

II.3.6.6 Betankung von Fahrzeugen und Geräten, wassergefährdende Stoffe

Das Betanken von Fahrzeugen und mobilen Geräten hat aus Gründen der wasserwirtschaftlichen Vorsorge (§§ 62 ff. WHG) grundsätzlich mittels einer stationären Eigenverbrauchs-Tankstelle, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entspricht, zu erfolgen.

Alternativ ist auch eine Betankung mittels einer geprüften mobilen Tankanlage (Großpackmittel, IBC-Intermediate Bulk Container; Behälterprüfung entsprechend den Vorschriften der Gefahrguttransportbestimmungen) mit einer Gesamtmenge bis maximal 1.000 l Diesel oder mittels Straßentankwagen mit Zulassung gemäß der "Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)" und dem "Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)" zulässig. Es ist in diesem Fall durch geeignete Technik und Organisation dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung des Bodens und von Gewässern nicht zu besorgen ist. Es dürfen nur bauartzugelassene Betankungsanlagen Verwendung finden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und es muss eine Abgabeeinrichtung mit selbsttätig schließendem Zapfventil genutzt werden. Bei der Betankung ist stets eine geeignete Auffangwanne unter dem zu betankenden Fahrzeug bzw. mobilen Gerät zu verwenden; die Auffangwanne muss vollständig flüssigkeitsdicht und in der Dimensionierung und vom Aufstellort bei der Betankung geeignet sein. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge und in gebrauchsfertigem Zustand in direktem Zugriffsbereich des Betankungsvorgangs bereitzuhalten. Alle beim Betankungsvorgang auslaufenden Flüssigkeiten sind aufzunehmen. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- und Schmierstoffe in den Untergrund gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ölbindemittel sowie verunreinigtes Erdreich sind nach Gebrauch schadlos zu beseitigen. Der Schadensfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (s. Ziff. II.3.6.5) und die Art der Entsorgung von genutztem Ölbindemittel und/oder belastetem Erdreich auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Nach Inbetriebnahme der Eigenverbrauchs-Tankstelle bleibt ein Betanken von Kettenfahrzeugen vor Ort mittels einer geprüften mobilen Tankanlage – wie vorbeschrieben – zulässig.

Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) im Bereich der Abgrabung ist nicht gestattet. Sie dürfen nur auf dem Betriebsgelände und nur in den für den Betriebsablauf notwendigen Mengen vorgehalten werden und sind dort ordnungsgemäß zu lagern.

II.3.6.7 Wilde Abfälle

Wild abgekippte Abfälle sind unverzüglich einzusammeln und in einer für diese Abfälle zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren und der Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen auf Verlangen vorzulegen.

II.3.7 Bodenschatzgewinnung

II.3.7.1 Erhaltung von Oberboden und Abraummateri

Der humose Oberboden und die Abraumschichten aus Lösslehm sind vor Beginn der Abbauarbeiten im jeweiligen Abbaufeld abzutragen und bei Bedarf zwischenzulagern. Soweit eine Zwischenlagerung erforderlich ist, haben der Abtrag und die Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum getrennt voneinander unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Bodenarbeiten (DIN 18300, 18915) zu erfolgen.

Der zwischengelagerte Oberboden darf insbesondere nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberbodenlager sind gegen Vernässung, Verunkrautung oder sonstige Verunreinigungen zu schützen und ggf. regelmäßig zu pflegen. Sie sind mit Leguminosen etc. anzusäen.

Der Oberboden sowie der nicht verwertbare Abraum (Lösslehm) sind vollständig für die Wiederherrichtung des Abtragungsgeländes sowie die Herstellung der Dämme der Absetzbecken zu verwenden.

II.3.7.2 Abbauabschnitte

Der Abbau hat entsprechend dem vorliegenden Abbauplan abschnittsweise zu erfolgen.

II.3.7.3 Abbausohle

Die Abbausohle muss einen Abstand von mindestens 2,00 m zum höchsten Grundwasserstand (HGW) einhalten. Daher ist die Gewinnungstiefe auf maximal 112,5 m NHN im Norden und 117,0 m NHN im Süden der Abgrabung begrenzt.

II.3.7.4 Böschungen, Bermen, Dämme, Standsicherheit

Begriffe

Bei den Anforderungen an den Aufbau der Böschungen wird unterschieden zwischen Abbauböschungen, untergliedert in Arbeits- und Randböschungen, sowie Rekultivierungsböschungen.

Allgemeines

Böschungen zu angrenzenden Grundstücken, Straßen und Wegen sind so anzulegen, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden. Steilere Arbeits-, Rand- und Rekultivierungsböschungen, wie nachfolgend festgelegt, bedürfen der Vorlage eines gutachterlichen Standsicherheitsnachweises und der Genehmigung durch die Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen.

Innerhalb des Abtragungsgeländes in der Nähe von Böschungen angelegte Fahrstreifen oder Fahrstraßen sind gegenüber abfallenden Böschungsabschnitten durch einen mindestens 0,70 m hohen Erdwall gegen das Abstürzen von Fahrzeugen zu sichern.

Arbeitsböschungen, Bermen

Als Abbaufahren kann grundsätzlich der sogenannte Streifenabbau zur Anwendung kommen. Dabei wird das Hangende des Kiesel für einen den betrieblichen Erfordernissen angepassten Bereich freigelegt. Die Kiesgewinnung hat in diesem Fall durch streifenweises Abtragen mittels Raupe über den gesamten Böschungsbereich vom Hangenden bis zur Abbausohle zu erfolgen. Die dabei entstehenden Arbeitsböschungen dürfen eine maximale Generalneigung von 1:1,5 aufweisen.

Die Abbauwandhöhe über der jeweiligen Abbausohle darf die Reichhöhe des eingesetzten Ladegeräts um nicht mehr als 1 m überschreiten.

Alternativ zum Streifenabbau kann die Kiesgewinnung auch im Strossenabbau erfolgen. Die dazu erforderlichen Arbeitsbermen müssen eine Mindestbreite von 5 m aufweisen. Auch bei diesem Abbaufahren ist sicherzustellen, dass die Arbeitswandhöhe die Reichhöhe des eingesetzten Ladegeräts um nicht mehr als 1 m überschreitet und die Arbeitsböschungen mit einer Generalneigung von 1:1,5 hergestellt werden.

Randböschungen

Die im Zuge des Abbaus entstehenden Randböschungen sind von der Gelände-/Böschungsoberkante bis zur Abbausohle mit einer Generalneigung von mindestens 1:1,5 oder flacher in gewachsenem Boden herzustellen.

Sofern die Arbeits- und Randböschungen mit einem steileren Böschungswinkel hergestellt werden sollen, ist vorab die Beibringung eines Standsicherheitsgutachtens für den angestrebten steileren Böschungswinkel der Genehmigungsbehörde einzureichen. Im angestrebten steileren Böschungswinkel darf erst nach Prüfung des Gutachtens durch die Genehmigungsbehörde und schriftlichem Einverständnis zum steileren Abbau abgebaut werden.

Rekultivierungsböschung

Die Rekultivierungsböschungen sind durch die Vorschüttung von Abraum und Fremdböden und – soweit erforderlich - Überdeckung mit humosem Oberboden (Mutterboden) bzw. kulturfähigem Boden (Oberboden-/Abraumgemisch) in einem Neigungsverhältnis 1:3 oder flacher herzustellen.

Fremdbodenmaterial darf für die Böschungsabflachung nur dann eingesetzt werden, sofern dieses den Anforderungen gemäß nachfolgender Ziffer II.3.8.4 entspricht.

Böschungsbruch/-rutschung

Soweit Anzeichen für eine Bruchverformung oder beginnende Rutschung erkannt werden, sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen, Gefahrenbereiche abzusperren und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Böschung einzuleiten.

Dammschüttungen im Bereich der Absetzbecken

Die Dämme der Absetzbecken sind durch Vorschüttung von Abraum und/oder geeignetem Fremdbodenmaterial mit einer Böschungsneigung von mindestens 1:2 herzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde noch Nachweise der Standsicherheit für die Dammschüttungen und die Auswirkungen der Absetzbecken auf den in Dammlage verlaufenden "Rübenweg" vorzulegen.

II.3.7.5 Niederschlagswasser

Der Abgrabung zufließendes Niederschlagswasser ist durch Verwaltung oder über Randgräben zurückzuhalten und bei Bedarf schadlos abzuführen und im Tagebautiefsten zur Versickerung zu bringen.

II.3.8 Auflagen zur Verfüllung

II.3.8.1 Verfüllmaterial

Zur Erstellung der End- und Rekultivierungsböschungen dürfen nur reine Bodenaushubmassen, der

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	AVV-Gruppe
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11* fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen

gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) - verwendet werden.

Das Bodenmaterial darf zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nicht chemisch verunreinigt sein. Insbesondere dürfen die weiter unten aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ein Vermischen von verunreinigtem Bodenmaterial mit nicht verunreinigtem Bodenmaterial zum Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte dieses Bescheides ist nicht zulässig.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung des mit Hilfe von Transportfahrzeugen und Transportgeräten fremd angelieferten Bodenmaterials ist dieses einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese besteht grundsätzlich aus Sichtkontrolle, organoleptischer Prüfung und Prüfung der Begleitpapiere. Sofern aufgrund des Herkunftsbereiches, durch organoleptische Auffälligkeiten oder durch sonstige Informationen und Erkenntnisse die Möglichkeit von Verunreinigungen nicht auszuschließen ist, sind vor bzw. mit der Anlieferung chemisch-analytische Untersuchungen im nachfolgend festgelegten Umfang und auf die unten aufgeführten Parameter vorzulegen. Mit den Analyseergebnissen sind Probennahmeprotokolle gemäß Anhang C der LAGA-Richtlinie PN98 "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen" in der jeweils gültigen Fassung zu führen und vorzulegen.

Sofern seitens des Kreises Euskirchen begründete Bedenken gegen das eingebrachte Bodenmaterial in Bezug auf die Verwendungszulässigkeit bestehen, ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, die Unbedenklichkeit des eingebrachten Bodenmaterials gegenüber dem Kreis Euskirchen nachzuweisen. Soll dieser Nachweis unterbleiben, so sind eine Wiederauskoftung und ordnungsgemäße Entsorgung des beanstandeten Bodenmaterials vorzunehmen. Sofern eine Probenahme und Analyse die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials belegen soll, hat der Probenahmeumfang, Probenahmeort und Analysenumfang nach Weisung des Kreises Euskirchen zu erfolgen.

Eine Überdeckung des beanstandeten Bodenmaterials darf vor Freigabe durch den Kreis Euskirchen nicht erfolgen.

II.3.8.2 Probenumfang

Der Probenumfang richtet sich nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung /Beseitigung von Abfällen, Stand: Mai 2009, der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

II.3.8.3 Chemisch-analytische Untersuchungen

Chemisch-analytische Untersuchungen sind über die Auflage II.3.8.4 hinaus nur dann durchzuführen, wenn Hinweise auf anthropogene Veränderungen und/oder geogene Stoffanreicherungen im Bodenaushub vorliegen. Der Verweis auf die vorliegenden Analysen ist durch eine Eintragung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Alle chemisch-analytischen Untersuchungen, insbesondere Probenahme und Analytik, sind nach Maßgabe der BBodSchV durchzuführen. Eluat-Untersuchungen sind nur dann durchzuführen, wenn mindestens einer der zulässigen Werte im Feststoff (Originalsubstanz) überschritten ist.

II.3.8.4 Werte für den Einbau von Fremdböden

Das in den Böschungsbereichen zur Anfüllung Verwendung findende Fremdbodenmaterial darf in dem Einbaubereich von der endgültigen rekultivierten Geländeoberkante bis 2 m unterhalb derselben die Vorsorgewerte der Anlage I Tab. 1 und 2 der BBodSchV n. F. bzw. die Materialwerte BM-0 oder BG-0 gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1 Tab. 3 der EBV) nicht überschreiten.

In dem Einbaubereich zwischen der 2 m über dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand gelegenen Abbausohle und 2 m unter der endgültigen rekultivierten Geländeoberkante darf darüber hinaus Fremdbodenmaterial eingebaut werden, welches die Werte der Anlage 1 Tab. 4 der BBodSchV n. F. bzw. die Materialwerte BM-0* oder BG-0* gemäß der Ersatzbaustoffverordnung einhält.

Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 BBodSchV für anorganische Stoffe¹

Stoff	Vorsorgewert bei Bodenart ² Sand	Vorsorgewert bei Bodenart ² Lehm/Schluff	Vorsorgewert bei Bodenart ² Ton
	[mg/kg TM]		
Arsen	10	20	20
Blei ³	40	70	100
Cadmium ⁴	0,4	1	1,5
Chromgesamt	30	60	100

Kupfer	20	40	60
Nickel ⁵	15	50	70
Quecksilber	0,2	0,3	0,3
Thallium	0,5	1	1
Zink ⁶	60	150	200

- Die Vorsorgewerte finden für Böden und Materialien mit einem nach Anlage 3 Tabelle 1 bestimmten Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC- Gehalt) von mehr als 9 Masseprozent keine Anwendung. Für diese Böden und Materialien müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall in Anlehnung an regional vergleichbare Bodenverhältnisse abgeleitet werden.
- Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sind entsprechend der Bodenart Lehm/Schluff zu bewerten.
- Bei Blei gelten bei einem pH-Wert < 5,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- Bei Cadmium gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- Bei Nickel gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- Bei Zink gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.

Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 2 BBodSchV für organische Stoffe

Stoff	Vorsorgewert bei TOC-Gehalt ≤ 4 %	Vorsorgewert bei TOC-Gehalt > 4 % bis 9 % ¹
	[mg/kg TM]	
Summe aus PCB ₆ und PCB-118 ²	0,05	0,1
Benzo(a)pyren	0,3	0,5
PAK ₁₆ ³	3	5

- Für Böden mit einem TOC-Gehalt von mehr als 9 Masseprozent müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall abgeleitet werden.
- Summe aus PCB₆ und PCB-118: Stellvertretend für die Gruppe der polychlorierten Biphenyle (PCB) werden für PCB-Gemische sechs Leit- Kongenere nach Ballschmiter (PCB-Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180) sowie PCB-118 untersucht.
- PAK₁₆: Stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo [b]fluoranthen, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthen, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthen, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Materialwerte nach Anlage 1 Tab. 3 EBV für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm, Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10
pH-Wert ⁴					
Elektrische Leitfähigkeit. ⁴	µS/cm				350
Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵
Arsen	mg/kg	10	20	20	20
Arsen	µg/l				8 (13)
Blei	mg/kg	40	70	100	140
Blei	µg/l				23 (43)
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	16
Cadmium	µg/l				2 (4)
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)

Kupfer	mg/kg	20	40	60	80
Kupfer	µg/l				20 (41)
Nickel	mg/kg	15	50	70	100
Nickel	µg/l				20 (31)
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6
Quecksilber ¹²	µg/l				0,1
Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0
Thallium ¹²	µg/l				0,2 (0,3)
Zink	mg/kg	60	150	200	300
Zink	µg/l				100 (210)
TOC	M%	17	17	17	17
Kohlenwasserstoffe ⁸	mg/kg				300 (600)
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,3	0,3	0,3	
PAK ₁₅ ⁹	µg/l				0,2
PAK ₁₆ ¹⁰	mg/kg	3	3	3	6
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l				2
PCB ₆ und PCB-118	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1
PCB ₆ und PCB-118	µg/l				0,01
EOX ¹¹	mg/kg	1	1	1	1

- 1 Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nummer 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Absatz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 Sand erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Bodenmaterial der Klasse BM-0* und Baggergut der Klasse BG-0* erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- 2 Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartsspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.
- 3 Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von $\geq 0,5\%$.
- 4 Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.
- 5 Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.
- 6 Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm, Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.
- 7 Bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in Anlage 5 bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.
- 8 Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C₁₀ bis C₄₀ mittels Gaschromatographie“, Ausgabe Januar 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 9 PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.
- 10 PAK₁₆: stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der US-amerikanischen Umweltbehörde, Environmental Protection Agency (EPA), 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.
- 11 Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.

12 Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-F1/BG-F1, BM-F2/BG-F2, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.

Werte nach Anlage 1 Tab. 4 BBodSchV zur Beurteilung von Materialien für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht

Hinweis: Die Eluatwerte sind mit Ausnahme des Eluatwerts für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Vorsorgewert nach Tabelle 1 oder 2 überschritten wird.

Stoff	Feststoffwert	Eluatwert	
		bei TOC-Gehalt < 0,5 %	bei TOC-Gehalt ≥ 0,5 %
	[mg/kg TM]	[µg/l]	
Anorganische Stoffe			
Arsen	20	8	13
Blei	140	23	43
Cadmium	1	2	4
Chromgesamt	120	10	19
Kupfer	80	20	41
Nickel	100	20	31
Quecksilber	0,6	0,1	0,1
Thallium	1	0,2	0,3
Zink	300	100	210
Sulfat ¹		250.000	250.000
Organische Stoffe			
Summe aus PCB ₆ und PCB-118	0,1	0,01	0,01
PAK ₁₆	6		
PAK ₁₅ ²		0,2 ³	0,2 ³
Naphthalin und Methylnaphthaline		2 ³	2 ³
Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) ⁴	1		

¹ Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden.

² PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

³ Eluatwert ist maßgeblich, wenn der Vorsorgewert von PAK₁₆ nach Anlage 1 Tabelle 2 überschritten wird.

⁴ Bei Überschreitung des Wertes sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen hin zu untersuchen.

II.3.8.5 Annahmekontrolle

Bei jeder Anlieferung ist zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verfüllung der angelieferten Bodenmaterialien eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muss mindestens umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten,
- Feststellung der Abfallart einschließlich des Abfallschlüssels,
- Durchführung einer Sichtkontrolle mit organoleptischer Prüfung,
- Prüfung der Begleitpapiere.

Ergeben sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte, dass die Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und dem angelieferten Bodenmaterial bestehen, so ist die Anlieferung zurückzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Identifikationsanalysen durchzuführen.

II.3.8.6 Einbaukontrolle

Der angelieferte Bodenaushub ist mindestens 5,00 m vor der jeweiligen Kippkante abzuladen und zu überprüfen. Ergeben Anhaltspunkte, dass die Anforderungen an das Bodenmaterial nicht eingehalten werden, so ist das Verfüllmaterial aufzunehmen, gesondert in Halden zwischenzulagern und abzuplanen. Es ist eine Kontrollanalyse durchzuführen, deren Parameterumfang auf die Art des Bodenmaterials und der Auffälligkeit abgestimmt ist. Dabei sind Rückstellproben zu nehmen. Die Rückstellproben sind mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Ergebnisse sind dem Kreis Euskirchen mit einem Vorschlag über die weitere Vorgehensweise zur Zustimmung vorzulegen.

II.3.8.7 Konstruktiver Einbau

Das Aufbringen des Bodenmaterials ist entsprechend der eingesetzten Maschinen und Geräte lagenweise vorzunehmen. Auf eine ordnungsgemäße Verdichtung zur Vermeidung von späteren Setzungen ist zu achten.

Das zugelassene Verfüllmaterial darf im Böschungsbereich nur durch eine Raupe oder einen Radlader über die Böschungsoberkante eingeschoben werden. Das Verfüllmaterial ist vorher durch die Anlieferfahrzeuge in einer Entfernung von mindestens 5,00 m vor der Böschungsoberkante abzukippen. Durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Aufstellen von Schildern mit der Aufschrift "SICHERHEITSABSTAND ZUR BÖSCHUNG MINDESTENS 5 Meter - HIER ABKIPPEN!" oder Absperrungen) ist sicherzustellen, dass die Anlieferfahrzeuge diesen Sicherheitsabstand einhalten.

Alternativ kann das Material von unten nach oben mittels geeigneter Erdbaumaschinen in die Böschungen eingebaut werden. In diesem Fall können die Anlieferfahrzeuge das Material nach Überprüfung und Gutbefund gemäß obiger Ziffer II.3.8.6 an geeigneter Stelle unmittelbar auf der Grubensohle abkippen.

II.3.9 Altlasten

II.3.9.1 Rechtzeitig vor Beginn der Oberboden- und Abraumarbeiten im Bereich der im Altlastenkataster unter der Nr. 5206/106 und mit der Bezeichnung "Kleinvernich Thönnespfad" erfassten Teilfläche der Flurstücke 36 und 37 der Flur 12 der Gemarkung Vernich ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu unterrichten. Eine Benachrichtigung ist auch erforderlich, wenn sich auf den übrigen, von der Abgrabung umfassten Flächen Anhaltspunkte ergeben, die auf schädliche Bodenveränderungen hinweisen.

II.3.9.2 Bei Vorliegen einer Altablagerung ist eine quantitative und qualitative Erfassung vorzunehmen, die Altablagerung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen fachgerecht zu bewerten und diese bei Bedarf zurückzubauen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

II.3.10 Grundwasserüberwachung

II.3.10.1 Zur Grundwasserbeobachtung sind vor Abbaubeginn in Abstimmung mit der Abgrabungsbehörde,- der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen sowie dem Erttverband auf Ihre Kosten je eine Grundwassermessstelle im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom niederzubringen, zu erhalten und bis 2 Jahre nach abgeschlossener und abgenommener Rekultivierung zu überwachen. Anschließend ist im Einverständnis mit dem Landesgrundwasserdienst des LANUV NRW die weitere Verwendung und Behandlung der Messstellen festzulegen.

Auf vorhandene Grundwassermessstellen kann zurückgegriffen werden.

II.3.10.2 Messstellenausbau

Der Beginn der Bohrarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung der genauen Lage der Grundwasser-Beobachtungsmessstellen in der Örtlichkeit mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Bohrungen sind im Trockenbohrverfahren, Durchmesser ≥ 300 mm, bis 1,00 m in die für das oberste Grundwasserstockwerk maßgebliche grundwasserstauende Schicht niederzubringen. Dieser untere Meter ist vor dem Ausbau wieder mit wassersperrendem Material (Ton) zu verfüllen. Bei größerer Grundwassermächtigkeit sind die Bohrungen bis 10 m unter der angetroffenen Grundwasseroberfläche niederzubringen.

Der Ausbau hat mit PVC- oder PEHD-Rohr, Rohrrinnendurchmesser DN 125 mm, zu erfolgen.

Die Verfilterung muss von der Sohle bis 3,00 m über den angetroffenen Grundwasserspiegel reichen.

Die Filterkiesschüttung nach DIN 4924 muss bis 1,00 m über die Filteroberkante reichen.

Zwischen die Filterkiesschüttung und den darüber folgenden Füllkies (kein Bohrgut!) ist ein Gegenfilter (ebenfalls DIN 4924) zu schalten.

Die hydraulische Funktion von Grundwassergeringleitern muss in ihrer gesamten Mächtigkeit (mindestens 2,00 m) durch den Einbau von wassersperrendem Material im Ringraum wiederhergestellt werden.

Der Ringraum ist unmittelbar unterhalb der Geländeoberkante (GOK) durch eine 2,00 m mächtige Tonschicht abzuschließen, um das Eindringen von Oberflächen- bzw. Niederschlagswässern zu verhindern.

Notwendige Abweichungen von diesem Ausbau sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Von den Grundwasser-Beobachtungsmessstellen sind Schichtenverzeichnisse sowie Ausbauzeichnungen dem Geologischen Dienst NRW, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, sowie der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die neu zu errichtenden Messstellen sind unmittelbar nach Errichtung durch einen Vermessungsingenieur oder Markscheider auf m NHN einzumessen und in einen Lageplan M 1:5.000 einzutragen unter Angabe

- a) des Ost- und Nordwertes des UTM-Koordinatensystem mit dem Referenzsystem ETRS89, Zone 32N,
- b) der Messpunkthöhe (Rohroberkante bei geöffneter Abschlussklappe),
- c) der mittleren Geländehöhe unmittelbar neben der Messstelle und
- d) des amtlichen Höhenfestpunktes, von dem aus das Nivellement angeschlossen wurde.

Nach Fertigstellung der Grundwassermessstellen ist die Abnahme inklusive Funktionsprüfung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen. Hierbei sind die vorgenannten Bestandsunterlagen der Messstelle und die Daten der Einmessung vorzulegen.

Höhenveränderungen des Messpunkts und des Geländes sind dem Grundwasserdienst des LANUV NRW unter Beifügung des Feldbuchs für die durchgeführte Neueinmessung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf das Merkblatt W 121 "Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen" des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Ausgabe Juli 2003, zu beziehen über

die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH (www.wvgw.de), wird verwiesen.

II.3.10.3 Analytische Grundwasserüberwachung

Das Grundwasser ist zweimal jährlich, im März/April und im August/September, beproben und analysieren zu lassen.

Probenahme und Analysen haben ausschließlich durch eine Untersuchungsstelle, die gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.08.2015, Az.: IV 3-910.01, für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 des Landesabfallgesetzes notifiziert ist, zu erfolgen.

Die Grundwasseruntersuchung muss mindestens folgende Parameter umfassen: Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Färbung, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Natrium, Kalium, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammoniumstickstoff, DOC, Eisen, AOX.

Für die Untersuchungen sind die jeweils aktuellen Untersuchungsverfahren anzuwenden.

Die Analyseergebnisse sind der Genehmigungsbehörde jeweils zum 15. Mai und zum 15. November vorzulegen. Mit der Vorlage der Analyseergebnisse ist vom beauftragten Institut auf Auffälligkeiten hinzuweisen und eine Bewertung der Analyseergebnisse vorzunehmen.

II.3.10.4 Erhebung der Grundwasserstände

Die Grundwasserstände sind in den Messstellen entsprechend der Grundwasser-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung für die Grundwasser-Beobachtung und -Auswertung, Teil 1, NW, monatlich (an einem regelmäßigen, durch den Unternehmer selbst zu wählenden Stichtag) zu messen.

Als Messpunkt ist die Oberkante des Messstellenrohrs bei geöffneter Abschlussklappe anzunehmen.

Die Vorlageblätter müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Messstellen-Nummer (interne Nummer und Nummer des Landesgrundwasserdienstes)
- b) Datum der Messung,
- c) gemessene Grundwasserstände unter Messpunkt ("Abstiche"),
- d) Rahmenbedingungen und besondere Vorkommnisse (z. B. Wetter, Grundwasserbeprobung).

Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen sind der Genehmigungsbehörde halbjährlich, und zwar für das Winterhalbjahr (1. November bis 30. April) bis spätestens 15. Mai und für das Sommerhalbjahr (1. Mai bis 31. Oktober) bis spätestens 15. November eines jeden Jahres, vorzulegen.

II.3.11 Ökologische Betriebsbegleitung

Das Vorhaben ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige ökologische Betriebsbegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Betriebsbegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die ökologische Betriebsbegleitung hat die Abgrabung regelmäßig zu beaufsichtigen und die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die ökologische Betriebsbegleitung hat auch dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten, die sich erst während des laufenden Betriebs ansiedeln (z. B. Uferschwalbe, Kreuzkröte, Uhu), vorgesehen und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Dies hat in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist durch die ökologische Betriebsbegleitung jährlich ein Bericht über die Arbeitsergebnisse vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den Ortsbegehungen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

II.3.12 Artenschutz

II.3.12.1 Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten,

1. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
2. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums sind Maßnahmen, die die vorgenannten Verbote tangieren, im vorliegenden Einzelfall nur dann zulässig, wenn durch die ökologische Betriebsbegleitung festgestellt wurde, dass auf den Flächen keine Vogelbruten vorhanden sind. Zu diesem Zweck hat die ökologische Betriebsbegleitung auf den betroffenen Flächen sowie in deren direkter Umgebung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen Kontrollbegehungen durchzuführen und die Untersuchungen (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) zu dokumentieren und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, sind die vorgenannten Verbotsvorschriften zwingend einzuhalten. Dienen die betroffenen Gehölzbestände dagegen lediglich als Nahrungsquelle, ist ihre Veränderung bzw. Beseitigung auch während des vorgenannten Zeitraums zulässig, da sie für die dort lebenden Arten kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

II.3.12.2 Besonderer Artenschutz

Zum Schutz der von der Abgrabung betroffenen planungsrelevanten Arten sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stand: 25.10.2022, sowie im ergänzenden CEF-Maßnahmenkonzept, Stand: 29.03.2023, vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen zu beachten und mit folgenden Maßgaben vollständig und fristgerecht umzusetzen:

- a) CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn
 - Abweichend vom LBP sind die dort dargestellten Saatgutmischungen "Pferde- und Rinderweide" nicht zu verwenden. Stattdessen sind die im LBP dargestellten

alternativen Saatgutmischungen "Magerrasen" und "Feuchtwiese" zu verwenden.

- Die im Rahmen der CEF-Maßnahme geplante Fläche "Getreide mit Ernteverzicht" ist zugunsten der Maßnahme "Selbstbegrünende Brache" auf insgesamt 1 ha zu verkleinern.
- Für die im Zuge der CEF-Maßnahmen notwendige Einsatz der Blühstreifen ist eine Einsatz vergleichbar einer Rasenmischung des Vertragsnaturschutzes zu verwenden.
- Abweichend vom CEF-Maßnahmenkonzept (Stand: 29.03.2023) sind für die externen CEF-Maßnahmen in Phase 2 pro Hektar jeweils 1.000 m² Brache und Blühstreifen mit einer Mindestbreite von jeweils 6 m anzulegen. Eignung, Lage und Gestaltung der externen CEF-Maßnahmenfläche sind rechtzeitig vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

b) Grundbuchliche Sicherung der CEF-Maßnahmen

Die CEF-Maßnahmen sind grundbuchlich zu sichern. Ein Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

II.3.13 Immissionsschutz

II.3.13.1 Lärmschutz

Die für das Vorhaben erstellte Schalltechnische Prognose des Ingenieurbüros Stöcker (Bericht-Nr. F00850-2 in der Fassung vom 19.12.2022) ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Ausführung der Anlagen, die Anordnung der Schallquellen, die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten sowie die Betriebszeiten der einzelnen Anlagenteile dürfen von der dem Antrag zugrunde liegenden Planung nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung führt zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen (z. B. Reduzierung der Betriebszeiten). Bei künftigen Änderungen der Anlage (z. B. Ausweitung der Betriebszeiten, Aufstellen weiterer geräuschintensiver Aggregate, Zunahme des LKW-Aufkommens o. ä.) ist seitens der Betreiberin eine Aktualisierung der Schallimmissionsprognose zu veranlassen.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass inklusive der dem Betrieb zuzurechnenden Verkehrsgeräusche die nachfolgend genannten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten (IO1 – IO3) nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungspegel tags (06.00-22.00 Uhr)
IO1 Borrer Straße 8*	50 dB (A)
IO2 Borrer Straße 12*	50 dB (A)
IO3 Zülpicher Straße 98*	51 dB (A)

*jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte am Tage (6.00 – 22.00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Ganz allgemein sind darüber hinaus im Rahmen einer gegenseitigen Rücksichtnahme alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren lärmverursachenden Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände und der Zufahrt zu unterlassen bzw. soweit wie möglich zu reduzieren (z. B. Reduzierung von Abkipphöhen, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h (vgl. schalltechnische Prognose), kein unnötiges Laufenlassen von Motoren etc.).

Bezüglich der Begrifflichkeiten und der Vorgaben zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen wird auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) verwiesen.

Im Fall von Lärmbeschwerden ist in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch überprüfen zu lassen. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin tätig waren (z. B. für die Erstellung der o. g. Prognose).

II.3.13.2 Staubvermeidung

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Emissionen entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden. Hierzu gehören u. a. Reduzierung der Abwurfhöhen und Geschwindigkeitsbegrenzungen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände und auf den Zufahrten.

Sofern die Wetterbedingungen es erfordern, sind alle zur Staubentwicklung neigenden Materialien so zu befeuchten, dass Staubemissionen vermieden werden. Entsprechende Befeuchtungseinrichtungen sind jederzeit in betriebsbereitem Zustand vorzuhalten.

Zur Minimierung von Staubfreisetzungen und -verwehungen sind die von Verschmutzungen betroffenen Flächen und Verkehrswege (inklusive der Zufahrten) durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten und bei Bedarf (z. B. bei trockenen und windigen Witterungsverhältnissen) zusätzlich zu befeuchten.

II.3.14 Schutz angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Wirtschaftswegenetz

II.3.14.1 Es ist sicherzustellen, dass die Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

II.3.14.2 Durch den Betrieb der Abgrabung verursachte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz und an landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Genehmigungsinhaberin zu beseitigen bzw. auszugleichen.

II.3.15 Wiederherrichtung, Bepflanzung, forstlicher Ausgleich und Eingriffsausgleich

II.3.15.1 Die Wiederherrichtung der Abgrabungsfläche hat, soweit unter obiger Ziffer II.3.12.2 nichts Gegenteiliges geregelt ist, entsprechend der zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärten Antragsunterlagen, insbesondere entsprechend des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand: 29.03.2023, (dort unter Ziffer 2.), zu erfolgen. Die darin aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind zwingend zu beachten. Diese sind vollständig und fristgerecht umzusetzen.

II.3.15.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern. Ein Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

II.3.15.3 Sollten sich während des Betriebs weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

II.3.15.4 Für die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens entstehenden Waldflächenverluste ist ein forstlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1,4 zu erbringen.

II.3.15.5 Es wird festgestellt, dass durch die geplante Herrichtung des Vorhabens ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 964.869 Ökopunkten entsteht. Dieser Kompensationsüberschuss kann zur Kompensation der Eingriffsfolgen künftiger Vorhaben am Standort Horchheim eingesetzt werden.

II.3.16 Errichtung und Betrieb der Kiesaufbereitungsanlage einschließlich Nebengebäuden

II.3.16.1 Befristung des baurechtlichen Genehmigungsteils/Bindung an die Abgrabung

Der baurechtliche Genehmigungsteil ist befristet gebunden an den Zeitraum der Abtragungsgenehmigung.

Die Anlagen dienen ausschließlich dem mit der vorliegenden Genehmigung zugelassenen Abtragungsvorhaben.

II.3.16.2 Bautechnische Nachweise

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

- a) Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz,
- b) Standsicherheitsnachweise einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Abs. 4 BauO NRW zu benennen, die zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 und 2 BauO NRW).

II.3.16.3 Brandschutz

- a) Löschwasserversorgung (§ 14 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauO NRW)

Auf dem Betriebsgelände ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr in Abstimmung mit der Feuerwehr einzurichten.

- b) Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen (§ 5 BauO NRW)

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mit dieser abzustimmen. Sie müssen für die Fahrzeuge der Feuerwehr dauerhaft nutzbar sein.

Im Hinblick auf die Einfriedung muss die gewaltfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr sichergestellt werden durch Installation einer Doppelschließung am Tor in Abstimmung mit der Feuerwehr.

- c) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden

Es sind ausreichend Feuerlöscher vorzuhalten. Auf die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 wird verwiesen. Die Standorte sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

- d) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Die Möglichkeit zur Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall über Telefon ist sicherzustellen. Bei Mobilfunk ist die Netzabdeckung zu prüfen.

e) Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

In Abstimmung mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Übersichtsplan zu erstellen.

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A und B, zu erstellen. Teil A ist gut sichtbar neben dem Telefon/Feuerlöscher dauerhaft aufzuhängen.

Auf die vorschriftsgemäße Lagerung von Betriebsmitteln wird verwiesen.

Abgestellte Arbeitsmaschinen sollen einen ausreichenden Abstand zueinander haben, um im Brandfall ein Übergreifen zu vermeiden.

Die Rettungswege aus der Werk-/Lagerhalle und aus dem Büro-/Sozialcontainer sind zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.

II.3.16.4 Schlussabnahme und zuständiger Bauprüfer

Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist an der Schlussabnahme zu beteiligen.

Ihr zuständiger Bauprüfer im weiteren Verfahren ist:

Herr Paul Kuhn, Tel. 02251/15-514, E-Mail: paul.kuhn@kreis-euskirchen.de

Die Mitteilung zum Baubeginn, zur Bauzustandsbesichtigung bei Fertigstellung des Rohbaus und bei abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens, die Vorlage der bautechnischen Nachweise, Terminabstimmungen usw. richten Sie bitte direkt an den für Ihr Bauvorhaben zuständigen Bauprüfer.

Die einzureichenden Dokumente/Unterlagen können auch in digitaler Form (per E-Mail) übersandt werden.

II.3.17 Beseitigung der Anlagen/Beendigung des Betriebs

Bis zum Ablauf der für den Abschluss der Herrichtung in Ziffer II.1 geregelten Ausführungsfrist sind alle befestigten Flächen, sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke und sonstigen oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen (Betriebstankstelle inklusive Abwasseranlage, Grundwasserentnahmehrunnen, Kieswasch- und Aufbereitungsanlage, Förderbandanlagen, Büro- und Sozialcontainer, Werkstatthalle, Lagerflächen etc.) einschließlich deren Fundamente zurückzubauen und inklusive aller Geräte, Maschinen etc. vom Abgrabungsgelände zu entfernen, d. h. die genehmigten Abgrabungsflächen müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beräumt sein.

Die Beendigung des Betriebs und die Beendigung des Abbruchs der baulichen Anlagen ist dem Kreis Euskirchen anzuzeigen (siehe Nebenbestimmung Ziffer II.3.4).

II.3.18 Schlussabnahme/Teilabnahme

Die Abnahme der Herrichtung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die anschließende Freigabe der Sicherheitsleistung einzelner Abbauabschnitte oder der Gesamtfläche ist von der Inhaberin der Genehmigung bei mir unter Beifügung eines von einem selbstständigen, unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider erstellten Einmessungsprotokolls der rekultivierten Fläche in dreifacher Ausfertigung zu beantragen.

Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Vermessungsunterlagen bestehen, kann die Abgrabungsbehörde des Kreises Euskirchen diese an fünf beliebigen Stellen von einem

öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur auf Kosten der Genehmigungsinhaberin überprüfen lassen.

III. Hinweise

III.1 Zuständige Überwachungsbehörden:

- Landrat des Kreises Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel. 02251/15-0

- Bezirksregierung Köln
Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel. 0221/147-0

III.2 Die Genehmigung wird – unbeschadet einer eventuellen Klage – erst nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung rechtswirksam.

III.3 Die Sicherheitsleistung kann auch bei Schäden in Anspruch genommen werden, die durch die Abweichung von den Herrichtungspflichten nach § 9 Abs. 2 AbgrG NRW entstehen.

III.4 Die Verpflichtung zur Wiederherrichtung ist unbefristet.

III.5 Die Genehmigung schließt die aufgrund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Verwaltungsentscheidungen mit ein (§ 7 Abs. 3 Satz 1 AbgrG NRW).

III.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer 3-jährigen Frist – beginnend mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft – mit der Abgrabung, d. h. mit der Gewinnung von Bodenschätzen begonnen worden ist (§ 9 Abs. 1 AbgrG NRW). Vorbereitende Maßnahmen genügen nicht, auch wenn Aufwendungen damit verbunden waren.

III.7 Die Genehmigung kann aufgehoben werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt haben würden, und der Aufhebungsgrund nicht durch nachträgliche Festsetzung von Auflagen ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigung kann ferner aufgehoben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die der Genehmigung entgegenstehen und ohne die Aufhebung das öffentliche Interesse gefährdet würde.

III.8 Handelt die Genehmigungsinhaberin den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes zuwider, kommt sie insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist ihren durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen.

III.9 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 13 AbgrG NRW, § 161 LWG NRW und § 103 WHG, auf die §§ 324-330d des Strafgesetzbuches und auf die Bestimmungen des § 89 WHG wird hingewiesen. Die Genehmigungsinhaberin haftet für alle durch die Errichtung, den Betrieb und das Bestehen der Abgrabung entstehenden Schäden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

- III.10 Die mit der Durchführung der Überwachungsaufgaben beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und Einsicht in das Betriebstagebuch zu nehmen (§ 11 AbgrG NRW).
- III.11 Abweichungen von mehr als einem Jahr von den festgelegten Ausführungsfristen bedürfen einer besonderen Genehmigung, die rechtzeitig bei mir zu beantragen ist.
- III.12 Ist für die Ausführung einer baulichen Anlage (z.B. die Bandanlage und der Band-Tunnel zur Unterquerung des Rübenweges) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat die Genehmigungsinhaberin diese selbstständig einzuholen.
- III.13 Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn) anzuzeigen. Bodendenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW). Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind.

Nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW haben die zur Anzeige Verpflichteten, d. h. der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

Gemäß § 39 Abs. 4 DSchG NRW ist dem Landschaftsverband während des Abbaus die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zu Tage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

Auf die gesetzlichen Duldungspflichten gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- III.14 Sofern der im LBP in der Fassung des Nachtrags vom 29.03.2023 dargestellte und unter obiger Ziffer II.3.15.5 festgestellte Kompensationsüberschuss in ein Ökokonto eingebucht werden soll, ist zuvor ein Ökokonto-Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abzuschließen und die Einbuchung zu beantragen.
- III.15 Sofern die im LBP dargestellten PV-Anlagen errichtet werden sollen, werden ggf. externe CEF-Maßnahmen notwendig, da die angedachten Flächen auch als CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn fungieren. Dies wäre im Rahmen einer ASP, Stufe 2, zu untersuchen.

IV. Vorbehalte

- IV.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122),

vorbehalten, sofern das Wohl der Allgemeinheit sowie das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes dies erfordert. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes bleibt insbesondere die Forderung nachträglicher Kompensationsmaßnahmen vorbehalten, sofern nach Abschluss der Abgrabung Schäden an Natur und Landschaft festgestellt werden.

IV.2 Ebenso bleibt eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

IV.3 Für den Fall, dass sich im Rahmen des Abbaubetriebs planungsrelevante Arten ansiedeln, bleiben Auflagen bezüglich des Schutzes und der Erhaltung von deren Fortpflanzungsstätten sowie von deren Funktionsfähigkeit für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

V. Begründung

V.1 Genehmigungspflicht nach AbgrG NRW

Die Genehmigungsinhaberin hat die Zulassung einer Trockenabgrabung nach Sand und Kies auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist beantragt. Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des nordrhein-westfälischen Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW) und bedarf auf der Grundlage von dessen § 3 Abs. 1 einer Genehmigung.

Darüber hinaus bedarf die Abgrabung, da sie als so genannte unechte Gewässerbenutzung zu qualifizieren ist, gemäß der §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

VI.2 Zuständigkeit

Für die Bescheidung des vorliegenden Antrags ist entsprechend § 8 Abs. 1 AbgrG NRW in Verbindung mit der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung der Kreis Euskirchen zuständig.

Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 in der aktuellen Fassung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abgrabung.

V.3 Vorhabensbeschreibung

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH hat bis 2003 die Abgrabung Horchheim auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist als Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand betrieben (Abgrabungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Köln vom 05.08.1985, Az.: 51.2.7 – Eu 5/8). In 2001 und in 2003 wurden Erweiterungen beantragt, deren Abbau aufgrund von konjunkturellen Gründen nicht verwirklicht wurde. Die Herrichtung der Abgrabung wurde daraufhin bis 2011 vollständig abgeschlossen und die Infrastruktureinrichtungen bis auf die Zufahrt zur K 11 beseitigt.

Um die aktuell sehr hohe Nachfrage nach den Rohstoffen Sand und Kies zu bedienen, beabsichtigt das Unternehmen, den Standort wieder zu aktivieren und eine Fortführung der Abgrabung in westliche Richtung auf einer Gesamtfläche von etwa 45,5 ha vorzunehmen. Die Flächen sind im derzeit gültigen Regionalplan Köln vollständig als „Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) und somit als Vorrangbereich für Abgrabungen dargestellt.

Die Antragsfläche befindet sich südwestlich des Ortsteiles Klein-Vernich, westlich der Ortslage Horchheim und nimmt neben Teilflächen der Altabgrabung ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen ein. Das Antragsgelände gliedert sich in zwei Teilflächen

östlich und westlich des sogenannten „Rübenweges“, der für die Landwirtschaft als wichtige Wegeverbindung dauerhaft erhalten bleiben soll.

Die Vorhabensfläche ist der Gemarkung Vernich und hier der Flur 12 zugehörig. Sie umfasst die Flurstücke 24, 25, 28, 30 - 34, 36 - 40, 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw. Dort sollen, ausgehend von einer Förderrate von 400.000 m³/a, über einen Zeitraum von etwa 13,5 Jahren abschnittsweise etwa 5,52 Mio. m³ Sand und Kies gewonnen werden. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von maximal 112,5 m NHN im Norden und 117,0 m NHN im Süden. Die Sohle des Abgrabungsgeländes verbleibt somit mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand.

Die Erschließung der Abgrabungsfläche soll über die im Zusammenhang mit der oben genannten Altgrabung bereits ausgebaute Zufahrt zur K 11 erfolgen. Von dort wird der Verkehr in Richtung Norden bis zur L 163n/L 33n und von dort entweder Richtung Osten zur Autobahn A 61 oder Richtung Westen zur Autobahn A 1 geführt.

Die für die Nassaufbereitung des im Bereich der Abgrabung gewonnenen Sandes und Kieses erforderlichen Betriebsanlagen (Kiesaufbereitungsanlage einschließlich Nebengebäude) sollen westlich des Rübenweges im Bereich des Grundstücks Gemarkung Vernich, Flur 2, Flurstück 34 tlw., errichtet werden. Dorthin wird das im Bereich der geplanten Abgrabung gewonnene Rohmaterial mittels einer Förderbandstraße – während des Abbaus im Abschnitt A 1 alternativ mittels Dumper - transportiert. Für den Transport mittels Dumper wird der Rübenweg entweder über die vorhandene Zufahrt am Altbereich oder direkt aus dem Abbaufeld 1 bzw. Altbereich gequert.

Die Rekultivierung des Geländes soll sukzessive dem Abbau folgend in Tieflage erfolgen. Insbesondere der östliche Teil wird unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes hergerichtet und in Erweiterung der Naturschutzflächen in der Altgrabung als wichtiger Sekundärlebensraum, besonders für Brutvogelarten und Amphibien, dienen. Die Flächen bleiben nach Beendigung des Abbaus ganz überwiegend der natürlichen Sukzession überlassen. Auf der Sohle des westlichen Teils werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Extensivgrünland wiederhergestellt, die der Förderung der Lebensraumbedingungen bedrohter Feldvogelarten dienen.

V.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben eine Gesamtfläche von rund 45,5 ha beansprucht, unterliegt es nach Ziffer 10a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW (i. d. F. vom 18.05.2021) einer generellen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beizubringenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde gemäß § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und die Bewertung zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hat die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

Gemäß § 26 Abs. 1 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG
 - c) die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Der Untersuchungsraum wurde vorliegend in einem Radius von etwa 500 m um die Vorhabensfläche anhand der räumlichen und biotischen Gegebenheiten entlang von Nutzungsgrenzen abgegrenzt.

Der Untersuchungsraum wird im Westen durch die Autobahn A 1 mit dem Autobahnrastplatz "Oberste Heide", im Osten durch die Kreisstraße K 11 (Horchheimer Straße) und im Norden und Süden durch Wirtschaftswege begrenzt.

Die Vorhabensfläche wird derzeit weit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. An die Vorhabensfläche schließen sich nach Norden und Süden ebenfalls intensivlandwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten liegt die in Tieflage rekultivierte und abgenommene Kiesgrube der Vorhabensträgerin, die sich mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen aus Gehölzen und Gebüsch unterschiedlicher Altersstruktur sowie offenen, sandig-kiesigen Bereichen und temporär wasserbespannten Tümpeln zu einem abwechslungsreichen Sekundärlebensraum in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft der Zülpicher Börde entwickelt hat. Westlich an die Vorhabensfläche angrenzend verläuft die Bundesautobahn A 1. Im Nordwesten befindet sich der Rastplatz "Oberste Heide" der Bundesautobahn A 1.

V.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die Genehmigungsbehörde für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Behörde durch den Träger des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördliche Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung

bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Im Einzelnen ergeben sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens folgende Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Untersuchungsraum weist nur eine sehr geringe Siedlungsdichte auf und ist Teil eines ausgedehnten Freiraums, in dem mit dem Ortsteil Klein-Vernich der nächste zusammenhängende Siedlungsbereich etwa 500 m östlich der Vorhabensfläche liegt. In etwa 650 m Entfernung zur Antragsfläche liegt die Ortslage Horchheim, die nur aus wenigen Wohnhäusern und zwei Hoflagen besteht.

Der Landschaftsraum besitzt ein dichtes Verkehrswegenetz an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, ergänzt durch ein enges Gitter von Flurwegen. Der Untersuchungsraum wird westlich von der Autobahn A 1 begrenzt. Im Osten grenzt die Kreisstraße K 11 an die Altgrabung. Weiter nördlich liegt die Landesstraße L 33. Zwischen der Altgrabung und den westlich davon geplanten Abbauflächen liegt der "Rübenweg", der in dem dichten Netz aus befestigten und unbefestigten Wegen eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr bildet und erhalten bleiben soll.

Dem Untersuchungsraum kommt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch nur eine geringe Bedeutung als Erholungsraum zu. Hier kommt allenfalls die wohnortnahe stille Erholungsnutzung wie Spazieren gehen und Radfahren vor. Die Vorhabensfläche selbst wird von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen, die keine besonderen Funktionen für die Erholung aufweisen. Am nördlichen Rand der Vorhabensfläche befindet sich östlich des Rübenweges ein kleiner Rastplatz mit Tisch und Bänken und einem Wegekreuz, der zum Antragsgelände hin durch eine Hecke eingefasst ist und durch zwei Kastanienbäume beschattet wird. Dieser wird von der geplanten Abgrabung nicht berührt.

Sport- und Freizeitanlagen sind weder im Untersuchungsgebiet, noch im näheren Umfeld vorhanden.

Insgesamt ist die Freizeit- und Erholungsnutzung im Untersuchungsgebiet trotz der Lage im Naturpark Rheinland (s. Kap. 9.4) von geringer Bedeutung.

Als Vorbelastung ist insbesondere die westlich an die Antragsfläche angrenzende Autobahn A 1 zu nennen, von der insbesondere Lärmemissionen ausgehen, die weit in den Raum einstrahlen. Neben den verkehrlichen Lärm- und Abgasemissionen gehen auch Zerschneidungseffekte und optische Beeinträchtigungen damit einher.

Darüber hinaus ist durch den hohen Ausräumungsgrad der Landschaft die landschaftsästhetische Wertigkeit und die Erholungseignung des Raumes deutlich gemindert.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Menschen und dessen Gesundheit werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beachtung des § 22 BImSchG
- Durchführung der Erdarbeiten und Gewinnungstätigkeiten nur tagsüber, kein Sonntags- und kein Nachtbetrieb
- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- bei Bedarf Befeuchtung der Betriebsflächen zur Minderung der betriebsbedingten Staubemissionen

- Beseitigung eventuell durch den Abtransport des Kieses auftretender Straßenverschmutzungen
- Sukzessive Inanspruchnahme zur Geringhaltung des Eingriffes
- Vollständiger Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus
- Einhaltung ausreichender Abstände zu angrenzenden Grundstücken und Nutzungen
- Herstellung standsicherer Böschungen
- Einzäunung des Abbaugeländes und Aufstellung von Verbots- und Warnschildern während des Betriebes

Die mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen Wirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit während der Bau- und Betriebsphase unterscheiden sich von denen nach der Herrichtung des Geländes.

Abbau- und betriebsbedingt können optische und akustische Wirkungen sowie Abgas- und Staubemissionen von dem Vorhaben ausgehen. Die abbaubedingten Nebeneffekte werden aufgrund der großen Distanz zu den Wohnsiedlungen dort jedoch kaum noch wirksam sein, sodass keine relevanten Beeinträchtigungen der Anwohner durch das Vorhaben zu erwarten sind. Sie umfassen einen Zeitraum von voraussichtlich 15,5 Jahren inkl. 2 Jahren für die abschließende Herrichtung der Vorhabensfläche.

Optische Beeinträchtigungen sind durch temporär entstehende Oberbodenbereiche und Bodenmieten sowie durch den Abbau- und Transportverkehr selbst (Radlader-, Lkw- und Baggereinsatz) gegeben, wobei jedoch der größte Teil der Abbautätigkeiten in Tieflage und von außen nicht einsehbar durchgeführt wird. Auch die in Hochlage errichteten Aufbereitungsanlagen werden als weithin sichtbare technische Anlagen für die Dauer der Abgrabung für optische Beeinträchtigungen sorgen. Durch randliche Eingrünung werden diese jedoch gemindert.

Vorhabensbedingte Geräuschemissionen sind gering und werden nicht die zulässigen Richtwerte der TA Lärm überschreiten, zumal der größte Teil der Abbautätigkeiten in Tieflage durchgeführt wird. Alle eingesetzten Geräte und Maschinen werden hinsichtlich des Schallschutzes nach dem Stand der Technik ausgerüstet. In den Nachtstunden finden kein Abbau- und Aufbereitungsbetrieb und somit auch keine Geräuschimmissionen statt.

Aufgrund der weiten Entfernung der Vorhabensfläche vom mindesten 500 m zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereichen mit den maßgeblichen Immissionsorten sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen infolge des geplanten Vorhabens auch unter Berücksichtigung der parallel stattfindenden betrieblichen Aktivitäten (geplanter Betrieb eines Kieswerks, Abbaubetrieb) nicht zu erwarten. Gemäß der für das Vorhaben vorgelegten Lärmprognose werden die Beurteilungspegel für den Betrieb der Abgrabung die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten werktags um mindestens 8 dB unterschreiten.

Während der Abgrabungstätigkeiten werden in gewissem Maße Staubemissionen verursacht. Da jedoch der größte Teil der Abbautätigkeiten in Tieflage durchgeführt wird, werden Staubbelastigungen kaum über die Vorhabensfläche hinaus wirksam werden. Durch randliche Bepflanzung im jeweiligen Abbaubereich werden mögliche Auswirkungen noch gemindert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Staubbelastigungen kaum über die Vorhabensfläche hinaus wirksam sein werden.

Die infrastrukturelle Anbindung bleibt über die gesamte Abbaudauer und darüber hinaus zu jeder Zeit gewährleistet. Wege sind durch den Abbau nicht betroffen, der zu

querende Rügenweg bleibt ebenso erhalten wie der kleine Rastplatz mit dem Wegekreuz.

Geruchsemissionen treten durch das Vorhaben nicht auf.

Mit Erschütterungen ist ebenfalls nicht zu rechnen, da keine Sprengarbeiten im Rahmen der Gewinnung durchgeführt werden.

Eine Minderung des (nur geringen) Erholungs- und Freizeitwertes im betrachteten Landschaftsraum tritt temporär während der Gewinnung im jeweiligen Abbaubereich und durch optische Beeinträchtigungen oder Geräuschemissionen auf. Für den Bereich des Kieswerkes gilt dies für die gesamte Dauer der Abgrabung. Die mit den Abbau- und Aufbereitungstätigkeiten einhergehenden negativen Auswirkungen werden jedoch verhältnismäßig gering sein, da der größte Teil der Abgrabung durch randliche Pflanzungen abgeschirmt wird.

Nach Beendigung der Abbauproduktivitäten gehen von dem Antragsgebiet keine Emissionen mehr aus. Das hergerichtete Gelände wird durch Gehölzpflanzungen und weitere naturnahe Biotopstrukturen ökologisch und ästhetisch aufgewertet und landschaftsgerecht eingebunden. Zur Autobahn hin sind dichte waldartige Gehölzpflanzungen vorgesehen, die insbesondere auch Sicht- und Immissionsschutzfunktionen gegenüber den verkehrlichen Belastungen wahrnehmen.

Entlang des Rügenweges sollen auch Sichtfenster verbleiben, die einen Einblick in die neu entstandene Landschaft ermöglichen, sodass insgesamt positive Wirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes zu erwarten sind.

Die geplante Herrichtung wird somit auch zur Verbesserung des Wohnumfelds beitragen und einen gesteigerten Erholungswert nach sich ziehen.

Insgesamt ist daher durch das Vorhaben mit nur geringen abbau- und betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktionen und somit auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zu rechnen.

Die herrichtungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind positiv zu bewerten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die dominierenden Landwirtschaftsflächen im Untersuchungsraum, die auch den ganz überwiegenden Teil der Antragsfläche darstellen, sind generell als artenarm zu bezeichnen. Die Ackerfluren weisen neben der Kulturpflanze kaum andere Pflanzenarten auf. Ackerrandstreifen sind, wenn überhaupt vorhanden, von geringer Breite und nur mit häufigen, weit verbreiteten nitrophilen Ackerwildkräutern und Gräsern bestanden.

Auf den ausgeräumten Ackerflächen der Vorhabensfläche und denen im direkten Umfeld wurden keine gefährdeten, bedrohten oder besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten gefunden.

Gehölzbestände sind in der weitgehend strukturarmen und ausgeräumten Landschaft nur vereinzelt zu finden. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich größere Gehölzbestände nur am Rand des Autobahnrastplatzes "Oberste Heide", im Bereich der Altgrabung sowie im Nahbereich der Siedlungen. Einzelgehölze sind an der Versorgungsanlage südlich der Zufahrt zum Abgrabungsgelände (3 einzelne Birken) sowie am nördlich der Vorhabensfläche stehenden Wegekreuz (2 Rosskastanien, geschnittene Buchenhecke) vorhanden.

Vegetationskundlich vielfältiger stellt sich die ehemalige Kiesgrube der Vorhabensträgerin dar. Sie beherbergt ein Mosaik aus verschiedenartigen Biotopen. Die Abstandsflächen und Böschungen wurden zum Teil mit Gehölzen bepflanzt. Auf den nicht bepflanzten Flächen hat bereits verstärkt Gehölzsukzession überwiegend mit Strauchweiden, Birken und Brombeeren eingesetzt. Im Bereich der Grubensohle befinden sich Senken und Mulden, die aufgrund einer Verdichtung mit Feinsedimenten teilweise auch in Trockenphasen länger wasserführend sind. Dort haben sich Rohrkolben und Weiden angesiedelt. Zum Teil wurden auf der Sohle Gehölze gepflanzt, zugleich hat sich Initialbewuchs - vorwiegend Birke und Weide - angesiedelt. Rohbodenbereiche sind mittlerweile kaum noch vorhanden; auf den offenen Bereichen haben sich großflächig Grasfluren etabliert. Insgesamt weist die Fläche ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Eine in 2015 erfolgte Überprüfung des Artenbestands durch das Büro Finke + Partner bestätigte auch das Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten im Bereich der ehemaligen Kiesgrube.

Zur Erfassung des aktuellen Bestandes wurden in 2021 neben einer Biotoptypenkartierung folgende faunistische Kartierungen durchgeführt:

- Revierkartierung der Brutvögel (planungsrelevante Arten) nach Südbeck et al. (2005) (März bis Juli 2021)
- Amphibienerfassung (April bis Juni 2021)
- Reptilienerfassung mittels Reptilienmatten (April bis September 2021)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung wurden insgesamt 8 planungsrelevante Brutvogelarten, 6 planungsrelevante Nahrungsgäste und 9 planungsrelevante Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Die überwiegend die Antragsfläche einnehmenden ausgeräumten Intensiv-Landwirtschaftsflächen bieten nur sehr wenigen Vogelarten Lebensraum. Hier wurden lediglich die bodenbrütenden Arten der Freiflächen Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel nachgewiesen, erstere jedoch in relativ hoher Dichte. Die Feldlerche kam 2021 im Untersuchungsraum mit insgesamt 21 Brutpaaren vor. 11 Brutpaare wurden auf der Antragsfläche selbst festgestellt. Ein Vorkommen des Rebhuhns wurde durch 4 Reviere erfasst, wovon 2 auf der Antragsfläche lagen.

Als Nahrungsgäste wurden auf den Ackerflächen an planungsrelevanten Vogelarten Graureiher, Mehl- und Rauchschnalbe, Rotmilan, Turmfalke, Wiesenpieper und der im ehemaligen Abgrabungsbereich brütende Mäusebussard angetroffen, als Durchzügler zusätzlich der Kormoran.

Aus faunistischer Sicht hochwertiger als die ausgedehnten Landwirtschaftsflächen ist der ehemalige Abgrabungsbereich. Er weist mit seiner vielfältigen Biotopstruktur eine größere Artenvielfalt mit zum Teil gefährdeten und seltenen Arten auf und bietet innerhalb der ausgeräumten Feldflur Rückzugsgebiete und Bruthabitate für diverse Vogelarten. Im Rahmen der Kartierungen 2021 wurden als planungsrelevante Brutvögel Mäusebussard, Neuntöter, Bluthänfling, Nachtigall, Turteltaube und Star festgestellt.

Als Durchzügler wurden zudem an planungsrelevanten Arten Braunkehlchen, Habicht, Kuckuck, Orpheusspötter, Rohrweihe, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Sumpfohreule und Waldwasserläufer eingestuft.

Darüber hinaus wurden bei den Kartierungen 39 ungefährdete, in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten, sogenannte "Allerweltsarten" festgestellt.

Bei den Erfassungen wurden darüber hinaus eine Heuschreckenart und 15 Tagfalter, die in NRW nicht planungsrelevant sind, als Zufallsfunde erfasst.

Auf den zum Abbau vorgesehenen Landwirtschaftsflächen sind keinerlei Gehölze und Gebäudestrukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden könnten. Auch im Gehölzbestand innerhalb der ehemaligen Abgrabung ist das Quartierpotenzial aufgrund des jungen Alters der Gehölze als sehr gering einzustufen. Gebäudequartiere können in den umliegenden Siedlungsbereichen und Gehöften vermutet werden. Diese liegen jedoch weit entfernt vom Vorhaben.

Geeignete Strukturen für den Biber fehlen innerhalb und im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches ebenfalls. Das ausweislich der Daten des LANUV NRW für das Messtischblatt gemeldete Vorkommen bezieht sich augenscheinlich auf die Erftaue.

Der Feldhamster kommt im Untersuchungsraum nicht vor.

Für die Gruppe der Amphibien wurden mit Erdkröte, Kreuzkröte, Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch fünf Arten festgestellt, von denen nur die Kreuzkröte in NRW planungsrelevant ist.

An Reptilien wurde ein Vorkommen der Waldeidechse im zu beanspruchenden Böschungsbereich der ehemaligen Abgrabung nachgewiesen, die jedoch in NRW nicht planungsrelevant ist.

Die Ökosystemvielfalt des ganz überwiegenden Teils der Antragsflächen selbst ist bedingt durch die intensive ackerbauliche Nutzung als äußerst gering einzustufen. Dies gilt auch für die Ackerflächen im weiteren Untersuchungsraum.

Aufgrund der geringen Ökosystemvielfalt ist auch die Artenvielfalt im Untersuchungsraum und auf den Ackerflächen der Antragsfläche stark eingeschränkt. Hinzu kommt der Störungs- und Zerschneidungseffekt durch die unmittelbar westlich angrenzende Autobahn A 1.

Eine größere Ökosystem- und Artenvielfalt ist im Bereich der Altgrabung durch das entstandene Mosaik auf verschiedenen Lebensräumen (vegetationsarme trockene Sonderstandorte, Feuchtbereiche, Gebüsche und Pioniergehölze) gegeben.

Die genetische Vielfalt innerhalb einer Spezies ist wesentlich für den Erhaltungszustand einer Population. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt. Als biotopverbindende Elemente, die solche Austauschbeziehungen ermöglichen, sind in der strukturarmen Bördelandschaft insbesondere die rekultivierten oder der Sukzession überlassenen Abgrabungsbereiche zu nennen, die bereits heute als Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung fungieren. Die weiter östlich gelegenen Grubenbereiche sind sogar als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

In der intensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bereits bestehenden Belastungen. Die strukturelle Vielfalt ist durch die bestehenden Monokulturen stark herabgesetzt. Offenlandbereiche wurden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise durch Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und Ausräumung von Vegetationsstrukturen, verändert und damit der darauf angewiesenen Flora und Fauna als Habitat entzogen bzw. die Habitategnung in starkem Maße verringert.

Die stark befahrene Autobahn bewirkt neben den verkehrlichen Emissionen einen Zerschneidungseffekt der Landschaft, der sich wiederum negativ auf die Habitataignung der angrenzenden Flächen für die Fauna auswirkt.

Insgesamt ist von einer starken Vorbelastung der Vorhabensfläche durch die anthropogene Überformung im Untersuchungsraum auszugehen.

Bereits die Standortwahl ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Zur Eingriffsvermeidung wurde der Standort bereits im frühen Planungsstadium so gewählt, dass die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche möglichst vermieden wird. Es werden ganz überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen abgebaut.

Zum Schutz der (potenziell) betroffenen Arten wurden darüber hinaus geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Alle formulierten Maßnahmen enthalten auf die jeweiligen Arten abgestimmte zeitliche Regelungen (Bauzeiten) im Hinblick auf die Beanspruchung der jeweiligen Lebensräume.

Aufgrund des langen Gesamtzeitraumes und der abschnittswisen Vorgehensweise ist eine Ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) einzusetzen, die im jeweils beanspruchten Abschnitt und rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abschnittes Kontrollen auf das zu dem Zeitpunkt tatsächliche Artvorkommen durchzuführen hat, sodass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend angepasst werden können.

Maßnahmen zum vorsorgenden Artenschutz sind u. a. folgende:

- Bauzeitenregelung für die Räumung der Ackerflur, das Fällen von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation sowie die Errichtung des Walles für das erste Absetzbecken
- Ist die Einhaltung der Bauzeiten nicht möglich, kann bei vorheriger Kontrolle der Flächen durch die ÖBB und einem negativem Nachweisergebnis davon abgewichen werden.
- Herstellung von extensiv genutzten Grünlandflächen auf der Grubensohle zur Schaffung von Habitaten für die Arten der freien Feldflur
- abschnittsweise Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bei Habitatverlust für Brutpaare von Feldlerche und Rebhuhn (Nutzungsextensivierung von Intensiväckern, Anlage von Ackerbrachen, Anlage von Lerchenfenstern und Krautsäumen; Anlage von Extensivgrünland)
- Überprüfung der Abbauwände vor dem Beginn von Erweiterungsarbeiten auf das konkrete Vorkommen von Uferschwalbe und Bienenfresser im jeweils betroffenen Bereich.
- Bei Nachweisen von belegten Brutstätten sind Arbeiten, bei denen in die Habitate eingegriffen wird, außerhalb des sensiblen Zeitraumes, also zwischen Anfang September und Ende April, durchzuführen.
- Vorausschauende Vergrämung: vor Beginn der Abbauerweiterung werden im jeweils zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen außerhalb der Brutzeit abgeflacht oder abgehängt.
- Einsatz einer Ökologischen Betriebsbegleitung nach den Vorgaben von VERO (2017) insbesondere zum Schutz der Amphibien (z. B. Absperrung der mit Kaulquappen besetzten Gewässer, Schaffung von Ersatzgewässern, Entfernung kleiner Gewässer ohne Kaulquappen in aktuell oder später im Jahr genutzten Bereichen, Abtragen von Gesteins- oder Sandhalden und Totholzhaufen nicht in der Zeit von September bis Ende März)
- Individuenschutz für die Blauflügelige Ödlandschrecke: Eingriffe in besetzte Flächen nur während der Flugzeit der Imagines (Anfang Juni bis Ende Oktober)

Die mit der sukzessiven vollständigen Beseitigung der Vegetationsdecke innerhalb der Vorhabensflächen verbundenen abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nicht weitreichend sein, da überwiegend intensiv als Acker genutzte Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden. Die Ackerflächen sind durch floristische Artenarmut charakterisiert und weisen weder Gehölze, noch seltene oder gefährdete Pflanzengesellschaften auf.

Lediglich im Bereich der ehemaligen Abbaugrube und auf den beanspruchten Böschungen werden auch Gehölze beseitigt. Dabei sind im Wesentlichen durch Sukzessionsprozesse entstandene junge Pioniergehölze sowie grasige und krautige Ruderalfluren, die zum Teil auch seltenere Pflanzenarten enthalten, betroffen.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten im jeweiligen Abbauabschnitt werden jedoch weitaus größere Flächen zur freien Entwicklung zur Verfügung stehen und sich durch Sukzessionsprozesse sowie die Ansaat von krautreichen Wiesenmischungen ein weitaus höheres Pflanzenspektrum etablieren, als derzeit auf den artenarmen Ackerflächen vorhanden ist. Auch die Ansiedlung von seltenen, auf Sonderstandorte spezialisierten Pflanzenarten wird wieder ermöglicht. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzen wird durch die geplanten Pflanzungen zudem deutlich erhöht.

Insgesamt sind die vorhabensbedingten negativen Auswirkungen auf Pflanzen gering. Vielmehr werden durch die Herrichtung und Extensivierung der Flächen positive Auswirkungen erzielt. Die Waldflächenverluste werden durch die Schaffung waldartiger Gehölzstrukturen entlang der Autobahn hinreichend kompensiert.

Die möglichen abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt entstehen durch Inanspruchnahme von Habitaten, länger andauernde Flächenbeanspruchungen sowie randliche Störwirkungen.

Für die in Anspruch genommenen intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen im Untersuchungsraum wurden aktuell zwar nur die Feldlerche und das Rebhuhn als planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen, dies jedoch in relativ großer Dichte auch auf der Vorhabensfläche selbst.

Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme besiedelter Ackerflächen besetzte Niststätten während der Brutzeit zerstört werden. Auch eine fitnessrelevante Störung von Brutpaaren der bodenbrütenden Vogelarten ist nicht grundlegend auszuschließen, wenn während der Brutzeit im Nahbereich besetzter Nester Vegetation entnommen werden muss oder größere Bodenbewegungen mit einhergehenden Störungen stattfinden. Gleiches gilt für die in NRW nicht als planungsrelevant eingestufte Wiesenschafstelze und den Jagdfasan, die ebenfalls im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Für diese Arten wurden von der Vorhabensträgerin geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, vorlaufende Kontrollen) vorgesehen, um Individuenverluste und Störungen auszuschließen.

Auch für Gehölze besiedelnde Arten und ggf. in die neuen Abgrabungsflächen einwandernde Arten (Uferschwalben, Bienenfresser, Flussregenpfeifer) wurden geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Durch den sukzessiven Wegfall von Ackerflächen wird zunächst ein Entzug von Fortpflanzungstätten für die Feldlerche und das Rebhuhn bewirkt. Der Habitatverlust kann zum Teil durch die bereits während der Abgrabung entstehenden Ruderalfluren, durch die innerhalb der ansonsten strukturarmen Ackerflur eine Aufwertung des Lebensraums der Feldlerche und des Rebhuhns erfolgt, aufgefangen werden. In der

Grube selbst können die nach dem Abbau wiederhergestellten Grünlandflächen wieder einen Lebensraum für die Arten darstellen. Inwieweit die tieferliegenden Flächen von der Feldlerche angenommen werden, soll durch ein Monitoring beobachtet werden. Dem überwiegend nur temporären Entzug von Fortpflanzungsstätten für die bodenbrütenden Arten der freien Feldflur kann durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entgegengewirkt werden.

Die Funktion als Nahrungshabitat/Jagdrevier wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist mit den bereits mit Beginn des Vorhabens entstehenden randlichen Krautsäumen und den nach und nach sich entwickelnden Grünlandflächen und Ruderalfluren eine deutliche Verbesserung des Nahrungsangebotes gegenüber den heute vorhandenen intensiv genutzten, ausgeräumten Ackerfluren verbunden.

Für die Amphibien werden im Rahmen einer einzusetzenden ökologischen Betriebsbegleitung entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorgesehen, sodass auch hierfür Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Eier oder wenig mobile Nymphenstadien der Blauflügeligen Ödlandschrecke werden durch eine Bauzeitenregelung vor direkten Eingriffen geschützt. Die adulten Tiere können fliegen und dem Gefahrenbereich entkommen. Durch die Herrichtung des Geländes wird der Lebensraum für die trocken-sandige/kiesige Standorte besiedelnde Heuschreckenart deutlich erweitert.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten wird sich herrichtungsbedingt durch die Nutzungsextensivierung bzw. -aufgabe und die eintretende natürliche Entwicklung insgesamt eine größere floristische und auch faunistische Vielfalt einstellen, wie sich bereits bei den der Sukzession überlassenen ehemaligen Abgrabungsbereichen im Umfeld zeigt. Vielen Tierarten wird ein vergrößertes Angebot an Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten zur Verfügung stehen. Sie werden in den nach dem Abbau hergestellten Grünlandflächen und den der freien Entwicklung überlassenen Bereichen und der somit aufgewerteten Feldflur besser nutzbare Habitate vorfinden als in der ausgeräumten Fläche vor Abgrabungsbeginn. Die extensivierte Nutzung und die Sukzessionsbereiche erhöhen zudem die Chancen auf einen Bruterfolg deutlich.

Auch für Reptilien und Amphibien vergrößert sich das Habitatangebot deutlich.

Dem ggf. eintretenden Entzug von Fortpflanzungsstätten für die bodenbrütenden Arten der freien Feldflur (Feldlerche, Rebhuhn) wird durch die Herstellung von extensivierten Grünlandflächen, ein begleitendes Monitoring und temporäre Ausgleichsmaßnahmen in Gestalt von Ackerextensivierungsmaßnahmen im Bereich des Abbaubereichs A 5 bzw. temporär in Teilen auch extern, die sukzessive angelegt und bis zur funktional wirksamen Herstellung des Extensivgrünlands auf der Grubensohle erhalten bleiben, entgegengewirkt.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte festgestellt werden, dass mit Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Insgesamt wird demnach das Abgrabungsvorhaben unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geringe abbau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt haben. Vielmehr gehen bereits währenddessen mit Einsetzen der Sukzession und insbesondere nach Abschluss der Abbautätigkeiten herrichtungsbedingt überwiegend positive Auswirkungen auf das Schutzgut mit dem Vorhaben einher.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden in Deutschland im Durchschnitt pro Tag 54 ha Freifläche für den Bau neuer Siedlungen und Verkehrswege in Anspruch genommen (Quelle: UBA). Aufgrund der nach wie vor zu hohen Flächeninanspruchnahme hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern

Die Katasterfläche des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum Stichtag 31.12.2020 34.112 km². Der Anteil der Landwirtschaftsfläche daran lag bei 47,0% der Landesfläche, Wälder bedeckten 24,8% und sonstige Vegetation 2,7% des Landes. Der Siedlungsflächenanteil lag bei 16,7% inkl. 0,6% für die Summe der Nutzungsarten Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube und Steinbruch. Verkehrsflächen nahmen 7,0% und Wasserflächen 1,8% der Landesfläche ein (aus LANUV-Flächenbericht 2020).

Die Umwandlung von Freifläche für Siedlungen und Verkehrswege wird als "Flächeninanspruchnahme" oder allgemein als "Flächenverbrauch" bezeichnet. Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 bei 6,3, im Jahr 2018 bei 5,2, im Jahr 2019 bei 8,1 und im Jahr 2020 bei 5,7 Hektar pro Tag (LANUV-Flächenbericht 2020). Flächenverbrauch ist dabei nicht mit Flächenversiegelung gleichzusetzen, da zu den Siedlungsflächen auch unversiegelte Bereiche wie Gärten, Erholungsflächen wie Sport- oder Golfplätze, Parkflächen und auch Bergbaubetrieb zählen. Etwa 50 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsflächen sind vollständig versiegelt.

Bei der Ermittlung der Nutzungsarten durch das LANUV werden Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube und Steinbruch jedoch nur für die Dauer der betrieblichen Nutzung als Siedlungsflächen gewertet. Rekultivierte oder renaturierte Bereiche sind entsprechend ihrer Folgenutzung (z. B. Wasserflächen, Landwirtschaft, Wald, oder sonstige Vegetation) eingeteilt. Ein Flächenverbrauch tritt dafür somit meistens nur temporär und entsprechend dem sukzessiven Voranschreiten der Rekultivierung nur abschnittsweise auf.

Für das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Es werden die flächenbezogenen Komponenten im Sinne des räumlichen Ansatzes erfasst und die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme begründet bzw. eine Einschätzung zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauchs getroffen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 45,5 ha ein, wobei die tatsächliche Abbaufäche sich auf 38,5 ha beschränkt, 4,4 ha sind Rand- und Abstandsflächen, die zum Teil gar nicht in Anspruch genommen werden, 2,6 ha werden für das erste Absetzbecken im Bereich der Altgrabung beansprucht. Für die Errichtung des Anlagenstandorts werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Dieser wird innerhalb des Abbaugeländes errichtet, um den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die geplante Abgrabung liegt zudem in einem Bereich, der bereits von der Regionalplanung zum Rohstoffabbau vorgesehen und im gültigen Regionalplan als Vorrangbereich für Abgrabungen ausgewiesen ist.

Die Flächen werden nach Beendigung der Kiesgewinnung als extensiv genutztes Grünland hergestellt und teilweise auch mit Gehölzen bepflanzt oder der natürlichen Entwicklung überlassen. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Kiesgewinnung nur auf die jeweilige Abbauphase begrenzt. Es kommt somit zwar zu einer sukzessiven und temporären Flächeninanspruchnahme für einen Zeitraum über ca. 15,5 Jahre, nicht jedoch zu einem Flächenverlust und keinesfalls zu einer dauerhaften Flächenversiegelung.

Zusätzliche Flächen für die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs werden nicht benötigt. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Kompensation wäre jedoch ebenfalls keine relevante nachteilige Wirkung für das Schutzgut Fläche, da dafür keine Überbauung oder anthropogen-nachteilige Überformung von Fläche erfolgt, sondern lediglich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer anderen nicht oder nur bedingt anthropogenen Nutzung zugeführt wird.

Weitere Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben sind nicht erforderlich.

Boden

Der Untersuchungsraum liegt in der südlichen Niederrheinischen Bucht, die als Senkungsgebiet durch eine Wechsellagerung von grob- und feinkörnigen Lockersedimenten des Tertiärs und des Quartärs gekennzeichnet ist. Die Vorhabensfläche liegt dort im Verbreitungsgebiet der pleistozänen jüngeren und älteren Hauptterrasse, die hier eine Mächtigkeit von rund 20 m hat und von bis zu 1 m mächtigem Lösssand/ Lösslehm überlagert wird.

Im Untersuchungsraum kommen gemäß der digitalen Bodenkarte 1:50.000 Parabraunerde-Pseudogley (L-S), Pseudogley-Parabraunerde (S-L) und Pseudogley-Braunerden (S-B) im Übergang zur östlich vorherrschenden Braunerde (B) und Parabraunerde (L) vor. Aufgrund der recht guten Ertragsfähigkeit findet auf diesen Böden heute nahezu ausschließlich intensive Ackernutzung statt. Im Bereich der östlich gelegenen Erftaue finden sich Kolluvisole sowie Vegaböden (Braunauenböden), die stärker grundwassergeprägt sind und ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt werden.

Die konkret im Bereich der Antragsfläche betroffenen Böden sind laut der detaillierteren Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung 1:5000 wie folgt zu charakterisieren:

Der Pseudogley (S33) im Westen der Antragsfläche weist eine mittlere Wasserleitfähigkeit, eine hohe nutzbare Feldkapazität bei mittlerer Staunässe und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum ist gering. Als landwirtschaftliche Nutzungseignung ist Weide, nach Melioration auch Acker angegeben.

Die östlich anschließende Pseudogley-Parabraunerde (S-L33) weist ebenfalls eine mittlere Wasserleitfähigkeit, eine hohe nutzbare Feldkapazität und eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit, aber nur geringen Stauwassereinfluss auf. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum ist mittel. Als Nutzungseignung wird Weide und Acker angegeben, für intensive Ackernutzung eine Melioration empfohlen.

Die nur am Rande kleinflächig vorhandene Braunerde (B 32) weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Wasserleitfähigkeit und Verdichtungsempfindlichkeit sind ebenfalls als mittel eingestuft. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum ist sehr gering. Die Böden eignen sich für eine Nutzung als Weide und Acker.

Im Bereich der ehemaligen Abgrabung stehen keine natürlich gewachsenen Böden mehr an.

Die Böden auf der Antragsfläche weisen gemäß der Bodenkarte 1:5.000 keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf und sind nicht als schutzwürdig eingestuft.

Im Altlastenkataster des Kreises Euskirchen ist im Vorhabensbereich die Altablagerung (Kataster-Nr. 5206/106) aufgeführt. Hier wurden demnach zwischen 1945 und 1955 auf einer Fläche von etwa 0,5 ha Asche und Bauschutt in einer Mächtigkeit von 2-3 m verkippt und anschließend mit Oberboden bedeckt, um die Ackernutzung wiederherzustellen. In 2003 wurden seitens der Vorhabensträgerin mehrere Baggerschürfe durchgeführt, um das Vorkommen der Altlasten zu prüfen. Diese konnte jedoch nicht bestätigt werden. An allen Untersuchungspunkten wurde vielmehr gewachsener Kies angetroffen.

Die Böden des Untersuchungsraumes und der Antragsfläche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen überwiegend nur eine geringe Filterfähigkeit auf. Die mit der intensiven Nutzung verbundenen Einträge in den Boden (mineralische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Herbizide) und das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen wirken sich negativ auf den Bodenhaushalt aus. Die bereits erfolgten Gewinnungstätigkeiten im Raum sind ebenfalls als Vorbelastung für das Schutzgut Boden zu nennen. Hier sind keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden. Daneben ist eine Flächenversiegelung durch Straßen und Wege als Vorbelastung für das Schutzgut Boden vorhanden.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Falls eine Zwischenlagerung erforderlich ist, getrennte Abtragung von Oberboden und Abraum
- Vollständige Wiederverwendung der kulturfähigen Böden für die Herrichtung der Flächen
- Zwischenlagerung der kulturfähigen Böden bis zur Verwendung für die Rekultivierung (falls erforderlich) entsprechend den Vorgaben der DIN 18.300 (Erdarbeiten) und DIN 18.915, Teil 3 (Landschaftsbau, Bodenbearbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Bodenbearbeitungsverfahren)
- Tiefenlockerung der Pflanz- und Ansaatflächen zur Beseitigung von Verdichtungen
- Einbau nur von Fremdböden, die die Werte für unbelasteten Boden gemäß der novellierten BBodSchV einhalten
- Eigen- und Fremdüberwachung von im Zuge der Herrichtung verwendeten Fremdböden
- Sollten sich im Zuge der Oberboden- oder Abraumarbeiten doch noch Hinweise auf Altablagerungen ergeben, werden diese in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen fachgerecht bewertet, bei Bedarf zurückgebaut und einer geordneten Entsorgung zugeführt.

Bei der Abgrabung werden auf einer Abbaufäche von etwa 38,5 ha abbau- und betriebsbedingt die Deckschichten und die darunter anstehenden Kiese und Sande bis auf die geplante Abbautiefe vollständig entnommen.

Mit der Entfernung natürlich gewachsener Bodenhorizonte verliert der Bodenkörper innerhalb des Abbaugesbietes zunächst vollständig seine Funktionen (z.B. Filterfunktion, Pflanzenstandort, landwirtschaftliche Produktionsstätte). Durch den Abtrag natürlicher Deckschichten und die sich anschließende Rohstoffentnahme kommt es zu einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenprofile. Außerhalb der Abbaugrenze (= Abstandstreifen) bleibt die natürlich gewachsene Bodenabfolge zwar zunächst erhalten, durch Befahren mit Radladern und LKW etc. können jedoch Bodenverdichtungen auftreten.

Die betroffenen Böden sind jedoch nicht schutzwürdig und weisen keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf. Sie sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus und haben somit keine besondere Bedeutung für die Lebensraumfunktion und das Biotopentwicklungspotenzial. Auch natur- oder kulturhistorisch wertvolle Ausprägungen der Geologie oder Morphologie liegen nicht vor.

Durch die Entfernung der Böden wird zwar einerseits die potenzielle Grundwassergefährdung erhöht, andererseits aber weisen die im betroffenen Bereich verbreiteten Böden nur eine geringe bis mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf. Somit geht keine relevante Verminderung der Grundwasserschutzfunktion mit dem Vorhaben einher.

Hinzu kommt, dass es infolge der geplanten Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten einer extensivierten Grünlandnutzung und des Biotop- und Artenschutzes zu einer deutlichen Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags in den Boden kommen wird.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten ist die Entwicklung von Bodenprofilen grundsätzlich wieder möglich. Die Funktion "Standort für die Vegetation und Tierwelt" und zum Teil auch die landwirtschaftliche Nutzungseignung werden wiederhergestellt. Die größtenteils entstehenden mageren Standorte sind in der Bördellandschaft mit ihren durchweg eutrophen Standortbedingungen selten und damit wertvoll.

Für die benötigten Fremdböden wird ausschließlich sauberes Bodenmaterial verwendet. Bei ordnungsgemäßer Eigen- und Fremdüberwachung der zur Herrichtung vorgesehenen Fremdböden kann ein Einbau von belastetem Material generell ausgeschlossen werden.

Somit sind abbau- und betriebsbedingt zunächst mittlere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit dem Vorhaben verbunden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der herrichtungsbedingten Wirkungen verbleiben insgesamt aber nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser

Der im Planungsraum vorliegende Grundwasserkörper "Hauptterrassen des Rheinlandes (274_09)" wird laut Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) von unterpleistozänen Terrassenflächen der Erft und von Nebengewässern der Erft im Westen der Niederrheinischen Tieflandbucht gebildet. In der Rur- und der Erftscholle werden seit Jahrzehnten die Braunkohlenflöze in tiefen Tagebauen abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper umfassen. Der Braunkohlen-Bergbau selbst findet heute nur außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Im Untersuchungsraum sind alle Grundwasserstockwerke

stark beeinflusst. Nur in den Talauen existieren noch einige grundwasserabhängige Feuchtgebiete, die aber teilweise auch durch Sümpfungsauswirkungen beeinflusst sind.

Der Untersuchungsraum liegt in der südlichen Niederrheinischen Bucht, die als Senkungsgebiet durch eine Wechsellagerung von grob- und feinkörnigen Lockersedimenten des Tertiärs und des Quartärs gekennzeichnet ist. Die Vorhabensfläche befindet sich dort im Teilbereich der Nordwest-Südost verlaufenden Erftscholle, die im Umfeld des Untersuchungsraums tektonisch durch die Rurscholle im Westen und die Villescholle im Osten begrenzt wird. Sie liegt im Verbreitungsgebiet der pleistozänen jüngeren und älteren Hauptterrasse (Horizonte 16 und 14), die hier eine Mächtigkeit von rund 20 m hat und von bis zu 1 m mächtigem Lösssand/Lösslehm überlagert wird. Im Liegenden folgt bis zu einer Teufe von 30 m bis 40 m eine Wechsellagerung von Tonschichten und sandig-kiesigen Schichten der Reuverserie (Horizont 13 bis 10) in Mächtigkeiten von 5 m bis 10 m. Den tieferen Untergrund bilden der Tonhorizont der Rottonserie (Horizont 9) aus dem Pliozän mit einer Mächtigkeit von bis zu 20 m sowie die Kiese der so genannten Hauptkiesserie (Horizont 8) aus dem Pliozän, die jedoch durch einen durchgehenden Tonhorizont im Hangenden hydraulisch abgetrennt sind. Die nächstgelegene Störung ist der Straßfelder Sprung, der unmittelbar südwestlich der geplanten Abgrabung verläuft.

Die oben genannten Hauptterrasensedimente bilden im Untersuchungsraum den Grundwasserleiter für das Obere freie Grundwasserstockwerk. Bei einer Geländehöhe zwischen 131 m NHN im Norden und 134 m NHN im Süden befindet sich die Basis des Oberen freien Grundwasserstockwerks im Bereich der Vorhabensfläche bei nordöstlich einfallenden Schichten etwa zwischen 105 m NHN und 116 m NHN.

Das 2. Grundwasserstockwerk bilden das sandig-kiesige Zwischenmittel der Reuverstufe (Horizont 12) sowie die damit hydraulisch verbundenen Sande und Kiese des Horizonts 10, deren Basis ebenfalls in nordöstlicher Richtung einfällt (bzw. durch Störungen versetzt ist) und bei ca. 90 m NHN bis 100 m NHN liegt.

Anhand der unterschiedlichen Ausbildung der Grundwassergleichen beiderseits des Straßfelder Sprungs ist zu erkennen, dass die Störung hydraulisch dicht ist und keine hydraulische Verbindung zwischen den Grundwasserstockwerken südlich und nördlich der Störung besteht.

Bereits der in den 1950er-Jahren durch Sümpfungsmaßnahmen ungestörte Grundwasserstand zeigte im Oberen freien Grundwasserstockwerk für das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Mächtigkeit. Der Grundwasserstand lag bei 15-20 m unter der Geländeoberkante. Nach Beginn der Sümpfungsmaßnahmen für den Braunkohletagebau Ende der 1950er Jahre wurde in der Region eine weiterreichende Reduzierung der Grundwasserstände bis bereichsweise zur nahezu vollständigen Entleerung des Oberen freien Grundwasserstockwerks festgestellt. Das Obere freie Grundwasserstockwerk sowie das 2. und 3. Grundwasserstockwerk weisen im unmittelbaren Vorhabensbereich nur einen geringmächtigen Grundwasserkörper bzw. nur einen Restschleier auf.

Der Bemessungsgrundwasserstand zum Zeitpunkt 10/55 liegt im Bereich der Vorhabensfläche zwischen etwa 110,5 m NHN im Norden und 115 m NHN im Süden.

Bei ungestörten hydraulischen Verhältnissen liegt im Umfeld des Untersuchungsgebietes eine nach Norden bis Nordnordosten, parallel zum lokalen Vorfluter Erft ausgerichtete Grundwasserfließrichtung vor.

Der Vorhabensbereich befindet sich in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Erftstadt-Dirmerzheim, in der Grundwasser aus dem Hauptgrundwasserleiter (Hauptkiesserie, Horizont 8) gefördert wird, der hier erst bei rund

90-100 m unter Geländeoberkante, entsprechend 60-70 m unter der geplanten Abbausohle ansteht.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine größeren Oberflächengewässer. Etwa 500 m östlich des Untersuchungsraumes verläuft die Erft und parallel dazu der Lommersumer Mühlengraben. Nach einer Auswertung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Flussgebiete in NRW (MULNV NRW, Internet-Abfrage Dezember 2021) für das Teileinzugsgebiet Erft liegen für den Abgrabungsbereich und das nähere Umfeld keine Gefahren oder Risiken, auch nicht für Extremhochwasser (HQ extrem) vor.

Im Bereich der ehemaligen Abgrabung finden sich mehrere, meist temporäre Kleingewässer. Im Vorhabensbereich selbst liegt ein dauerhaft wasserführendes Kleingewässer auf den für das erste Absetzbecken vorgesehenen Flächen.

Der Betrachtungsraum liegt im Sümpfungsbereich des Braunkohlentagebaus, in denen die heute anzutreffenden Grundwasserstände nicht den natürlichen Verhältnissen entsprechen, sondern künstlich abgesenkt sind.

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Böden weisen nur eine geringe bis mäßige Filterwirkung auf, zudem ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einem zusätzlichen Stoffeintrag (Nitrat, Sulfat, Ammonium) in das Grundwasser auszugehen.

Der Grundwasserkörper im Planungsbereich weist hier gemäß ELWAS einen schlechten mengenmäßigen und aufgrund hoher Nitratbelastung auch einen schlechten chemischen Zustand auf. Sowohl im Hinblick auf den quantitativen Zustand als auch im Hinblick auf den chemischen Zustand ist die Zielerreichung nach WRRL bis zum Jahr 2027 unwahrscheinlich.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Einhaltung einer 2 m mächtigen Überdeckung zum Bemessungsgrundwasserstand zum Zeitpunkt 10/55
- Berücksichtigung der einschlägigen Grundwasser- und Bodenschutzbestimmungen beim Einsatz von Fördergeräten, wie beispielsweise:
- Verwendung von Ladegeräten mit Panzerwannen (Stahlbodenblech unter Treibstofftanks und Motor), Prüfung der Fahrzeuge auf Dichtigkeit (Schmier- und Treibstoffverluste) und erforderlichenfalls Ergreifung von Maßnahmen zum Auffangen
- Bereithalten von Öl-Bindepräparaten
- Betanken, Reparieren, Abfetten ausschließlich in dafür genehmigten Bereichen
- Lagerung wassergefährdender Stoffe nur außerhalb des Abbaugeländes
- Im Falle einer Verunreinigung des Untergrunds oder des Grundwassers unverzügliche Benachrichtigung der Unteren Wasserbehörde, Veranlassung von Gegenmaßnahmen
- Nur Einsatz von Fremdböden für die Herrichtung, die die Werte für unbelasteten Boden gemäß der novellierten BBodSchV einhalten
- Eigen- und Fremdüberwachung der im Zuge der Herrichtung verwendeten Fremdböden zur Einhaltung der vorgegebenen Werte
- Nutzungseinschränkungen für die geplanten landwirtschaftlichen Flächen auf der Grubensohle

Im Rahmen des geplanten Vorhabens verbleibt eine mindestens 2 m mächtige Deckschicht über dem Bemessungsgrundwasserstand zum Stand 10/55, sodass auch

nach dem Wiederanstieg nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlentagebau kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt.

Da im Zuge der Abgrabung nicht in den Aquifer eingegriffen wird und die Freilegung der Sande und Kiese in der Vorhabensfläche zu einer Steigerung der Grundwasserneubildung beiträgt, ist keine negative Beeinflussung des Grundwasserangebots zu besorgen.

Bei der geplanten Nassaufbereitung der gewonnenen Sande und Kiese ist ebenfalls nicht mit relevanten Grundwasserangebotsverlusten zu rechnen. Die geplante Grundwasserfördermenge fällt unter Berücksichtigung der geplanten Kreislaufführung des Wassers nicht ins Gewicht. Eine Beeinflussung des Grundwasserangebots im Einzugsgebiet des Wasserwerks Dirmerzheim ist ausgeschlossen, da der zur Förderung des Brauchwassers geplante Tiefwasserbrunnen südlich des Straßfelder Sprungs errichtet werden soll und keine hydraulische Verbindung zwischen den Grundwasserstockwerken südlich und nördlich des Straßfelder Sprungs besteht. Abweichend von früheren Planungen soll mittlerweile auf den Einsatz von synthetischen Flockungshilfsmitteln bei der Aufbereitung verzichtet werden, sodass diesbezüglich auch keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu befürchten sind.

Durch die sukzessive Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden Stoffeinträge durch den Einsatz mineralischer und organischer Dünger, Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel verringert, namentlich deren Akkumulation im Bodenkörper, welche jeweils in Abhängigkeit zu den Niederschlagsverhältnissen zu einer mehr oder minder kontinuierlichen Einschwemmung in das Grundwasser führt. Da die Vorhabensfläche nach Beendigung der Rohstoffgewinnung nur noch extensiv bewirtschaftet (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und chemisch-synthetische N-Düngung und Gülle) bzw. für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes hergerichtet werden soll, entfällt künftig der fortwährende Eintrag landwirtschaftsspezifischer, potenziell grundwassergefährdender Substanzen fast vollständig. Die Entfernung der ohnehin geringmächtigen Deckschichten ist daher im Hinblick auf den vorbeugenden Grundwasserschutz als unproblematisch zu bewerten.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser infolge der Verwendung von Fremdböden im Rahmen der Herrichtung sind nicht zu erwarten. Denn zur Böschungsabflachung und zur Modellierung der Grubensole soll ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Bei ordnungsgemäßer Eigen- und Fremdüberwachung der zur Herrichtung vorgesehenen Fremdböden kann ein Einbau von belastetem Material generell ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte negative Beeinflussung der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim ist ebenfalls nicht zu besorgen. Die Vorhabensfläche liegt zwar im Bereich der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets "Dirmerzheim". Das Wasserwerk Dirmerzheim fördert jedoch ausschließlich Grundwasser aus der Hauptkiesserie (Horizont 8), die im Bereich der Vorhabensfläche erst bei rund 90 m bis 100 m unter GOK, entsprechend 60 m bis 70 m unter der geplanten Abbausole, ansteht und durch mehrere mindestens 10 m mächtige Tonschichten, die durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, hydraulisch abgetrennt ist.

Trockenabgrabungen, im Rahmen derer die oberste wirksame Tonschicht vollständig erhalten bleibt, sollen dort lediglich einer Genehmigungspflicht unterworfen werden (Ziffer VI.1 lit. a) der Anlage 1 zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim, Stand: 02.02.2005). Ausweislich des dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage 2 beigefügten "Katalogs der Begriffsbestimmungen" (siehe dort unter Nr. 45) ist als oberste wirksame Tonschicht im vorbeschriebenen Sinne der "Ton-Horizont [9C] entsprechend den Karten des Geologischen Dienstes" anzusehen. Soweit dieser flächig nicht vorhanden ist, ist der Ton-

Horizont [9A] zu erhalten. Diesen Maßgaben trägt die Planung der Vorhabensträgerin Rechnung. Die oberste wirksame Tonschicht soll im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben.

Auch durch die geplante Einrichtung von Absetzbecken und eines Förderbrunnens für die Aufbereitung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, weder qualitativ, noch quantitativ, zu erwarten.

Fließgewässer und deren Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch eine Beeinträchtigung der Einzugsgebiete von Fließgewässern ist nicht gegeben.

Durch die Errichtung des ersten Absetzbeckens wird zwar ein dauerhaft wasserführendes Kleingewässer in Anspruch genommen. Durch die sukzessive Einspülung des Waschwassers entsteht jedoch an gleicher Stelle ein deutliches Mehr an Oberflächengewässer, das auch im Rahmen der abschließenden Herrichtung als Feuchtbereich mit dauerhaften und temporären Kleingewässern verbleiben wird. Erhebliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit insgesamt nicht erheblich.

Luft/Klima

Die Zülpicher Börde, der der Untersuchungsraum zuzuordnen ist, ist charakterisiert durch eine abgeschwächte Kontinentalität und leitet zum atlantischen Klima des Niederrheinischen Tieflandes über. Es herrschen Jahresdurchschnittstemperaturen von 9°C vor, die eine relativ lange Vegetationsperiode bedingen. Der Jahresniederschlag liegt bei etwa 550 mm.

Bei den antragsgegenständlichen Flächen und der Umgebung handelt es sich um ein so genanntes Freilandklimatop, welches durch ausgedehnte Landwirtschaftsflächen mit sehr wenig Gehölzbestand gekennzeichnet ist. Mit dem dadurch bedingten extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringen Windströmungsveränderungen sind Frisch- und Kaltluftproduktionen verbunden, die Kaltluftentstehungsgebiete begünstigen.

Die bereits bestehenden Abgrabungsbereiche weisen bedingt durch die muldenartige Form größere Amplituden der Kleinklimaelemente im Vergleich zur örtlichen Normalsituation auf. So sind in der Abbaugrube die Luftbewegungen deutlich reduziert.

Eine Vorbelastung in Sachen Luftqualität ist durch die westlich gelegene Autobahn A 1 gegeben. Die stark frequentierte Autobahn verursacht Lärm und Beeinträchtigungen der Luftqualität des Raumes. Der hohe Ausräumungsgrad und die Armut an Bäumen wirken sich zudem negativ auf die CO₂-Bilanz aus.

In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung vorgesehen:

- bei Bedarf Befeuchtung der Betriebsflächen zur Minderung der betriebsbedingten Staubemissionen

Eine abbau- und betriebsbedingte merkliche Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch das Planungsvorhaben kann zwar grundsätzlich ausgeschlossen

werden, kleinklimatische Veränderungen sind jedoch durchaus zu erwarten. Beim Trockenabbau beschränken sich die wesentlichen kleinklimatischen Veränderungen räumlich auf den unmittelbaren Grubenbereich. Mit der Änderung des Reliefs wird das Mikroklima in den Bereichen Wind und Temperatur verändert. So werden in der Abbaugrube die Luftbewegungen deutlich reduziert sein. Darüber hinaus tragen die unterschiedliche Neigung sowie Exposition der Böschungsfächen zur Differenzierung der kleinklimatischen Situation bei. Angrenzende Flächen sind von den Veränderungen nicht bzw. in nicht nennenswertem Maß betroffen.

Mit dem Einsatz der Landabbaugeräte (Radlader, Raupenfahrzeuge) sowie durch die An- und Abtransportvorgänge mittels LKW/Dumper sind Emissionen verbunden. Der Raum ist insbesondere durch die Autobahn im Westen als entsprechende Emissionsquelle vorbelastet. Die bestehende Abgrabung ist abgeschlossen und seit Jahren nicht mehr in Betrieb, sodass das geplante Vorhaben mit der Errichtung des Anlagenstandortes und den An- und Abtransportvorgängen eine neue Emissionsquelle darstellt.

Staubemissionen werden durch den in die Tiefe gehenden Abbau kaum über die Antragsgrenze hinausgehende Auswirkungen haben.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten gehen vom Abbaugelände keine Emissionen mehr aus.

Da im verbleibenden Grubenbereich eine Reliefveränderung in Form einer Geländeeintiefung von durchschnittlich etwa 18 m Tiefe verbleiben wird, treten die geschilderten Veränderungen des Mikroklimas dauerhaft auf. Nachteilige Auswirkungen sind damit jedoch nicht verbunden.

Insgesamt sind aus zuvor genannten Gründen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Durch die im Rahmen der Herrichtung vorgesehene Anreicherung des Antragsgeländes mit Gehölzen werden positive Effekte auf die Luftqualität und auch auf das Lokalklima zu verzeichnen sein. Zur Autobahn hin sind dichte waldartige Gehölzpflanzungen vorgesehen, die insbesondere auch Sicht- und Immissionsschutzfunktionen gegenüber den verkehrlichen Belastungen wahrnehmen. Auch auf den Klimawandel hat das Vorhaben aufgrund der Erhöhung des Gehölzanteiles im Raum positive Auswirkungen.

Landschaft

Der hier betrachtete Teil der "Zülpicher Börde" umfasst insbesondere die ausgedehnten Ackerflächen westlich von Weilerswist. Gemäß den Landschaftsbildeinheiten des LANUV sind die Erweiterungsflächen und die bestehenden Abgrabungsflächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit LB-II-016-O-(1) gelegen, die dort mit der Wertstufe mittel eingeordnet ist.

Am östlichen Rand des Untersuchungsraumes wird mit der Erftniederung ein kleiner Teil der Landschaftsbildeinheit LB-II-016-B-(1) erfasst, die mit hoch bewertet wird.

Für den Kreis Euskirchen wurde darüber hinaus ein "Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen (2014)" entwickelt, um eine verträgliche Abstimmung der Belange von Klimaschutz, Landschaftsschutz und Tourismus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen in der Landschaft durch Infrastrukturmaßnahmen der Energiewende zu erwirken.

Gemäß Ausführungen zu dem Konzept sind die Abgrabungsflächen dem "Landschaftsraum II-016 Zülpicher Börde" zugehörig. Der Landschaftsraum zeichnet sich

durch eine traditionell intensive ackerbauliche Nutzung aus, die nur punktuell von Waldinseln unterbrochen wird. Die Talzüge von Neffelbach und Rotbach bilden lineare Vernetzungselemente von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. In den Randzonen einzelner Siedlungen tragen kleinflächig Gehölzelemente zur Anreicherung der Landschaft bei. Die Gesamtbewertung der Landschaftsbildeinheit der Zülpicher Börde wird im Rahmen des Konzepts des Kreises Euskirchen als "Bewertung 2: gering" eingestuft.

Im Untersuchungsraum bestimmen großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen das Landschaftsbild, landschaftsgliedernde Einzelemente fehlen weitgehend. Strukturarme, offene Agrarflächen bestimmen das Landschaftsbild und lassen einen weiten Blick auf die umgebende Landschaft zu. Die Autobahn ist mit ihren teilweise mit Gehölzen bestandenen Böschungen weithin sichtbar. In südlicher Richtung ist der weiter entfernt liegende Windpark Weilerswist/ Lommersum erkennbar.

Gehölzflächen als gliedernde und belebende Elemente machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamttraumes aus. Hier sind die Gehölze entlang der Autobahn und in südlicher Richtung entlang eines Feldweges zu nennen. In der ansonsten ausgeräumten Landschaft kommt besonders dem bereits rekultivierten Abgrabungsbereich in Tieflage eine höhere Bedeutung zu. Allerdings ist dieser nur – bedingt durch die Tieflage – vom unmittelbaren Nahbereich aus sicht- und erlebbar.

Der Landschaftsraum bietet keine bedeutsamen Erholungsqualitäten. Insbesondere die den Untersuchungsraum nach Westen begrenzende Autobahn führt zu einer starken Verlärmung des angrenzenden Landschaftsraumes. Dies führt insgesamt dazu, dass die landschaftsästhetische Wertigkeit und die Erholungseignung des Raumes derzeit als gering einzustufen sind.

Der Landschaftsraum ist insbesondere infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des hohen Ausräumungsgrads durch den Menschen stark überprägt und stark verfremdet. Darüber hinaus stellen die Autobahn und die weiter südlich liegenden, weithin sichtbaren Windräder eine Verfremdung dar und üben eine Zerschneidungsfunktion aus.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaft werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Abschnittsweise Durchführung des Abbaus zur Geringhaltung des Eingriffs und Nutzung der noch nicht in Abbau befindlichen Flächen in ihrer ursprünglichen Form bis zum Abbau
- Abschnittsweise Herrichtung der abgebauten Flächen zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Herrichtungszieles
- Abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter und lebensraumtypischer Gehölze
- Vollständiger Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus

Während des Abbaubetriebes wird eine lokale Verfremdung des Landschaftsbildes zu verzeichnen sein, welche vor allem durch die entstehenden Offenbodenbereiche und Bodenmieten, die zur Gewinnung eingesetzten Geräte sowie durch Transportvorgänge bewirkt wird. Auch die Errichtung des Kieswerkes in Hochlage wird temporär zu einer weithin sichtbaren Verfremdung beitragen.

Die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen durch die Abgrabung selbst werden jedoch aufgrund der Durchführung der Arbeiten in Tieflage sowie der abschnittswisen Inanspruchnahme und Herrichtung der Flächen nicht erheblich sein. Durch die im Bereich der Abstandsflächen geplanten Gehölzpflanzungen werden das

Abbaugelände und das Kieswerk eingegrünt und die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen minimiert.

Der Raum weist zudem keine besonderen Erholungsfunktionen oder Erholungsinfrastruktur auf, sodass eine diesbezügliche Beeinträchtigung ebenfalls nicht erheblich sein wird. Durch das Vorhaben werden keine Elemente mit gliedernden oder belebenden Funktionen und keine hochwertigen Erholungsräume berührt oder beseitigt.

Die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen durch das geplante Vorhaben sind somit gering.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten werden sämtliche Betriebsanlagen zurückgebaut bzw. entfernt, und es verbleiben keine landschaftsästhetisch negativen Strukturen.

Durch das Vorhaben wird zwar eine starke Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt. Die im Rahmen der Herrichtung vorgesehenen Grünlandflächen, Sukzessions- und Feuchtbiotope und die lebensraumtypischen Gehölzpflanzungen werden jedoch zu einer deutlichen Belebung und Anreicherung mit gliedernden Elementen führen. Zur Autobahn hin sind dichte waldartige Gehölzpflanzungen vorgesehen, die insbesondere auch Sicht- und Immissionsschutzfunktionen gegenüber den verkehrlichen Belastungen wahrnehmen.

Nach vollständiger Herrichtung des Gesamtabgrabungsbereiches werden so ein höherer Strukturreichtum und eine größere Naturnähe erreicht und ein neu geschaffenes, abwechslungsreiches Landschaftsbild entstanden sein.

Entlang des Rübenweges sollen auch Sichtfenster verbleiben, die einen Einblick in die neu entstandene Landschaft ermöglichen, sodass insgesamt positive Wirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes zu erwarten sind.

Die herrichtungs- und folgenutzungsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen sind somit insgesamt positiv zu bewerten.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Förmlich geschützte Bau- und Bodendenkmäler im Sinne der §§ 3, 4 DSchG NRW a. F. sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Nach einer teilweisen Grunderfassung unmittelbar auf dem betreffenden Gelände in den Jahren 1999, 2000 und einem Luftbildbefund aus dem Jahr 1983 lagen aber konkrete Hinweise auf dort zu vermutende Bodendenkmäler vor (Troll Archäologie GbR, 2015), die nach der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Neufassung des DSchG NRW auch ohne Eintragung in die Denkmalliste den vollen Schutz des Denkmalschutzgesetzes genießen. Weitere konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern lieferten weitere Luftbildbefunde der Jahre 1964 und 1973 aus dem näheren Umfeld (ehemalige Kiesgrube der Vorhabensträgerin).

Kulturlandschaftsbereiche

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Kulturlandschaft 25 "Rheinische Börde" und streift im Süden den gemäß KuLaDig landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Erft mit Swist und Rotbach - Euskirchener Börde und Voreifel (KLB 25.05)".

Die Erft mit ihren größeren Nebenflüssen ist eines der burgenreichsten Gebiete Europas. Nach historischen Anfängen von befestigten Bauten auf Erdhügeln, den sog. Motten im 9. Jh., wurden seit dem 12. Jh. kleinere Burganlagen, offene schlossartige Landsitze und zahlreiche Schlösser entlang der Erft errichtet. Diese Wasserburgen mit herausragendem architektonischem Erbe verdichten sich zu einem Kulturlandschaftsbereich von landesweitem Rang. Wichtige Wegeverbindungen von Süden (*Mittelgebirge*) in Richtung Norden (*Kölner Bucht*) entlang der Erft und Swist trafen nördlich Weilerswist auf den West-Ostverbindungsweg, der die fruchtbaren Lössgebiete durchquerte.

Darüber hinaus sind neben eisenzeitlichen Fundstellen und metallzeitlichen Plätzen in den Flussauen der fruchtbaren rheinischen Lössböden die seit karolingischer Zeit archäologisch nachgewiesenen Mühlen an der Erft von großer Bedeutung. Dazu kommen am Unterlauf bei Neuss die aus napoleonischer Zeit stammenden Anlagen des Nordkanals, der seinen Ausgangspunkt an der Erft hatte.

Die Feuchtgebiete in den Auen von Erft, Swist und Rotbach besitzen zudem eine große Bedeutung für die Konservierung organischer Reste und die Archäobotanik.

Für den Kulturlandschaftsbereich sind folgende spezifische Ziele und Leitbilder formuliert:

- Bewahrung der historischen Substanz und Struktur aus Adelssitzen, Mühlen und Orten entlang der Bäche und Gräben
- Erhalt der historischen Stadtkerne
- Offenhaltung der Talau
- Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv
- Sicherung des Vicus belgica in Euskirchen-Billig
- Stärkung der historischen Wahrnehmung
- Schonung des paläontologischen Erbes
- Extensivierung der Bodennutzung
- Wahrung des Kulturellen Erbes bei der Bauleitplanung, der Straßenplanung und bei wasserbaulichen Maßnahmen, z. B. beim Erftumbau

Baudenkmale

Auf dem Antragsgelände sowie im gesamten Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Am Nordrand des Vorhabensgeländes steht an dem kleinen Rastplatz ein Wegekreuz, welches ausweislich der Inschrift 1999 von Vernicher Bürgern errichtet wurde.

Bodendenkmale

Das Plangebiet liegt inmitten eines seit der Vorgeschichte intensiv besiedelten Gebietes. Vom LVR-ABR wurde 1999 und 2000 eine Grunderfassung durchgeführt. Die Feinbegehungen (PR 2000/0033, Flurstücke 24 und 25, PR 2000/0025, Flurstück 28; PR 2000/108, Flurstücke 30-33; PR 1999/0141, Flurstück 34) erbrachten Oberflächenfunde, welche vom Neolithikum über die Metallzeiten, die römische Kaiserzeit, das Mittelalter bis in die frühe Neuzeit reichen.

Im Rahmen aktueller Untersuchungen für die westlich am Plangelände vorbeiführende Leitungstrasse wurden dort eine eisenzeitliche und eine römische Grube sowie mehrere mittelalterliche Gräben aufgefunden.

Um zu klären, ob sich im Bereich der Vorhabensfläche Befundkonzentrationen lokalisieren und abgrenzen lassen und um das archäologische Potenzial der Fläche beurteilen zu können, wurde eine qualifizierte archäologische Prospektion im Plangebiet durchgeführt. Im Rahmen der qualifizierten Prospektion wurden geologische

Sondagen, eine Begehung und archäologische Sondagen vorgenommen. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten – wie das LVR-ABR mit Schreiben an die Verfahrensbevollmächtigte der Vorhabensträgerin vom 27.02.2023 bestätigte - keine archäologisch relevanten Befunde dokumentiert werden.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswege.

Entlang des die Antragsfläche querenden Rübenweges liegt eine Wasserleitung.

Am westlichen und am östlichen Rand des Untersuchungsraums verlaufen mit der Bundesautobahn A 1 und der Kreisstraße K 11 zudem zwei über-/örtliche Wegeverbindungen.

Am südöstlichen Rand des Untersuchungsraums befinden sich die Ortslagen von Horchheim und Klein-Vernich mit ihren ebenfalls als Sachgüter zu qualifizierenden Wohngebäuden.

Vorbelastungen für das Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Bodendenkmäler) bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raums und durch Bodenerosion.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beachtung der Meldepflicht und des Veränderungsverbots bei der Entdeckung von Bodendenkmälern entsprechend der Bestimmungen des § 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW
- Beachtung der § 39 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW
- Einhaltung ausreichender Abstände zu den angrenzenden Wegen, Straßen und Leitungen sowie zu dem Rastplatz mit Wegekrenz
- Erhalt des Rübenweges als wichtige landwirtschaftliche Wegeverbindung
- Schutz der entlang des Rübenweges liegenden Wasserleitung bei dessen Dükerung
- Möglichst vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte

Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch nach altem Recht förmlich geschützte Bodendenkmäler sind nicht vorhanden, sodass diesbezüglich keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu benennen sind.

Die vorliegenden Hinweise auf innerhalb der Vorhabenfläche zu vermutende Bodendenkmäler haben sich im Rahmen der qualifizierten archäologischen Prospektion nicht bestätigt. Nach Aussage des LVR-ABR konnten im Rahmen der Prospektionsmaßnahmen keine archäologisch relevanten Befunde dokumentiert werden.

Sollten während der Realisierung des Vorhabens zufällig kulturhistorische Spuren entdeckt werden, wird unverzüglich die zuständige Denkmalbehörde unterrichtet und dem Fachamt Gelegenheit gegeben, die Funde zu untersuchen und gegebenenfalls zu bergen.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind unter der genannten Bedingung keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Mit dem Vorhaben gehen nachhaltige Auswirkungen auf die Nutzungsstruktur einher. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden etwa 45,5 ha derzeitiger Ackerflächen dauerhaft der ackerbaulichen Nutzung entzogen. Es liegen jedoch keine

Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Realisierung der Planung die Existenz heimischer landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet und/oder die Ernährung der Bevölkerung beeinträchtigt werden könnte. Innerhalb der von intensivem Ackerbau geprägten Region sind in ausreichendem Umfang Flächen zur ackerbaulichen Nutzung vorhanden. Durch die Schaffung von 19,2 ha Grünlandflächen im Rahmen der Rekultivierung werden zudem auch landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt, wengleich diese eine extensivere Ausprägung haben werden.

Die Wohngebäude von Horchheim und Klein-Vernich sowie die landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld werden durch den geplanten Abbaubetrieb nicht betroffen.

Zu den angrenzenden Wegen, Straßen und Leitungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass diesbezüglich auch keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auf die sonstigen Sachgüter im Raum sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Abgrabungsvorhaben zu erwarten.

e) Wechselwirkungen

Die oben beschriebenen Umweltschutzgüter stehen in enger Wechselbeziehung zueinander und bedingen gegenseitig ihre jeweilige Funktion und Ausprägung. Die Veränderung eines Schutzgutes kann unmittelbar zu Veränderungen bei anderen Schutzgütern führen. So stehen Boden-, Fauna- und Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen, dem Wasserhaushalt und dem geologischen Aufbau einer Landschaft. Insbesondere der Mensch wirkt auf diese Schutzgüter ein.

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Die menschliche Einflussnahme zeigt sich auch im betrachteten Untersuchungsraum, der schon seit früher Zeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der damit verbundene Verlust der einstigen potenziellen Vegetation und die dadurch verursachten Standortveränderungen spiegeln sich u. a. in einer Verarmung der Pflanzengesellschaften und einer Verfremdung des Landschaftsbildes wider. Insbesondere die in den letzten Jahren stark zugenommene Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft (v. a. häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge), der Wegfall der Flächenstilllegung und der verstärkte Energiepflanzenanbau haben zu starken Landschaftsveränderungen geführt. Des Weiteren haben der zunehmende Versiegelungsgrad der Landschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen Belastungen des Naturhaushaltes zur Folge.

Im betrachteten Raum wurden auch bereits die Rohstoffe Kies und Sand im Trockenabbau gewonnen. Die dabei entstehenden Gruben- und Offenbodenbereiche führen ebenfalls zu einer Überformung der Landschaft. Die nach dem Abbau aus der Nutzung genommenen Bereiche mit Ruderalfluren, Gehölzen und Feuchtbiotopen stellen jedoch in der ansonsten ausgeräumten Landschaft einen Trittstein und ein Rückzugsgebiet für verschiedene Tierarten dar.

Den gleichen Effekt wird auch die vorliegend beantragte Abgrabung erzielen. Da es sich um eine Trockenabgrabung handelt, bei der der Grundwasserkörper nicht angeschnitten wird, können sich Veränderungen des Grundwasserstandes oder der Fließrichtung durch das Vorhaben nicht ergeben, sodass diesbezüglich auch keine

Wechselwirkungen oder Auswirkungen auf andere Schutzgüter im Umfeld wie Boden oder Flora und Fauna auftreten können.

Vielmehr werden in den nach dem Abbau aus der Nutzung genommenen Bereichen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu verzeichnen sein. Durch die extensive Nutzung, die Gehölzpflanzungen und die natürliche Entwicklung der übrigen Flächen wird sich nicht nur das Pflanzenartenpotenzial im Raum erhöhen, für die Tierwelt bieten die Biotope Trittsteine und Vernetzungsstrukturen in der heute ausgeräumten Landschaft.

Die positiven Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch den dauerhaften Entfall der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung und des damit verbundenen Nährstoffeintrags sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus zu vernachlässigen.

V.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, so z.B. § 2 Abs. 1 UVPG, die einschlägigen Vorschriften des Abgrabungs- und Bundesnaturschutz- sowie Landesnaturschutzgesetzes, die Vorschriften, welche für die durch die Abtragungsgenehmigung ersetzten Entscheidungen gelten, die medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze und naturwissenschaftlich entwickelten Maßstäbe (technische Standards).

Der im Rahmen der Bewertung heranzuziehende Maßstab ist vor allem die Wahrung des Allgemeinwohls, wobei Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bei dieser Prüfung einfließen. Aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung sind als weitere Aspekte des Allgemeinwohls vor allem die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung ist zu ermitteln, ob ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Umweltgütern herbeigeführt ein Schutzgut unverhältnismäßig belastet oder auf Kosten anderer berücksichtigt worden ist.

Eine Alternativenprüfung konnte in diesem Fall unterbleiben, da der Abbau der Güter Sand und Kies als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB aus der Natur der Sache heraus auf die Bereiche beschränkt ist, in denen Kies- und Sandvorkommen nachgewiesen sind. Im vorliegenden Fall soll die geplante Abgrabung der langfristigen ortsnahe Versorgung der heimischen Wirtschaft dienen. Die am Standort noch vorhandene Zufahrt soll im Zuge der Realisierung des Abgrabungsvorhabens weiter genutzt werden. Außerdem sollen Teilflächen der Altgrabung zur Anlage von Absetzbecken für die Kieswäsche genutzt werden. Zumutbare und zweckmäßige Standortalternativen gibt es dementsprechend für die Vorhabensträgerin nicht.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen ist aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, welche die jeweiligen Anforderungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigen, nicht zu erwarten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die innerhalb des Vorhabensgebiets vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen weisen lediglich eine geringe vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit auf. Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich allerdings in den östlich des Rübenweges gelegenen Teilflächen der Altgrabung, die im Zuge des Vorhabens in Anspruch genommen werden. Deren Verlust wird jedoch durch die im Rahmen der Herrichtung vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Aus Sicht von Natur und Landschaft wird die Vorhabensfläche nach der Auskiesung eine höhere vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit erhalten. Durch die geplanten Herrichtungsmaßnahmen wird die Lebensraumvielfalt im betroffenen Raum erhöht.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden. Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem ergänzenden CEF-Maßnahmenkonzept vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen unter Beachtung der hierzu von der Unteren Naturschutzbehörde formulierten Maßgaben zwingend umzusetzen. Dies wird durch die in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben wird zwar eine Fläche von rund 44,5 ha in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt aber nur sukzessive und temporär. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung wird die Fläche teilweise für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes hergerichtet. Darüber hinaus werden auf Teilflächen eine extensive Grünlandnutzung ermöglicht sowie Waldflächen entwickelt. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auf die Abbauphase begrenzt. Ein Flächenverbrauch findet somit nicht statt, sodass der Eingriff in das Schutzgut "Fläche" hingenommen werden kann.

Boden

Das vorhandene Bodengefüge und der Bodenaufbau werden durch die Abgrabung zerstört. Bei Beachtung der DIN 18 915, 18 300 und 19 731 kann der Eingriff in den Bodenhaushalt verringert werden. Zudem werden durch die Verwendung des bei der Abgrabung anfallenden Oberbodens und Abraums für die Rekultivierung die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gemindert.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten bleibt die Funktion des Bodens als "Standort für die Vegetation und Tierwelt" sowie teilweise als "Produktionsstandort für die Landwirtschaft" – wenn auch in extensiverer Form – durch die geplante Herrichtung erhalten.

Seitens der Fachbehörden sind unter Berücksichtigung dessen keine Bedenken gegen den Abbau der Bodenschichten geäußert worden, sodass der Eingriff in den Boden hingenommen werden kann.

Wasser

Die mit der geplanten Abgrabung verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität können als gering bewertet werden. Der Grundwasserschutz kann durch die in der Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

Veränderungen in der Verfügbarkeit des Grundwassers für Pflanzen und Tiere werden nicht eintreten.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl, welche nicht durch die Festsetzung entsprechender Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Abbau- und betriebsbedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen werden allenfalls im Rahmen der zulässigen Grenzwerte erwartet. Nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen werden vorhabensbedingt keine Belastungen von Luft und Klima mehr erfolgen.

Die temporär mit dem Vorhaben einhergehenden klimatischen Auswirkungen bleiben auf die Abbaufäche selbst und die nähere Umgebung beschränkt. Nach Herrichtung der Fläche sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Landschaft

Im Zuge der Herrichtung der Abgrabung ist die landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbilds vorgesehen.

Sämtliche Eingriffswirkungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes werden im Rahmen der Herrichtungsplanung ausgeglichen, d. h. nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen wird mittel- bis langfristig keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zurückbleiben.

Insgesamt ist von einer Aufwertung des Landschaftscharakters im Vergleich zur heutigen nahezu ausschließlich landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Abgrabungsfläche auszugehen.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Die Belange des Wohls der Allgemeinheit sind nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Vorhabensfläche sind keine Baudenkmäler vorhanden. Die vorliegenden Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler haben sich im Rahmen der auf der Fläche durchgeführten qualifizierten archäologischen Prospektion nicht bestätigt. Nach Angaben des Fachamtes konnten im Rahmen der Prospektion keine archäologisch relevanten Befunde dokumentiert werden.

Eine Beachtung der Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt.

Sonstige Sachgüter

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe stellt keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls dar, da die Eigentümer der betroffenen Nutzflächen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt haben.

Sonstige Sachgüter werden aufgrund ausreichender Sicherheitsabstände keine vorhabensbedingten Auswirkungen erfahren. Durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen wird zudem sichergestellt, dass durch das Vorhaben die Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird und – wider Erwarten auftretende vorhabensbedingte – Schäden an angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wirtschaftswegen seitens der Vorhabensträgerin zu beseitigen bzw. auszugleichen sind.

e) Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern im vorliegenden Fall, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Flora und Fauna, bestehen Wechselwirkungen, die bei der Änderung eines Schutzguts zu Auswirkungen auf ein unmittelbar verknüpftes Schutzgut führen. Zu einer Verstärkung der Auswirkungen durch Synergie-Effekte kommt es im vorliegenden Fall nicht. Damit ergeben sich über die betrachteten und bewerteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus auch unter dem Aspekt der Wechselwirkungen keine weiteren oder verstärkten Auswirkungen.

V.4.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Genehmigung nicht entgegen. Die Schwelle der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohls wird nicht überschritten, wie sich aus den Ausführungen über die Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Privateinwendungen ergibt.

Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG NRW berücksichtigt werden.

Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

V.5 Verfahren

Mit Datum vom 28.10.2022 beantragte die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH über ihre Verfahrensbevollmächtigte die Zulassung der rund 44,5 ha großen Abgrabung Horchheim einschließlich Kieswerk auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist. Die Antragsunterlagen enthielten neben den Technischen Antragsteilen für die Abgrabung (Teil I) sowie das Kieswerk (Teil II) einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil III), einen UVP-Bericht (Teil IV) und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil V).

Die dem Teil I als Anlage 7 beigefügte Schalltechnische Prognose des Ingenieurbüros Stöcker wurde auf Veranlassung meiner Unteren Immissionsschutzbehörde nochmals modifiziert und unter dem 06.12.2022 in der modifizierten Fassung in das Abtragungsgenehmigungsverfahren eingeführt.

Auf Veranlassung meiner Unteren Naturschutzbehörde wurden seitens der Antragstellerin darüber hinaus am 30.03.2023 Nachtragsunterlagen, bestehend aus einem CEF-Maßnahmenkonzept zur Konkretisierung der für die Feldlerche und das Rebhuhn zu erbringenden CEF-Maßnahmen und einer hierauf beruhenden Modifikation des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anpassung des Herrichtungskonzepts), vorgelegt.

Das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW in Verbindung mit den §§ 17 ff. UVPG wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.12.2022 wurden folgende Träger öffentlicher Belange, Dienststellen, Verbände und Betroffenen zum Abgrabungsantrag gehört:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Betrieblicher Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle, Regionalplanung
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Erftverband
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, Düren, Euskirchen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Wasser- und Bodenverband Vernich
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Weilerswist
- Wasserwerke Dirmerzheim GbR
- Kreis Euskirchen, Abteilung 60.2 - Wasserwirtschaft
- Kreis Euskirchen, Abteilung 60.2 – Bodenschutz
- Kreis Euskirchen, Abteilung 60.1 – Immissionsschutz
- Kreis Euskirchen, Abteilung 60.3 – Naturschutz
- Kreis Euskirchen, Abteilung 36 – Straßenverkehr
- Kreis Euskirchen, Abteilung 63 – Bauen und Wohnen
- Kreis Euskirchen, Abteilung 38.4 - Brandschutzdienststelle
- Kreis Euskirchen, Abteilung 66 – Straßenbaulastträger

Die Gemeinde Weilerswist wurde unter dem 02.12.2022 darüber hinaus um Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gebeten.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 24 und 25 UVPG berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Weilerswist und in meinem Hause in der Zeit vom 01.12.2022 bis einschließlich 02.02.2023 zur Einsichtnahme ausgelegen. Zu dem Vorhaben wurde innerhalb der festgelegten Frist eine Einwendung erhoben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Dienststellen und Betroffenen wurden mit der Antragstellerin und den Vertretern der beteiligten Behörden nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.05.2023 im Kreishaus in Euskirchen erörtert. Der Einwander ist zum Erörterungstermin nicht erschienen. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gemäß § 68 Abs. 4 VwVfG NRW erstellt, die der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht wurde.

V.5.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Abgrabungsgenehmigungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Wasserwerk Dirmerzheim GbR

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt zu dem Vorhaben der Antragstellerin geäußert:

V.5.1.1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln hat unter dem 01.02.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und dargelegt, dass das geplante Vorhaben den festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL nicht entgegensteht.

Im Einzelnen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser

Gemäß § 47 WHG sei das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden werde,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt würden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht würden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehöre dabei insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

1) Geplantes Vorhaben

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH beabsichtige auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist nordwestlich der Ortslage Horchheim auf einer Fläche von ca. 39,4 ha neue Abbaufelder im Wege des Trockenabbaus zu erschließen. Es sei vorgesehen, Sande und Kiese bis in eine Tiefe von durchschnittlich ca. 18 m unterhalb des Geländeneiveaus abzubauen.

Der in den 1950er-Jahren durch Sumpfungsmaßnahmen ungestörte Grundwasserstand im oberen freien Grundwasserstockwerk zeige für das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Mächtigkeit. Der Grundwasserstand habe bei 110 bzw. 115 m ü NN gelegen und sich entsprechend 15 bis 20 m unter der Geländeoberkante befunden.

Nach Beginn der Sumpfungsmaßnahme für den Braunkohletagebau Ende der 50er Jahre sei in der Region eine weiterreichende Reduzierung der Grundwasserstände bis bereichsweise zur nahezu vollständigen Entleerung des Oberen freien Grundwasserstockwerks festgestellt worden.

Die geplante Gewinnung könne demnach als Trockengewinnung angelegt werden.

Die Abbausohle für die geplante Mineralgewinnung sei mit 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand von 10.1955 in einer Höhe von ca. 112,5 bis 117 m ü. NN vorgesehen, sodass die geplante Abgrabung nicht in den geringmächtigen Grundwasserkörper eingreife und dementsprechend keine Beeinflussung der hydraulischen Verhältnisse zu besorgen sei.

2) Betroffener Grundwasserkörper

Der betroffene GWK 274_08 "Hauptterrassen des Rheinlandes" sei in der 3. Zustandsbewertung sowohl bezüglich des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes mit "schlecht" bewertet.

3) Verschlechterungsverbot

Wenn sich ein Wasserkörper bereits in einem mengenmäßig und chemisch schlechten Zustand befinde, sei jede weitere (messbare) Verschlechterung nicht zulässig, vorbehaltlich einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß §§ 47 Abs. 3 Satz 1, 31 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 31 Abs. 2 WHG.

Das beantragte Vorhaben stehe dem § 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG weder in Bezug auf den mengenmäßigen, noch auf den chemischen Zustand entgegen.

3.1) Mengenmäßiger Zustand

Die schlechte Bewertung des mengenmäßigen Zustandes im GWK 274_08 sei auf die Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenabbau zurückzuführen.

Ursächlich für die Zielverfehlung beim mengenmäßigen Zustand in diesem Grundwasserkörper sei die Sumpfungstätigkeit im Rahmen des Braunkohletagebaus mit Auswirkungen auf die tiefen Grundwasserleiter.

Gemäß den Ausführungen im Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan (www.flussgebiete.nrw.de) lägen die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender, weniger strenger Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2, § 30 WHG für den GWK 274_08 vor und es seien darin entsprechende abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt.

Des Weiteren befänden sich im Umfeld der Grundwasserentnahme keine grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwaLÖs), somit könne eine negative Wirkung auf solche auch ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben werde somit nicht zu einer weiteren messbaren Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes im GWK 274_08 führen.

3.2) Chemischer Zustand

Der GWK 274_08 sei in der 3. Zustandsbewertung aufgrund von erhöhten Nitrat-Werten im chemischen Zustand mit schlecht bewertet.

Durch die beantragten Abbaufelder für Sand und Kies der Rheinische Baustoffwerke GmbH sei eine weitergehende Verschlechterung des chemischen Zustandes nicht zu besorgen.

4) Trendumkehrgebot

Gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 2 WHG bestehe ein Trendumkehrgebot in Bezug auf signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht würden. Da die beantragten Abbaufelder für Sand und

Kies der Rheinische Baustoffwerke GmbH keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand hätten, könne das Gebot der Trendumkehr unberücksichtigt bleiben.

5) Zielerreichungsgebot

Das in § 47 Absatz 1 Nummer 3 WHG formulierte Zielerreichungsgebot für den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand werde durch die beantragten Abbaufelder für Sand und Kies der Rheinische Baustoffwerke GmbH nicht gefährdet.

Ursächlich für die Zielverfehlung des chemischen Zustandes im GWK 274_08 seien Belastungen mit Nitrat-Werten. Im Maßnahmenprogramm zum 3. Bewirtschaftungsplan seien Programmmaßnahmen festgeschrieben, die zur Zielerreichung dieser Parameter führten. Die geplanten Abbaufelder für Sand und Kies der Rheinische Baustoffwerke GmbH stünden der Umsetzung dieser festgelegten Programmmaßnahmen nicht entgegen.

6) Fazit

Die geplanten Abbaufelder für Sand und Kies der Rheinische Baustoffwerke GmbH stünden den festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung im Bewirtschaftungsplan der EG-WRRL nicht entgegen. Sie führten nicht zu einer Vereitelung der Zielerreichung.

Bei der Beantragung eines Wasserrechtsantrags für die Grundwasserentnahme seien auch die Belange der WRRL-Grundwasser zu prüfen.

Ansonsten sei keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) zu erkennen.

V.5.1.2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 25.01.2023 mitgeteilt, dass arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden, wenn das Vorhaben entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werde.

V.5.1.3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle, Regionalplanung

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 06.01.2023 mitgeteilt, dass die Vorhabensfläche im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB 20)" mit dem Rekultivierungsziel "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" dargestellt sei und deshalb aus Sicht der Regionalplanung gegen das geplante Abgrabungsvorhaben keine Bedenken bestünden.

Im 1. Planentwurf des Teilplans "Nichtenergetische Bodenschätze" sei das geplante Vorhaben ebenfalls vollumfänglich für eine BSAB-Darstellung vorgesehen, sodass derzeit auch insoweit keine Bedenken bestünden.

V.5.1.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr

Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem 19.12.2022 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus luftrechtlicher Sicht, insbesondere auch hinsichtlich des Flugplatzes Weilerswist, keine Bedenken bestünden. Grundsätzlich führe eine Ein- und Ausflugstrecke zur bzw. von der Platzrunde über den Bereich der Abgrabung. Da es sich jedoch um eine Trockenabgrabung handele, sei nicht von Beeinträchtigungen des Flugbetriebs auszugehen.

Sollten während des Abbaus oder bei der Rekultivierung Gewässerflächen entstehen, seien Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos zu ergreifen. In diesem Fall werde um erneute Beteiligung gebeten.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat hierzu unter dem 24.04.2023 mitgeteilt, dass bis auf die zum Zwecke der Kieswäsche östlich des so genannten Rübenweges geplanten Absetzbecken, im Bereich derer im Zuge der Herrichtung temporäre und dauerhafte Kleingewässer im Übergang zu Verlandungsstadien und Sukzessionsbereichen zur Erweiterung des Lebensraums von dort vorkommenden Amphibien und zur Erhöhung der Biotopvielfalt entstehen sollen, im Bereich der Abgrabung keine Gewässerflächen hergestellt würden.

Eine Erhöhung des Vogelschlagrisikos sei infolge der Anlage der Absetzbecken und deren späterer Entwicklung zu temporären und dauerhaften Kleingewässern nicht zu erwarten, da dort erfahrungsgemäß nicht mit einem gehäuften Auftreten von vogelschlagrelevanten Wasservögeln zu rechnen sei.

Ausweislich des den Antragsunterlagen als Teil V beigefügten Artenschutzfachbeitrags böten die geplanten Absetzbecken nur wenigen wassergebundenen Vogelarten einen potenziellen Lebensraum. Hierbei handele es sich um die Brutvogelarten Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Uferschwalbe und Bienenfresser.

Das (potenzielle) Vorkommen der vorgenannten Arten im Bereich der geplanten Absetzbecken sei nicht flugsicherheitsrelevant. Aufgrund von Untersuchungen des DAVVL e. V. (Verband für biologische Flugsicherheit) sei bekannt, dass die meisten der im Binnenland brütenden Vogelarten (ausgenommen Möwen) ein relativ großes Territorium beanspruchten, sodass an jedem See nur eine begrenzte Anzahl von Paaren vorkommen könne. Da außerdem die Flugaktivität der Vögel während der Brutzeit gering sei, stellten Brutvögel in der Regel keine große Gefahr für den Flugbetrieb dar. Das gelte im vorliegenden Fall in besonderem Maße, da die Absetzbecken im Vergleich zu größeren Abgrabungsgewässern nur eine verhältnismäßig kleine Fläche beanspruchen würden.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der Antragstellerin an. Auch nach ihrer Erfahrung geht mit der Anlage der Absetzbecken und deren späterer Rekultivierung keine Erhöhung des Vogelschlagrisikos einher, sodass die Ergreifung von Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos entbehrlich ist.

V.5.1.5 Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst NRW hat am 12.01.2023 unter den Aspekten Rohstoffsicherung, Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Bodenschutz zu dem Vorhaben der Antragstellerin Stellung genommen.

Unter ingenieurgeologischem Blickwinkel wurde bemängelt, dass in den Antragsunterlagen die Böschungsneigungen zu dem in Dammlage zwischen den beiden Abgrabungsteilflächen verbleibenden Rübenweg sowie die Böschungsneigung für das Absetzbecken 2 nicht angegeben seien. Darüber hinaus wurde gefordert, dass – wie im Antragstext dargelegt – noch entsprechende Nachweise der Standsicherheit für die Dammschüttungen und die Auswirkungen der Absetzbecken auf den in Dammlage verlaufenden Rübenweg zu erbringen seien.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 24.04.2023 klarstellend darauf hingewiesen, dass die Randböschungen zum in Dammlage verbleibenden Rübenweg im Zuge des Abbaus mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet und im Rahmen der Herrichtung auf 1:3 abgeflacht würden, sodass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet sei.

Die Böschungsneigung für die Dammschüttung zwischen den Absetzbecken 1 und 2 ergebe sich aus Plananlage I.6 a und sei danach – ebenso wie der Damm zur Herstellung des Absetzbeckens 1 - mit 1:2 vorgesehen.

Wie in Teil I der Antragsunterlagen dargelegt, würden für die Standsicherheit der Dammschüttungen und die Auswirkungen der Absetzbecken auf den in Dammlage verlaufenden Rüberweg zu gegebener Zeit noch die erforderlichen Nachweise erbracht.

Der Forderung des Geologischen Dienstes NRW wurde durch Aufnahme einer Nebenbestimmung in der Genehmigung Rechnung getragen. Unter Ziffer II.3.7.4 wurde angeordnet, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten noch Nachweise der Standsicherheit für die Dammschüttungen und die Auswirkungen der Absetzbecken auf den in Dammlage verlaufenden "Rüberweg" vorzulegen sind.

V.5.1.6 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Das LANUV NRW hat unter dem 31.01.2023 wie folgt zu dem Antrag Stellung genommen:

1. Immissionsschutzfachlicher Aspekt Luftverunreinigungen bzw. Staub

Im Kapitel 11.1.3.2 "verbleibende Auswirkungen Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit" werde im Abschnitt 2 (Seite 27) folgendes ausgeführt:

"Abbau- und betriebsbedingt können optische und akustische Wirkungen sowie Abgas- und Staubemissionen von dem Vorhaben ausgehen. Die abbaubedingten Nebeneffekte werden aufgrund der großen Distanz zu den Wohnsiedlungen dort jedoch kaum noch wirksam sein, sodass keine relevanten Beeinträchtigungen der Anwohner durch das Vorhaben zu erwarten sind."

Im letzten Abschnitt des gleichen Kapitels (11.1.3.2) werde ebenfalls auf Seite 27 ausgeführt:

"Während der Abgrabungstätigkeiten werden in gewissem Maße Staubemissionen verursacht. Da jedoch der größte Teil der Abbautätigkeiten in Tieflage durchgeführt wird, werden Staubbelästigungen kaum über die Vorhabenfläche hinaus wirksam werden. Durch randliche Bepflanzung im jeweiligen Abbaubereich werden mögliche Auswirkungen noch gemindert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Staubbelästigungen kaum über die Vorhabenfläche hinaus wirksam sein werden."

Aus Sicht des LANUV werde zum Thema Abbau in Tieflage angemerkt, dass ein stationärer Abbau in ausreichender Tieflage erst nach einer gewissen Dauer der Abbautätigkeit erreicht werde, ehe die staubabschirmende Wirkung einer Tieflage zum Tragen komme und als Argument in qualitativer Hinsicht angeführt werden könne.

Zusammenfassend könne anhand der zwei aus dem UVP-Bericht kopierten Passagen aus Sicht des LANUV NRW festgehalten werden, dass das Ingenieur- und Planungsbüro Lange im Zusammenhang mit den geplanten Kies- und Sandabbautätigkeiten zwar mit der Freisetzung von Staubemissionen rechne, aber aufgrund der emissions- und immissionsmindernden Wirkung der Tieflage, der randlichen Bepflanzung und der großen Distanz zu der nächsten Wohnbebauung Distanz (> 500 m) davon ausgehe, dass die Staubemissionen "kaum" (belästigend) wirksam würden.

Unter 11.1.3.1 werde im Kapitel „Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit" u. a. Folgendes aufgelistet:

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Menschen und dessen Gesundheit werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beachtung des § 22 BImSchG
- Durchführung der Erdarbeiten und Gewinnungstätigkeiten nur tagsüber
- kein Sonntags- und kein Nachtbetrieb
- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- bei Bedarf Befeuchtung der Betriebsflächen zur Minderung der betriebsbedingten Staubemissionen
- Beseitigung eventuell durch den Abtransport des Kieses auftretender Straßenverschmutzungen
- Sukzessive Inanspruchnahme zur Geringhaltung des Eingriffes

Nach Auffassung des LANUV seien die aus der oben genannten Aufzählung der Staubminderung zuzuordnenden Maßnahmen die bedarfsgerechte Befeuchtung der Betriebsflächen und die Beseitigung eventuell durch den Abtransport des Kieses auftretender Straßenverschmutzungen.

Werde das gemäß dem dritten Spiegelpunkt erklärte Ziel "Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte" aus dem Bereich Lärm auf den immissionsschutzfachlichen Bereich der Luftreinhaltung übertragen, sei zur Bewertung von Staubimmissionen die Verwaltungsvorschrift TA Luft (2021) heranzuziehen. Hier hieße es, dass sichergestellt würde, dass die Immissionswerte für PM₁₀, Staubniederschlag und PM_{2,5} im Planzustand eingehalten würden. Dem LANUV sei es anhand der genannten Ausführungen und der dargestellten Staubminderungsmaßnahmen nicht möglich, die Relevanz bzw. den Umfang der von dem Betrieb des Sand- und Kiesabbaus ausgehenden Staubimmissionen abzuschätzen oder gar zu ermitteln und eine Aussage zur zukünftigen Einhaltung bzw. Überschreitung der Immissionswerte zu treffen.

Für den Fall, dass die zulassende Behörde nicht der Einschätzung gemäß UVP-Bericht folge und z. B. aus der Ortskenntnis heraus zu dem Fazit gelange, dass die Staubemissionen bzw. die staubförmigen Immissionen einschließlich Quarz einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden sollten und der Nachweis der Einhaltung von in der TA Luft festgesetzten Emissionsbegrenzungen zu erbringen sei, würden folgende Hinweise gegeben:

Abschließende Bewertungen im Hinblick auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch PM₁₀ und PM_{2,5} bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder vor erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag könnten ohnehin - im Falle von Kies- und Sandtagebauen - in der Regel nur auf Grundlage von Ergebnissen von Immissionsmessungen vorgenommen werden. Falls zu der Beurteilung der Immissionsbelastung Messwerte einer LANUV-Messstation verwendet würden, solle begründet werden, warum die Übertragbarkeit gegeben sei und nicht lokale Quellen ihr entgegenstünden. Sollten Immissionsmessungen durchgeführt werden, werde empfohlen, den Messplan mit dem LAN UV abzustimmen.

Im Hinblick auf das Thema "Quarzfeinstaub in der Partikelfraktion PM₄ (Quarz und Cristobalit)" werde Folgendes zusammenfassend dargelegt:

In der am 01.12.2021 in Kraft getretenen TA Luft 2021 sei Quarzfeinstaub in der Partikelfraktion PM₄ (Quarz und Cristobalit) emissionsseitig als karzinogener Stoff eingestuft und begrenzt - generell unter Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe und via besonderer Regelung unter Nr. 5.4.2.1/2 für Steinbrüche/Brecher, Trockner, Mühlen und Klassieranlagen. Unter Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV seien die Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein gefasst. Von den emissionsbegrenzenden Anforderungen gemäß Nr. 5.4.2.1/2 der TA Luft 2021 seien explizit die Klassieranlagen für Sand und Kies ausgenommen. Der Genehmigungsbehörde obliege die Entscheidung, ob dennoch Quarzfeinstaub und/oder auch andere nicht unter Nr. 5.4.2.1/2 genannte Staubinhaltsstoffe von relevanter Bedeutung seien und in die immissionsschutzfachliche Betrachtung hinsichtlich des Belangs der Luftreinhaltung einzubeziehen seien.

2. Klima

Die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH habe am 28.10.2022 beim Kreis Euskirchen den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Weilerswist beantragt. Im beigefügten UVP-Bericht der Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR (Teil IV, Stand 25.10.2022) werde auf das Schutzgut Klima/Luft eingegangen. Dort werde erwähnt, dass "mit dem Einsatz der Landabbaugeräte (Radlader, Raupenfahrzeuge) sowie durch die An- und Abtransportvorgänge mittels LKW/Dumper [...] Emissionen verbunden" (S. 47) seien. Es würden weder Anzahl, noch Art oder Betriebsdauer der Fahrzeuge genannt. In Verbindung mit Emissionen von der naheliegenden BAB 1 sowie aus Aufwirbelung und weiteren Arbeiten könnten, je nach Lage relevanter Immissionspunkte, erhebliche Belastungen auftreten. Zur Beurteilung der Emissionen auf dem geplanten Abbaugelände seien aus Sicht des LANUV Angaben zu den Fahrzeugen, insbesondere deren Zuordnung zu Abgasnormen und Ausrüstung mit Partikelfiltern, deren Einsatzzeiten und Fahrstrecken sowie ihrer jeweiligen Anzahl nötig.

Im UVP-Bericht werde geschrieben, dass "Staubemissionen [...] durch den in die Tiefe gehenden Abbau kaum über die Antragsgrenze hinausgehende Auswirkungen haben" (S. 47) würden. Diese Aussage sollte geprüft werden. In diesem Fall könne ggf. auf eine weitere Untersuchung der Emissionen verzichtet werden.

2. Naturschutz

Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im laufenden Genehmigungsverfahren korrespondiere mit dem Hinweis in der Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom Januar 2016 bezüglich des § 44 BNatSchG.

Des Weiteren werde davon ausgegangen, dass die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden der Kreise, kreisfreien Städte bzw. der Bezirksregierungen im Verfahren beteiligt würden.

Die Beteiligung der Fachabteilung 2 "Naturschutz, Landschaftspflege, Jagdkunde, Fischereiökologie" des LANUV bei dem hier geplanten Vorhaben könne daher auf konkrete, besondere Problem- und Fragestellungen beschränkt bleiben, die durch die entsprechenden Naturschutzbehörden an das LANUV herangetragen würden. Das könnten z. B. die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG, die Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten im Sinne von Pkt. 4.4.1.4 der VV-Habitatschutz, die Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder spezifische methodische Fragen zu Verträglichkeitsstudien sein.

Entsprechend diesem Vorgehen, das auch der landesweiten Aufgabenstellung der Fachabteilung 2 des LANUV Rechnung trage, werde im o. g. Verfahren, wo solche konkreten Problem- und Fragestellungen zunächst nicht zu erkennen seien, auf die Abgabe einer allgemeinen Stellungnahme verzichtet. Auf die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden werde verwiesen.

Über die Eingriffserheblichkeit oder Nachhaltigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung werde durch dieses Vorgehen keine Aussage getroffen

Hinsichtlich der unter den Ziffern 1. und 2. genannten Aspekte hat eine Prüfung durch meine Untere Immissionsschutzbehörde stattgefunden. Nach deren Ergebnis sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Vielmehr kann den Belangen des Immissions- und Klimaschutzes durch die Anordnung von Nebenbestimmungen in der Genehmigung hinreichend Rechnung getragen werden.

Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich in der Genehmigung berücksichtigt. Hiermit hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes wurde die Untere Naturschutzbehörde meines Hauses im Abtragungsgenehmigungsverfahren beteiligt. Von dort wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Es wurden hinsichtlich der CEF-Maßnahmen für die auf der Abtragungsfäche brütenden Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn lediglich ergänzende Unterlagen nachgefordert, die die Antragstellerin unter dem 30.03.2023 vorgelegt hat. Die hierzu erfolgten Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.05.2023 wurden mit Zustimmung der Antragstellerin in Gestalt von Nebenbestimmungen in der Abtragungsgenehmigung berücksichtigt.

V.5.1.7 Landesbetrieb Straßen NRW

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat unter dem 11.01.2023 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben nicht im Bereich oder mit Zufahrt zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bundes- oder Landesstraße befinde.

Für anbaurechtliche Entscheidungen bei Vorhaben an Autobahnen (hier der A 1) sei das Fernstraßen-Bundesamt zuständig.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Abtragungsgenehmigungsverfahren beteiligt worden, hat aber zu dem Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.

V.5.1.8 Erftverband

Der Erftverband hat unter dem 13.12.2022 aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt zu dem Antrag Stellung genommen:

Allgemeines

Aus Sicht des Grundwasserschutzes seien Abtragungen grundsätzlich negativ zu bewerten, weil sie die natürlichen Deckschichten aus belebtem Boden und bindigem Sediment beseitigten, die das Grundwasser effektiv schützten. Neben ihrer Schutzfunktion prägten diese Schichten auch die natürliche Grundwasserbeschaffenheit. Durch die Freilegung des Grundwasserleiters entfalle dieser Schutz während der Abtragsphase, womit der Grundwasserleiter für einen möglichen Schadstoffeintrag geöffnet werde. Diese grundsätzlichen Bedenken könnten beim geplanten Vorhaben, bei dem es sich faktisch um die westliche Fortführung einer bereits ausgekierten Abtragung handele, im Sinne einer gebündelten Gewinnung zurückgestellt werden, wenn der qualitative Schutz des Grundwassers auf Dauer sichergestellt und das Grundwasser nicht freigelegt werde. Daneben sei der bestehende Grundwasserstockwerksbau zu erhalten.

Für die Zeit des Abbaus sei sicherzustellen, dass die Flächen ohne bindige Deckschichten und belebten Boden möglichst klein gehalten und betriebsbedingte Belastungen ausgeschlossen würden. Die Rekultivierung einzelner Abbauabschnitte solle möglichst zeitnah erfolgen. Bei der Rekultivierung sei auf die Wiederherstellung einer belebten Bodenschicht zu achten, welche den Anforderungen eines langfristig gesicherten Grundwasserschutzes entspreche.

Dem langfristigen Schutz der Grundwasserbeschaffenheit sowie dem Grundwasserstockwerksbau kämen hier eine besondere Bedeutung zu, weil sich das Vorhaben im Einzugsgebiet des Wasserwerks Dirmmerzheim und damit in einem wasserwirtschaftlich besonders schützenswerten Bereich befinde. Das Wasserwerk Dirmmerzheim sei von zentraler Bedeutung für die heutige und zukünftige Sicherstellung der

Wasserversorgung in der Erftscholle. Sämtliche Maßnahmen im Abbaubetrieb müssten daher mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

Geologische Situation und Abbautiefe

Die Darstellung der geologischen Situation basiere auf Daten des Erftverbands sowie auf 12 in der Vorhabensfläche abgeteufte Prospektionsbohrungen. Die Darstellung der geologischen Situation entspreche überwiegend dem Kenntnisstand des Erftverbands.

Die geplante Abgrabung Horchheim befinde sich im Verbreitungsgebiet der pleistozänen Hauptterrassensedimente (Horizonte 16/14 nach SCHNEIDER & THIELE, 1965), die das lokal oberste Grundwasserstockwerk und zugleich die Rohstofflagerstätte bildeten. Im Liegenden des obersten Grundwasserstockwerks sei eine zusammenhängende Tonschicht verbreitet, die nach aktuellen Erkenntnissen des GD NRW stratigraphisch der Reuver-Serie (Hz. 11) zuzuordnen sei. Der Reuver-Ton bilde die hydrogeologische Basis des obersten Grundwasserstockwerks.

Die Erkundungsbohrungen ließen erkennen, dass die Oberkante des Tonhorizontes 11 von ca. 113,8 m NHN im Süden (z.B. Bohrung HH 11) auf ca. 105 m NHN im Norden einfalle (z.B. Bohrung HH 3). Diese in den Erkundungsbohrungen angetroffene Höhenlage der Terrassenbasis bestätige die Erwartungen aus den einschlägigen geologischen Kartenwerken sowie die Erkenntnisse aus umliegenden Bohrungen.

Nach Angaben der Antragsteller solle die Abgrabung bis zu einer maximalen Teufe von ca. 17-18,5 m, entsprechend ca. 112,5 m NHN im Norden bzw. ca. 117 m NHN im Süden geführt werden. Über die beantragte maximale Abbauteufe sei demnach sichergestellt, dass der Tonhorizont 11 nicht angeschnitten werde und als Stockwerksbildner und Schutzschicht der tieferen Grundwasservorkommen unverritz erhalten bleibe.

Nach der für das Wasserwerk Dirmerzheim im Entwurf vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung seien Abgrabungen in der Schutzzone III B nur dann genehmigungsfähig, wenn die oberste wirksame Tonschicht (von der Geländeoberkante aus gesehen) vollständig erhalten bleibe. Bei der obersten, hydraulisch wirksamen Tonschicht im Sinne der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung handele es sich in diesem Teil der Erftscholle grundsätzlich um den Horizont 9 C (oberer Rotton). Diese Tonschicht setze erst deutlich unterhalb der geplanten Abbausohle und unterhalb des Tonhorizontes 11 auf ca. 90 - 95 m NHN ein, sodass den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim hinsichtlich der Abbautiefe Rechnung getragen werde.

Hydrogeologische Situation (aktuelle Grundwassersituation, Bergbaueinfluss und Grundwasserwiederanstieg)

Das oberste sowie das zweite Grundwasserstockwerk seien im weiteren Umfeld des Plangebiets infolge der Sumpfungsmaßnahmen zur Trockenhaltung des Braunkohlentagebaus Harnbach heute weitgehend entwässert. Die Vorhabensfläche selbst liege, bezogen auf das oberste Grundwasserstockwerk, jedoch außerhalb der durch die Sumpfungsmaßnahmen beeinflussten Bereiche. Mit einem Grundwasserwiederanstieg sei im obersten Stockwerk daher nicht zu rechnen. Ungeachtet klimatischer Einflüsse entspreche die heutige Grundwassersituation im Vorhabensgebiet der zukünftigen Grundwassersituation nach Ende des Braunkohlenbergbaus.

Das oberste Grundwasserstockwerk weise im Bereich der Vorhabensfläche zwischen Straßfelder- und Friesheimer Sprung aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen von jeher nur geringe Grundwassermächtigkeiten von meist deutlich unter zwei Metern auf. In den Erkundungsbohrungen sei die freie Grundwasseroberfläche bei einem nach Nordnordost gerichteten Gefälle auf einer Höhe von ca. 108 - 115,8 m NHN angetroffen

worden, was der vorbergbaulichen Situation praktisch entspreche. Die geplante Abbausohle liege damit überwiegend ca. 2 - 4 m oberhalb des heutigen Grundwasserniveaus, sodass ein Einstau der Sohle auch bei hohen Grundwasserständen nicht zu besorgen sei. Ungeachtet der geplanten Teufenbegrenzung sei zum Grundwasser zu jeder Zeit ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Die Rekultivierung des Geländes solle in Tieflage erfolgen. Für die Abflachung der Randböschungen sowie die Modellierungen im Bereich der Abgrabungssohle sollten im Zuge der Herrichtung neben Eigenmaterial auch ca. 340.000 m³ Fremdböden genutzt werden. Da die Fremdmassen plangemäß oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels eingebaut würden, könnten für die Teilverfüllung der Abgrabung Böden der Qualität LAGA Z 0 bis LAGA Z 0* genutzt werden. Die entsprechenden materiellen Anforderungen ergäben sich aus der Tabelle 11.1.2-2 der LAGA TR Boden. Alternativ seien die Vorgaben der Mantelverordnung für das Einbringen von unbelasteten Böden unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu beachten.

Die Planung der Antragsteller entspreche diesen Anforderungen. Zusammenfassend bestünden aus Sicht des Erftverbands keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens in der beantragten Form.

Die Antragstellerin hat die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass mit einer Verfüllung von Fremdmassen vor dem 01.08.2023 nicht zu rechnen sei, sodass für die Fremdverfüllung die Maßgaben der BBodSchV n. F. für das Einbringen von unbelasteten Böden unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, hier insbesondere § 8 BBodSchV n. F. sowie die Tabellen 1, 2 und 4 der Anlage 1 zur BBodSchV n. F., zu beachten seien.

Das entspricht auch der Sichtweise meiner Unteren Bodenschutzbehörde und wurde in den die Fremdverfüllung betreffenden Nebenbestimmungen der Genehmigung entsprechend berücksichtigt.

V.5.1.9 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat der Antragstellerin mit dem der Genehmigungsbehörde vorgelegten Schreiben vom 27.02.2023 bestätigt, dass die auf der Grundlage der Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde des Kreises Euskirchen vom 09.10.2020 im Rahmen der qualifizierten Prospektion auf der Vorhabensfläche durchgeführten archäologischen Untersuchungen abgeschlossen wurden und dabei keine archäologisch relevanten Befunde dokumentiert werden konnten.

Seitens des Fachamtes wurde daher auf die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen: Wer Bodendenkmäler entdecke, sei verpflichtet dies unverzüglich der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle seien zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten sei abzuwarten.

Seitens der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wurde angeregt, eine die Maßgaben des § 16 DSchG NRW berücksichtigende Regelung bzw. einen diesbezüglichen Hinweis in die Abgrabungsgenehmigung aufzunehmen. Der Anregung wurde durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den vorliegenden Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

V.5.1.10 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat mit Schreiben vom 16.01.2013 mitgeteilt, dass durch das geplante Vorhaben keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen seien.

V.5.1.11 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat unter dem 31.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Sie ist der Auffassung, dass das Genehmigungsverfahren bis zum Abschluss des derzeit im Verfahren befindlichen regionalen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" ausgesetzt werden sollte.

Darüber hinaus hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG die Form des Ausgleichs kritisiert. Sie fordert einen Ausbau der landwirtschaftlichen Rekultivierung, welcher entsprechend der hiesigen Agrarstruktur auch Ackerflächen mit einbeziehen solle, und eine Reduktion der erzielten Ökopunkte. Eine ackerbauliche Rekultivierung erlaube nach dem Ende der Abbautätigkeit eine lokale Lebensmittelerzeugung und Wertschöpfung, ohne dabei den Zielen des Natur- und Artenschutzes im Wege zu stehen. Eine Rekultivierung als Magerwiese oder Magerweide in der ackerbaulich geprägten Gegend werde dagegen infrage gestellt. Zumindest werde hierfür ein schlüssiges Pflegekonzept erwartet.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ist der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter dem 24.04.2023 entgegengetreten und hat zu den dortigen Forderungen ausgeführt:

Regionalplan

Für die sinngemäße Forderung, das Genehmigungsverfahren so lange auszusetzen, bis das von der Bezirksregierung Köln eingeleitete Verfahren betreffend den Sachlichen Teilplan "Nichtenergetische Bodenschätze" abgeschlossen sei, bestehe keine erforderliche rechtliche Grundlage. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe", in dem die Vorhabensfläche der Antragstellerin im Übrigen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen sei, entfalte keine rechtlichen Vorwirkungen, da er bislang nicht über die nötige Planreife verfüge.

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben der Antragstellerin sei vielmehr weiterhin der rechtsgültige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in dem die Vorhabensfläche der Antragstellerin als BSAB dargestellt sei. Seitens der Regionalplanungsbehörde seien deshalb auch keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht worden.

Ausgleich und Kompensation

Die Kritik an der Herrichtungsplanung sowie die Forderung, nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in größerem Umfang Ackerflächen wiederherzustellen und die erzielbaren Ökopunkte zu reduzieren, seien unbegründet.

Die geplante Herrichtung trage dem Umstand Rechnung, dass für die Vorhabensfläche im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, als Rekultivierungsziel eine Gestaltung für Zwecke des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung vorgegeben sei. An dieses Rekultivierungsziel knüpfe auch das im Landschaftsplan Nr. 40 Weilerswist des Kreises Euskirchen dargestellte Entwicklungsziel 1.3 "Wiederherstellung" an, welches primär auf eine Gestaltung der Vorhabensfläche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes ausgerichtet sei.

Da im Bereich der Vorhabensfläche zudem mit der Feldlerche und dem Rebhuhn planungsrelevante Vogelarten brüteten, sei es zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, in erheblichem Umfang CEF-Maßnahmen für diese Arten zu erbringen. Die geplante Anlage von Extensivgrünland auf den Teilflächen westlich des Rübenweges ermögliche es, auf die Inanspruchnahme externer Flächen zur Erbringung der erforderlichen CEF-Maßnahmen weitestgehend zu verzichten. Insofern trage die Planung gleichzeitig erheblich dazu bei, außerhalb des Vorhabensgebiets gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen zu "schonen". Durch die Wiederherstellung von Ackerflächen innerhalb des Vorhabensgebiets sei dieses Ziel nicht zu erreichen.

Da das Vorhabensgebiet innerhalb des Einzugsgebiets für das Wasserwerk Dirmerzheim liege und in Tieflage rekultiviert werden solle, sei eine spätere Nutzung als Intensivacker zudem unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes nicht zu rechtfertigen, zumal sich das Grundwasser im hier fraglichen Bereich – wie die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln bestätigt habe - insbesondere aufgrund der Nitrateinträge aus der Landwirtschaft ohnehin bereits in einem schlechten chemischen Zustand befinde.

Aus den vorgenannten Gründen komme eine Wiederherstellung von intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Vorhabensgebiets nicht in Betracht. Sie könne von der Antragstellerin auch nicht verlangt werden, da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster keine Rechtspflicht bestehe, den status quo ante wiederherzustellen.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.06.2009,
Az.: 20 A 4971/05, Juris, TA 37 ff.

Aus den Vorschriften über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den §§ 14 ff. BNatSchG lasse sich nichts Gegenteiliges ableiten. Die von der Landwirtschaftskammer NRW angeführte Agrarklausel in § 15 Abs. 3 BNatSchG verpflichte lediglich dazu, bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Sie betreffe damit ausschließlich Kompensationsmaßnahmen auf forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen, erstrecke sich aber nicht auf den "Verbrauch" landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben selbst.

Vgl. Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, Kommentar, 3. Aufl. [2021], § 15 Rdn. 75 m. w. N.

Auf den vorliegenden Fall sei die Regelung daher gar nicht anwendbar, da die derzeit im Vorhabensgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig durch das Abgrabungsvorhaben der Antragstellerin in Anspruch genommen würden. Sie würden damit gleichsam bereits durch das Abgrabungsvorhaben, nicht aber durch bloße Kompensationsmaßnahmen "verbraucht". Denn nach Beendigung der Rohstoffgewinnung würden innerhalb der Vorhabensfläche keine landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr vorhanden sein.

Ihre Herrichtung orientiere sich – wie bereits dargelegt – an den Zielvorgaben des Regionalplans sowie des Landschaftsplans und diene darüber hinaus zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie dem vorbeugenden Grundwasserschutz.

Dass infolge der Herrichtung eine erhebliche rechnerische Überkompensation entstehe, lasse sich nicht vermeiden. Die Antragstellerin strebe aber an, dass die Überkompensation im Rahmen der Abtragungsgenehmigung für spätere Vorhaben der Antragstellerin am

Standort Horchheim gutgeschrieben werde, sodass die überschüssigen Ökopunkte nicht verloren gingen.

Es sei nicht ersichtlich, dass infolge der beabsichtigten Herrichtung der Vorhabensfläche die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in Gefahr geraten könnte. Die Sorge der Landwirtschaftskammer NRW, dass durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für andere Zwecke auf lange Sicht eine Verknappung landwirtschaftlicher Produktionsflächen eintreten könne, sei zwar verständlich. Innerhalb eines Zulassungsverfahrens für ein Einzelvorhaben sei die von der Landwirtschaftskammer NRW angesprochene Problematik aber nicht lösbar.

Der Kreis Euskirchen schließt sich der Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an. Dem Antrag, die überschüssigen Ökopunkte für spätere Vorhaben der Antragstellerin am Standort Horchheim nutzen zu dürfen, wurde im vorliegenden Genehmigungsbescheid entsprochen. Hierdurch wird gleichzeitig ein Beitrag zur Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erbringung von Kompensationsmaßnahmen geleistet. Den weitergehenden Forderungen der Landwirtschaftskammer NRW kann aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie des Grundwasserschutzes nicht entsprochen werden.

V.5.1.12 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 31.01.2023 darauf hingewiesen, dass durch das geplante Vorhaben Waldflächen in einem Umfang von 2,2075 ha betroffen seien. Für diese Flächen müsse ein forstlicher Ausgleich im Verhältnis von 1:1,4 (= 3,0905 ha) an anderer Stelle erfolgen.

Das Kompensationsflächenverhältnis sei anhand des Waldanteils in der Gemeinde Weilerswist, der Wertigkeit der vorhandenen Bestände sowie des Verlustanteils an den Schutz- und Nutzfunktionen, welcher durch die Entfernung der bestehenden Bestände entstehe, berechnet worden.

Ferner werde darauf hingewiesen, dass der Tagebaubetrieb i. d. R. auch Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel habe. Dies könne sich negativ auf den Wasserhaushalt auswirken.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat sich unter dem 24.04.2023 zu der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wie folgt geäußert:

Die Waldflächenverluste würden im Rahmen der Herrichtung kompensiert. Die betreffende Kompensationsfläche habe gemäß dem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.03.2023 eine Größe von insgesamt 6,24 ha und solle im Bereich der Abstands- und Böschungsfächen entlang Autobahn angelegt werden. Sie sei damit hinreichend dimensioniert, um die entstehenden Waldflächenverluste auszugleichen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gebe diese Verluste in seiner Stellungnahme mit insgesamt 2,2075 ha an. Darin enthalten seien allerdings auch Waldflächen sowie waldrandähnliche Gehölzstrukturen in einem Umfang von 1,9215 ha, die im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben würden und lediglich von Randbeeinträchtigungen betroffen seien. Dass diese Bestände bei der Ermittlung des forstlichen Kompensationsbedarfs (Ersatzaufforstung) dennoch vollständig mit eingerechnet worden seien, sei deshalb nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis könne dies allerdings dahinstehen, da die im Rahmen der Herrichtung vorgesehene Pflanzfläche entlang der Autobahn die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW geforderte Ausgleichsfläche von 3,0905 ha mit 6,26 ha deutlich übertreffe.

Die geplante Abgrabung habe entgegen der Aussage des Landesbetriebs Wald und Holz keine Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel. Das werde durch die Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln sowie des Erftverbands bestätigt. Es fänden keine Sumpfungsmaßnahmen statt. Dementsprechend könnten nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt der nahegelegenen Waldbestände ausgeschlossen werden.

Der Vertreter des Erftverbands hat im Erörterungstermin am 30.05.2023 ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei den nahegelegenen Waldbeständen angesichts der dokumentierten Grundwasserstände nicht um grundwasserabhängige Vegetation handele. Bereits vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier habe das Grundwasser im Obersten Grundwasserstockwerk nur eine geringe Mächtigkeit und einen hohen Flurabstand (15 m - 20 m) aufgewiesen. Die Wasserversorgung der Waldbestände erfolge allein über Niederschläge, die im Boden gespeichert würden. Da die Abgrabung einen hinreichenden Abstand zu den nahegelegenen Waldbeständen einhalte, könnten vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt im Bereich der Waldbestände ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus hydrogeologischer Sicht sei deshalb kein Szenario denkbar, das zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der nahegelegenen Waldbestände führen könne.

Der Kreis Euskirchen schließt sich der Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin sowie des Erftverbands an. Durch Nebenbestimmung wurde in der Abtragungsgenehmigung bestimmt, dass die durch das Vorhaben verursachten Waldflächenverluste im Verhältnis 1:1,4 zu kompensieren sind. Damit wird den Belangen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW hinreichend Rechnung getragen.

V.5.1.13 Wasser- und Bodenverband Vernich

Der Wasser- und Bodenverband Vernich hat unter dem 07.03.2023 mitgeteilt, dass die Vorhabensflächen im Drainagegebiet des Wasser- und Bodenverbands lägen und nur nach Rücksprache mit dem Verband abgebaut werden dürften. Hierüber müsse vorab ein Vertrag zwischen der Antragstellerin geschlossen werden.

Für etwaige vorhabensbedingte Schäden an der Drainage müsse die Antragstellerin aufkommen (Verursacherprinzip). Es müsse gewährleistet sein, dass die Drainage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werde.

Sofern die vorstehenden Punkte eingehalten würden, bestünden aus Sicht des Verbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben und man könne der Planung zustimmen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 24.04.2023 mitgeteilt, dass die Antragstellerin mit dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig vor Beginn der Abtragung eine vertragliche Vereinbarung treffen werde.

Kosten für Schäden an den Dränagen und für etwaige Folgeschäden würden selbstverständlich von der Antragstellerin übernommen. Ebenso werde gewährleistet, dass die Dränagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt würden.

Dem Anliegen des Wasser- und Bodenverbandes wurde in der Abtragungsgenehmigung durch die Aufnahme einer Bedingung Rechnung getragen, die den Beginn der Abtragung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten von der Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Vernich bei der Genehmigungsbehörde abhängig macht. Darüber hinaus wurde ein Hinweis in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen, wonach die Antragstellerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hafte.

V.5.1.14 Westnetz GmbH

Das Regionalzentrum Westliches Rheinland der Westnetz GmbH hat unter dem 16.01.2023 mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

V.5.1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat unter dem 30.01.2023 mitgeteilt, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt würden. Seiten der Bundeswehr bestünden daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

V.5.1.16 Gemeinde Weilerswist

Die Gemeinde Weilerswist hat sich während der Zwei-Monats-Frist des § 36 BauGB nicht zu dem Vorhaben der Antragstellerin geäußert. Sie hat erst unter dem 17.04.2023 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2023 nicht erteilt werde.

Seitens der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wurde unter dem 24.04.2023 darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme der Gemeinde Weilerswist vom 17.04.2023 erfolgte Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unbeachtlich sei, da zum Zeitpunkt der Stellungnahme die in § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB geregelte Zwei-Monats-Frist bereits verstrichen gewesen sei.

Der Kreis Euskirchen hat der Gemeinde Weilerswist den Abgrabungsantrag mit Schreiben vom 02.12.2022 zur Stellungnahme und mit der Bitte um Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übersandt. Ob das Schreiben und die Antragsunterlagen noch am selben Tag bei der Gemeinde Weilerswist eingegangen seien, lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen. Aus einer Mitteilungsvorlage der Verwaltung an den Rat der Gemeinde Weilerswist (Drucksachen-Nr. M_33/2022) gehe aber hervor, dass die Unterlagen dort spätestens seit dem 06.12.2023 vorgelegen haben müssten, sodass unterstellt werden könne, dass die Zwei-Monats-Frist des § 36 BauGB spätestens am 06.12.2023 in Lauf gesetzt worden und spätestens am 06.02.2023 abgelaufen sei mit der Folge, dass das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gelte (Fiktionswirkung).

Zwar habe der Kreis Euskirchen die der Gemeinde Weilerswist eingeräumte Stellungnahmefrist in der Folgezeit bis zum 18.04.2023 verlängert. Das ändere aber nichts daran, dass die Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB vorliegend spätestens mit dem Ablauf des 06.02.2023 eingetreten sei. Denn die Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB sei - wie das Bundesverwaltungsgericht bereits 1996 unmissverständlich festgestellt habe - nicht verlängerbar und stehe nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten. Eine Verlängerung der Zwei-Monats-Frist sei deshalb selbst dann ausgeschlossen, wenn der Antragsteller der Verlängerung zustimme. Ebenso könne das fingierte Einvernehmen nicht widerrufen oder zurückgenommen werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996,
Az.: 4 C 24/95, NVwZ 1997, 900 ff.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheidet im Falle eines Fristversäumnisses ebenso aus.

Vgl. VGH München, Beschluss vom 27.10.2000,
Az.: 1 ZS/CS 00.2727, NVwZ-RR 2001, 364 ff.

Die Versagung des Einvernehmens sei eine empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Erklärung, die wirksam werde, wenn sie der Genehmigungsbehörde zugehe (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB analog).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.08.2020.
Az.: 4 C 1.19, NVwZ 2021, 335 ff.;
OVG Koblenz, Urteil vom 15.05.2018,
Az.: 1 A 11903/17, BauR 2018, 1394 ff.

Eine bloße interne Beschlussfassung der Gemeinde reiche nicht aus. Deshalb ändere an dem Eintritt der Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch nichts, dass der Rat der Gemeinde Weilerswist bereits vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist, nämlich in seiner Sitzung am 26.01.2023, beschlossen habe, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben der Antragstellerin zu versagen.

Es könne deshalb dahinstehen, dass das Einvernehmen nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden dürfe und derartige Gründe, wie die Sitzungsvorlage der Verwaltung für die Sitzung des Gemeinderats am 26.01.2023 zeige, nicht vorlägen.

Der von der Verwaltung der Gemeinde Weilerswist in der Sitzungsvorlage M_33/2022, 1. Ergänzung, formulierten Forderung, den LKW-Verkehr in Richtung Norden zu führen, trage der Abgrabungsantrag der Antragstellerin bereits Rechnung. Danach solle der zu- und abfließende Verkehr über die K 11 auf die L 13n/L33n in Richtung BAB A 1 bzw. BAB A 61 geführt werden.

Der Kreis Euskirchen schließt sich der Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an, wonach das Einvernehmen der Gemeinde Weilerswist vorliegend nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt.

Dem Anliegen der Verwaltung der Gemeinde Weilerswist, dass der zu- und abfließende Verkehr über die K 11 ausschließlich in Richtung Norden abgeführt werden möge, wurde durch Aufnahme einer Nebenbestimmung in die vorliegende Abtragungsgenehmigung Rechnung getragen.

V.5.1.17 Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Wasserwirtschaft

Die Abt. 60.2 – Wasserwirtschaft – des Kreises Euskirchen hat unter dem 20.03.2023 mitgeteilt, dass sie sich der Stellungnahme des Erftverbands vom 13.12.2023 anschließe.

Für eine Neuzulassung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen (HQextrem) sei auch stets eine Gefährdungsanalyse zur Beurteilung des Risikos einer rückschreitenden Erosion zu fordern. Eine Prüfung sei im UVP-Bericht, 4. Risiken durch Unfälle und Katastrophen, erfolgt. Diese stimme mit den vorliegenden Unterlagen überein.

Bezüglich des Entnahmebrunnens solle ein separater Antrag gestellt werden. Die Menge und der ungefähre Standort seien bereits in dem hydrogeologischen Gutachten beschrieben worden. Für das Verfahren werde ein Antrag in 4-facher Ausfertigung benötigt.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 24.04.2023 mitgeteilt, dass die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen werde.

V.5.1.18 Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Bodenschutz

Die Abt. 60.2 – Bodenschutz – des Kreises Euskirchen hat unter dem 13.04.2023 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben und keine Forderungen bestünden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Rechtsverordnung zum 01.08.2023 ändere, sehe die Untere Bodenschutzbehörde einen Anpassungsbedarf an Teil 1 Punkt 5.4 des Technischen / Abgrabungsrechtlichen Teils der Antragsunterlagen:

1. § 8 Abs. 2 und 3 nov. BBodSchV seien maßgeblich für den Einbau/Verwendung von Fremdmaterial.
2. Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* (gem. Ersatzbaustoffverordnung) könne für den Bereich zwischen dem 1,5 Meter über dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand und 2 Meter unter der endgültigen rekultivierten Geländeoberkante eingebracht werden. § 8 Abs. 3 Nr. 4 nov. BBodSchV sei einzuhalten. Materialien aus 3.) könnten in diesem Bereich auch verwendet werden.
3. Für sonstige Horizonte würden die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tab. 1 und 2 nov. BBodSchV gelten.

Oder:

Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0 oder BG-0 Sand (gem. Ersatzbaustoffverordnung)

Auflage:

- Die vollständige Verwendung des kulturfähigen Bodens während und nach dem Abbauperiodenraum auf dem Gelände des Kieswerkes werde als Festsetzung verstanden. Eine Verwendung außerhalb des Kieswerkes sei nicht möglich.

Hinweise:

- Die Vorgehensweise der Hinzuziehung der UBB beim Erreichen der altlastenverdächtigen Fläche nach Teil 1 Punkt 2.6 Abs. 3 werde begrüßt.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Stellungnahme unter dem 24.04.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen und erklärt, dass gegen die Aufnahme der von der Unteren Bodenschutzbehörde formulierten Auflagen und Hinweise in die Abtragungsgenehmigung keine Bedenken bestünden. Eine Anpassung des Technischen Antragsteils hinsichtlich der Qualität des zur Verfüllung gelangenden Fremdbodenmaterials sei allerdings nicht erforderlich. Die diesbezüglich von der Unteren Bodenschutzbehörde vor dem Hintergrund der am 01.08.2023 in Kraft tretenden novellierten BBodSchV formulierten Maßgaben könnten vielmehr durch Nebenbestimmungen in der Abtragungsgenehmigung festgeschrieben werden. Dem hat sich die Untere Bodenschutzbehörde im Erörterungstermin am 30.05.2023 angeschlossen.

Entsprechende Regelungen wurden in Gestalt von Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen.

V.5.1.19 Kreis Euskirchen, Abt. 60.1 – Immissionsschutz

Die Abt. 60.1 – Immissionsschutz – des Kreises Euskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht und darum gebeten, die folgenden Punkte als Nebenbestimmungen mit in die Genehmigung aufzunehmen:

I. Lärmschutz

Die für das Vorhaben erstellte Schalltechnische Prognose des Ingenieurbüros Stöcker (Kölner Straße 68, 51399 Burscheid, Bericht Nr. F00850-2 in der Fassung vom 19.12.2022) ist

verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Ausführung der Anlagen, die Anordnung der Schallquellen, die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten sowie die Betriebszeiten der einzelnen Anlagenteile dürfen von der dem Antrag zugrundeliegenden Planung nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung führt zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen (z. B. Reduzierung der Betriebszeiten). Bei künftigen Änderungen der Anlage (z. B. Ausweitung der Betriebszeiten, Aufstellen weiterer geräuschintensiver Aggregate, Zunahme des LKW-Aufkommens o. ä.) hat der Betreiber eine Aktualisierung der Schallimmissionsprognose zu veranlassen.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass inkl. der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche die nachfolgend genannten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten (Io1 - Io3) nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungspegel tags (06:00 - 22:00 Uhr)
Io1 Borrer Str. 8*	50 dB(A)
Io2 Borrer Str. 12*	50 dB(A)
Io3 Zülpicher Straße 98*	51 dB(A)

*jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989 (Anmerkung: Gemäß Antrag findet kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen und kein Betrieb zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr statt. Dementsprechend werden für diese Tage bzw. Zeiten hier keine Werte festgelegt.)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte am Tage (06:00-22:00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Ganz allgemein sind darüber hinaus im Rahmen einer gegenseitigen Rücksichtnahme alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren lärmverursachende Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände und der Zufahrt zu unterlassen bzw. soweit wie möglich zu reduzieren (z. B. Reduzierung von Abkipphöhen, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h (vergl. auch schalltechnische Prognose), kein unnötiges Lauflassen von Motoren etc.).

Bzgl. der Begrifflichkeiten und der Vorgaben zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen wird auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) verwiesen.

Im Falle von Lärmbeschwerden ist in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle messtechnisch überprüfen zu lassen. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung der o. g. Prognose).

II. Staubvermeidung

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Emissionen entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden. Hierzu gehören u. a. die Reduzierung von Abwurfhöhen und Geschwindigkeitsbegrenzungen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände und auf den Zufahrten.

Sofern die Wetterbedingungen es erfordern, sind alle zur Staubentwicklung neigenden Materialien so zu befeuchten, dass Staubemissionen vermieden werden. Entsprechende Befeuchtungseinrichtungen sind jederzeit in einem betriebsbereiten Zustand vorzuhalten.

Zur Minimierung von Staubbefreiungen und -verwehungen sind die von Verschmutzungen betroffenen Flächen und Verkehrswege (inkl. der Zufahrten) durch regelmäßige Reinigung

sauber zu halten und bei Bedarf (z. B. bei trockenen und windigen Witterungsverhältnissen) zusätzlich zu befeuchten.

Der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde, die vorgenannten Punkte in Gestalt von Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufzunehmen, wurde vollumfänglich entsprochen. Hiermit hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin unter dem 24.04.2023 einverstanden erklärt.

V.5.1.20 Kreis Euskirchen, Abt. 60.3 – Naturschutz

Die Abteilung 60.3 – Naturschutz – des Kreises Euskirchen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Von ihr wurden unter dem 02.02.2023 ein detailliertes Maßnahmenkonzept zu den CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Feldlerche und Rebhuhn im Acker sowie in Tieflage nachgefordert, welches von der Antragstellerin am 30.03.2023 zusammen mit einem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt wurde.

Zu den Nachtragsunterlagen wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde unter dem 02.05.2023 folgende Anmerkungen formuliert:

1. Die im Rahmen der CEF-Maßnahmen geplante Fläche "Getreide mit Ernteverzicht" ist zugunsten der Maßnahme "Selbstbegrünende Brache" auf insgesamt 1 ha zu verkleinern. Hierdurch kann das Lebensraumpotential für die Feldlerche auf das notwendige Maß verbessert werden, da Brachestrukturen von der Art deutlich besser genutzt werden können. Getreideäcker sind für die Art zu hochwüchsig.
2. Abweichend vom LBP sind die dort dargestellten Saatgutmischungen "Pferde- und Rinderweide" nicht zu verwenden. Stattdessen sind die im LBP dargestellten alternativen Saatgutmischungen "Magerrasen" und "Feuchtwiese" zu verwenden, da diese für die Standortverhältnisse besser geeignet sind und deutlich bessere Habitatpotentiale für insbesondere Feldlerche und Rebhuhn bieten.
3. Für die externen CEF-Maßnahmen in Phase 2 sind pro Hektar jeweils 1000 Quadratmeter Brache und Blühstreifen mit einer Mindestbreite von jeweils 6 Metern anzulegen.

Mit diesen Maßgaben hat sich die Antragstellerin unter dem 03.05.2023 einverstanden erklärt.

Auf dieser Grundlage hat die Untere Naturschutzbehörde unter dem 24.05.2023 folgende abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben:

Für das Vorhaben sei eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sowie eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW notwendig.

1. Die UNB erteilt gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW entsprechend dem Antrag die Ausnahme von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Nr. 2.2-5 und 2.2-0 Allgemeine Verbote Nr. 1, 2, 6, 7, 9, 10 und 14 des Landschaftsplanes 40 "Weilerswist" für den Abbau von Sand und Kies auf den o.g. Grundstücken.
2. Die UNB erteilt eine Genehmigung des Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW für den Abbau von Sand und Kies auf den o.g. Grundstücken.

Die Ausnahme/Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Antragsunterlagen inklusive des Landschaftspflegerischen Begleitplans (kurz LBP; Stand 25.10.2022) sowie dessen Ergänzung (Stand 29.03.2023), des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand 30.09.2022) sowie dessen Ergänzung (Stand 29.03.2023) sind Bestandteil des Bescheides. Die dort aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-

- Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sind zwingend zu beachten. Diese Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen.
- Abweichend vom LBP sind die dort dargestellten Saatgutmischungen "Pferde- und Rinderweide" nicht zu verwenden. Stattdessen sind die im LBP dargestellten alternativen Saatgutmischungen "Magerrasen" und "Feuchtwiese" zu verwenden.
 - Die im Rahmen der CEF-Maßnahmen geplante Fläche "Getreide mit Ernteverzicht" ist zugunsten der Maßnahme "Selbstbegründende Brache" auf insgesamt 1 ha zu verkleinern.
 - Für die im Zuge der CEF-Maßnahmen notwendige Einsaat der Blühstreifen, ist eine Einsaat vergleichbar einer Rahmenmischung des Vertragsnaturschutzes zu verwenden.
 - Abweichend vom CEF-Maßnahmenkonzept (Stand 29.03.2023) sind für die externen CEF-Maßnahmen in Phase 2 pro Hektar jeweils 1.000 Quadratmeter Brache und Blühstreifen mit einer Mindestbreite von jeweils 6 Metern anzulegen. Eignung, Lage und Gestaltung der externen CEF-Maßnahmenfläche sind rechtzeitig vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Das Vorhaben ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).
 - Die ökologische Baubegleitung hat die Abgrabung regelmäßig zu beaufsichtigen und die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die ökologische Betriebsbegleitung hat auch dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten, die sich erst während des laufenden Betriebs ansiedeln (z. B. Uferschwalbe, Kreuzkröte, Uhu), vorgesehen und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Dies erfolgt in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - Der Unteren Naturschutzbehörde ist durch die ökologische Baubegleitung jährlich ein Bericht über die Arbeitsergebnisse vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.
 - Die Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind grundbuchlich zu sichern. Ein Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ergeht die Befreiung / Ausnahme / Genehmigung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, soweit es im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist. Insbesondere behält sich die Untere Naturschutzbehörde die Forderung nachträglicher Kompensationsmaßnahmen vor, sofern nach Abschluss der Abgrabung Schäden an Natur und Landschaft festgestellt werden.
 - Sollten sich während des Betriebs weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise

- Sofern der im LBP dargestellte Kompensationsüberschuss in ein Ökokonto eingebucht werden soll, ist zuvor ein Ökokonto-Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen abzuschließen und die Einbuchung zu beantragen.
- Sofern die im LBP dargestellten PV-Anlagen errichtet werden sollen, werden gegebenenfalls externe CEF-Maßnahmen notwendig, da die angedachten Flächen auch als CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn fungieren. Dies wäre im Rahmen einer ASP Stufe 2 zu untersuchen.

Begründung

Zu 1:

Das Vorhaben liege im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Weilerswist" und dort zum Teil im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 "Abbauflächen". Gemäß Nr. 2.2-5 i. V. m. Nr. 2.2.0 Allgemeine Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete Nrn. 1, 2, 6, 7, 9, 10 und 14 des Landschaftsplans sei es insbesondere verboten:

- Nr. 1: bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
- Nr. 2: Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Nr. 6: Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
- Nr. 7: Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.
- Nr. 9: Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.
- Nr. 10: Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- Nr. 14: Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.

Die Untere Naturschutzbehörde könne auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. den Festsetzungen des Landschaftsplans erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet sei, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

- Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Erhalt und Wiederherstellung sekundärer Lebensräume mit Ansiedlungsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere
- Erhalt und Wiederherstellung von Trittsteinlebensräumen im Biotopverbund
- Wegen der Vielfalt und Eigenart

Durch das Vorhaben werde lediglich ein kleiner Teil im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 "Abbauflächen" in Anspruch genommen. Abgrabungstätigkeiten finden hier nicht statt. Es würden lediglich zur Sicherstellung der Standsicherheit Böschungsneigungen angepasst und ein für den Betrieb notwendiges Absetzbecken (Stillgewässer) angelegt. Die Abgrabungstätigkeiten fänden außerhalb des Landschaftsschutzgebietes statt.

Stillgewässer stellen in der Bördelandschaft wichtige Sekundärlebensräume und Trittsteine im Biotopverbund dar, insbesondere für Amphibien und Vögel.

Zur Anpassung der Böschungsneigung sei es notwendig, die Pflanzen und Gehölze, welche sich durch Sukzession entwickelt hätten, teilweise zu entfernen. Hierdurch entstünden wiederum wertvolle Teillebensräume für zum Beispiel Uferschwalben und Amphibien. Der weitaus größere Teil der Sukzessionsflächen im Landschaftsschutzgebiet bleibe von dem Vorhaben jedoch unberührt.

Der Charakter des Gebietes sei im Landschaftsplan beschrieben als abwechslungsreicher Lebensraum mit Brutmöglichkeiten für Vögel an Steilwänden, vereinzelt Kleingewässern sowie Sukzessionsflächen. Durch die Verminderung der fortschreitenden Sukzession im Rahmen der Böschungsanpassung, werde das Brutplatzangebot für Vögel an Steilwänden erhöht. Aufgrund der Kleinflächigkeit werde hierdurch der Charakter des Gebietes allerdings insgesamt nicht verändert, da der Großteil der Sukzessionsflächen unberührt bleibe. Kleingewässer seien durch das Vorhaben nicht betroffen. Vielmehr werde durch die Anlage des Absetzbeckens ein neues Gewässer angelegt, das nach der Rekultivierung erhalten bleibe.

Gemäß der Einzelfallprüfung der vorgelegten Unterlagen sei das Vorhaben somit nicht geeignet, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern. Es widerspreche auch nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Daher könne die Ausnahme erteilt werden.

In pflichtgemäßer Ausübung des der UNB zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen werde die Ausnahme von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-5 und 2.2.0 Allgemeine Verbote Nrn. 1, 2, 6, 7, 9, 10 und 14 für alle Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans "Weilerswist" für die Abgrabung erteilt.

Zu 2:

Da sich das Vorhaben im Außenbereich befinde, sei die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) anzuwenden. Demnach seien erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen seien durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich sei, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der Eingriff sei notwendig, um den anhaltenden Bedarf an Sand und Kies in der Region zu decken.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen würden die Eingriffe soweit wie möglich vermieden, insbesondere durch die abschnittsweise Durchführung des Abbaus, der Rekultivierung sowie der Anpflanzung von Gehölzen. Weiterhin würden sämtliche für den Betrieb notwendige Einrichtungen nach Beendigung zurückgebaut. Die nicht vermeidbaren Eingriffe würden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, insbesondere durch die Entwicklung von Mager- und Feuchtwiesen, Anlage von Stillgewässern sowie Pflanzung von lebensraumtypischen Gehölzen. Nach Abschluss der Maßnahmen entstehe hierdurch ein Kompensationsüberschuss.

Zu den Nebenbestimmungen:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Nebenbestimmungen sei § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Der Verursacher eines Eingriffs sei gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 24.05.2023 erklärt, dass die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen werde. Gegen die Aufnahme der von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in die noch zu erteilende Abgrabungsgenehmigung bestünden antragstellerseits keine Bedenken. Gleiches gelte hinsichtlich der in der Stellungnahme gegebenen materiell-rechtlichen Begründung.

In formell-rechtlicher Hinsicht werde lediglich darauf hingewiesen, dass es aufgrund der eingeschränkten Konzentrationswirkung der Abgrabungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AbgrG NRW keiner gesonderten Ausnahmeerteilung von den Festsetzungen des Landschaftsplans durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfe. Zuständig für die Ausnahmeerteilung sei danach vielmehr der Kreis Euskirchen in seiner Funktion als

Abtragungsgenehmigungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen habe.

Gleiches gelte hinsichtlich der Eingriffsgenehmigung (§ 7 Abs. 3 AbgrG NRW, § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW). Die von der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug genommene Regelung des § 17 Abs. 3 BNatSchG gelte nur für Eingriffe, die nicht von einer Behörde durchgeführt würden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürften.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an.

Die Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans sowie die Eingriffsgenehmigung wurden in der vorliegenden Abtragungsgenehmigung mit konzentriert. Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden darüber hinaus vollumfänglich in die vorliegende Abtragungsgenehmigung aufgenommen.

V.5.1.21 Kreis Euskirchen, Abt. 36 – Straßenverkehr

Seitens der Abt. 36 – Straßenverkehr – des Kreises Euskirchen wurden unter dem 30.11.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht, da der Transport über die bereits vorhandenen Zufahrten und Wege erfolgen wird.

V.5.1.22 Kreis Euskirchen, Abt. 66.2 – Straßenbaulastträger

Die Abt. 66.2 – Straßenbaulastträger – des Kreises Euskirchen hat unter dem 30.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat ausgeführt, dass die Anbindung des Betriebsgeländes an die Kreisstraße 11 entsprechend der Ausführungen des Antrags ausschließlich über die vorhandene Werkszufahrt erfolge. Unter Berücksichtigung dieser Darstellung und der nachfolgenden Bedingungen bestünden aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gegen das Vorhaben keine Bedenken:

1. Die in den Antragsunterlagen prognostizierte Verkehrsmenge von 126 Transporten pro Tag beziehe sich auf beladene Fahrzeuge. Einschließlich der Leerfahrten sei an der Einmündung zur Kreisstraße 11 daher mit ca. 252 LKW/Tag zuzüglich sonstiger betrieblicher Andienungen zu rechnen. Als Voraussetzung für die Zustimmung sei für das Vorhaben ein separater Sondernutzungsantrag bei der Kreisverwaltung Abteilung 66, Tiefbau und Abfallentsorgung, vorzulegen (Herr Kremer (Tel. 02251/15219)). Sämtliche im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis dem Kreis Euskirchen entstehenden Kosten sowie die sich aus dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden trage der Erlaubnisnehmer.
2. Eine verträgliche Verkehrsabwicklung der Transportfahrten könne mit Hinblick auf die Anwohnerbelastung weitestgehend nur über die freie Strecke der K 11 und die anschließenden Landesstraßen zur Autobahn 1 und 61 erfolgen. Die angrenzenden Ortsdurchfahrten der Kreisstraße 3 und der Kreisstraße 11 seien für eine zusätzliche größere Anzahl von Schwerlastfahrzeugen ungeeignet. Es werde insofern darum gebeten, die Fahrtrouten zur Andienung der Grube so vorzugeben, dass die Nutzung der o. g. Ortsdurchfahrten vermieden werde.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 24.05.2023 erklärt, dass zustimmend zur Kenntnis genommen werde, dass seitens der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Entgegen der Ansicht der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen sei für die bestehende Werkszufahrt allerdings kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

erforderlich, da die Sondernutzungserlaubnis nach § 7 Abs. 3 AbgrG NRW von der Konzentrationswirkung der Abtragungsgenehmigung mit umfasst werde. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sei deshalb im vorliegenden Fall die Abtragungsgenehmigungsbehörde.

Vgl. Linke, AbgrG NRW, Kommentar, § 7 Rdn. 236 ff. m. w. N.

Es werde deshalb angeregt, die in Ziffer 1. Satz 2 sowie Ziffer 2. der Stellungnahme der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen formulierten Maßgaben in die Abtragungsgenehmigung aufzunehmen und um weitere Regelungen zur Sondernutzung zu ergänzen. Als Grundlage hierfür könne aus Sicht der Antragstellerin die im Zusammenhang mit der ehemaligen Abtragung am Standort Horchheim seitens des Kreises Euskirchen erteilte Sondernutzungserlaubnis vom 01.03.2006, Az.: 66 Sondernutzung 1/2006, herangezogen werden. Gegen die Übernahme der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen in die noch zu erteilende Abtragungsgenehmigung bestünden antragstellerseits keine Bedenken. Lediglich die unter Ziffer 5. der vorgenannten Sondernutzungserlaubnis enthaltene Begrenzung des Verkehrsaufkommens der Transportfahrzeuge auf 80 Fahrzeugbewegungen/Tag müsse auf 252 Fahrzeugbewegungen/Tag angepasst werden.

Darüber hinaus bestünden keine Bedenken, wenn in der Abtragungsgenehmigung zusätzlich bestimmt werde, dass die jährlich zu entrichtende Sondernutzungsgebühr mit gesondertem Bescheid der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen festgesetzt werde.

Eine daraufhin seitens der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen durchgeführte nochmalige Überprüfung ergab, dass die von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin in Bezug genommene Sondernutzungserlaubnis vom 01.03.2006 nach wie vor Gültigkeit besitze. Von dort wurde daher vorgeschlagen, einen gesonderten Änderungsbescheid zu der Erlaubnis zu erlassen, in dem die in Ziffer 5. der Erlaubnis enthaltene Begrenzung des Verkehrsaufkommens auf 252 Fahrzeugbewegungen/Tag angehoben werde. Über die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr solle ebenfalls durch gesonderten Bescheid der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen entschieden werden.

Hiermit hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin im Erörterungstermin am 30.05.2023 einverstanden erklärt. Dies wurde durch eine entsprechende Regelung im Tenor der Abtragungsgenehmigung berücksichtigt. Hinsichtlich der Fahrtrouten zur Andienung der Grube wurde eine den Forderungen der Abteilung 66.2 des Kreises Euskirchen entsprechende Nebenbestimmung in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen.

V.5.1.23 Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen

Seitens der Abt. 63 – Bauen und Wohnen – des Kreises Euskirchen wurden unter dem 02.02.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Es wurden lediglich Vorschläge für Nebenbestimmungen, die die Vorlage bautechnischer Nachweise spätestens mit der Anzeige des Beginns der Bauarbeiten sowie die Schlussabnahme und die Beteiligung des zuständigen Bauprüfers betreffen.

Die Vorschläge wurden in Gestalt von Nebenbestimmungen in der vorliegenden Abtragungsgenehmigung berücksichtigt. Hiermit hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin unter dem 24.04.2023 einverstanden erklärt.

V.5.1.24 Kreis Euskirchen, Abt. 38.4 – Brandschutzdienststelle

Die Abt. 38.4 – Brandschutzdienststelle – des Kreises Euskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht und gebeten, folgende Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufzunehmen:

a) Löschwasserversorgung (§ 14 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauO NRW)

Auf dem Betriebsgelände ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr in Abstimmung mit der Feuerwehr einzurichten.

b) Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen (§ 5 BauO NRW)

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mit dieser abzustimmen. Sie müssen für die Fahrzeuge der Feuerwehr dauerhaft nutzbar sein.

Im Hinblick auf die Einfriedung muss die gewaltfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr sichergestellt werden durch Installation einer Doppelschließung am Tor in Abstimmung mit der Feuerwehr.

c) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden

Es sind ausreichend Feuerlöscher vorzuhalten. Auf die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 wird verwiesen. Die Standorte sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

d) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Die Möglichkeit zur Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall über Telefon ist sicherzustellen. Bei Mobilfunk ist die Netzabdeckung zu prüfen.

e) Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

In Abstimmung mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Übersichtsplan zu erstellen.

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A und B, zu erstellen. Teil A ist gut sichtbar neben dem Telefon/Feuerlöscher dauerhaft aufzuhängen.

Auf die vorschriftsgemäße Lagerung von Betriebsmitteln wird verwiesen.

Abgestellte Arbeitsmaschinen sollen einen ausreichenden Abstand zueinander haben, um im Brandfall ein Übergreifen zu vermeiden.

Die Rettungswege aus der Werk-/Lagerhalle und aus dem Büro-/Sozialcontainer sind zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen. Hiermit hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin einverstanden erklärt.

V.5.2 Einwendungen

V.5.2.1 Einwender 1

Einwender 1 hat unter dem 02.02.2023 folgende Einwendungen zum geplanten Abbauvorhaben erhoben:

1. Direkt südlich angrenzend an die geplante Einfahrt zur neuen Abbaustelle auf der jetzigen Parzelle Flur 12 Nr. 22 existiere ein Brunnen (Flur 11 Nr. 6) zur Entnahme von Beregnungswasser für landwirtschaftliche Kulturen. Die Entnahme des Wassers erfolge

mittels einer motorgetriebenen Pumpe. Bereits aus den Erfahrungen der Jahre, in denen im Altteil der Kiesgrube Sande gefördert worden seien, sei die Staubbelastung durch die Transportfahrzeuge für sein Aggregat unverhältnismäßig hoch gewesen. Hierdurch seien aufwendige Wartungen, Inspektionen und Folgeschäden am Antriebsmotor entstanden. Nunmehr sehe die Planung eine neue Grubeneinfahrt noch näher am Beregnungsmotor vor. Gleichzeitig solle in diesem Bereich der Bunker für den gewonnenen Kies erstellt werden. Hierdurch seien weitere und stärkere Staubemissionen zu erwarten, die in der Vergangenheit bereits hätten geduldet werden müssen.

2. Des Weiteren sehe die Planungsvorlage den Bau eines Tiefbrunnens für die Kieswäsche und mit erheblichem Fördervolumen südlich des an der Grube verlaufenden "Straßfelder Sprungs" vor. Davon werde wiederum die bisherige Wasserförderung seines Beregnungsbrunnens nachteilig betroffen sein.
3. Bei Realisierung der geplanten Abbautiefe auf 112. bzw. 117 Meter über NN und angrenzend bis an seinen Beregnungsbrunnen heran sei dafür Sorge zu tragen, dass der existierende Brunnen nicht trockenfalle. Die Grubensohle sei sehr nah am Wasserstand des dicht angrenzenden Beregnungsbrunnens und die tektonischen Verwerfungen des Straßfelder Sprungs lägen anbei.
4. In den Planungsunterlagen sei ein Werksbereich in der ehemaligen Kiesgrube vorgesehen. Dies würde dazu führen, dass ein regelmäßiger Werksverkehr den an den beiden Grubeneinfahrten vorbeiführenden "Rübenweg" Flur 12 Nr.15/ Flur 11 Nr. 8 zusätzlich zu den täglich ca. 160 Fahrbewegungen kreuzen würde. Da die Einsicht an beiden Einmündungsbereichen des Rübenweges im Bereich der Grube bereits jetzt schlecht sei, beinhalteten diese zusätzlichen Querungen ein erhebliches Gefahrenpotential.
5. Bei der vorgesehenen Dükerung zwischen den Gruben alt und neu solle der Rübenweg unterquert werden, um den Kiestransport vom Neuaufschluss in das alte Grubengelände zu ermöglichen. Im Straßenkörper dieses Wirtschaftsweges sei eine Wasserleitung vom Beregnungsbrunnen zur nördlichen Seite des Grubengeländes verlegt. Durch die Untergrabung des Feldweges bestehe die Gefahr einer Absenkung der bestehenden Beregnungsleitung und dadurch Folgeschäden.
6. Alternativ sei eine brückenähnliche Querung angedacht. Hierbei seien die Durchfahrhöhen und Überbreiten der landwirtschaftlichen Maschinen zu berücksichtigen. Von einer Anhebung des Wirtschaftsweges aus kostensparenden Gründen sei abzusehen. Aus vorliegenden Erfahrungen einer vergleichbaren Maßnahme in Erftstadt-Erp sei diese Art der Querung zu gefahrenträchtig.
7. Die Böschung zur Absicherung des Grubengeländes entlang des Rübenweges verlaufe über eine Strecke von ca. 500 Meter. Hier sei Begegnungsverkehr von mehrgliedrigen Fahrzeugen und schweren Erntemaschinen nicht auszuschließen. Die Planung sehe verkehrstechnisch hierfür keine Lösungen vor. Aus Sicherheitsgründen schlage er vor, mindestens 2 Ausweichungen mit entsprechender Länge am Wirtschaftsweg vorzusehen.
8. Im Altbereich der Grube sei an einer Stelle die Böschungskante bis dicht an den Wirtschaftsweg abgebrochen. Eine entsprechende Aufarbeitung der Abbruchkante sei angebracht, um die Stabilität des Feldweges zu sichern.
9. Im Bereich der bereits ausgebeuteten Grube seien die Bepflanzungsmaßnahmen bis an die Grenzzäune des Betriebsgeländes durchgeführt. Folge dessen sei eine Bejagung des Reviers durch den Revierpächter nicht mehr möglich und es kämen jährlich Wildschäden bei den angrenzenden Ackerkulturen in erheblichem Ausmaß auf. Hier sei eine nicht bepflanzte Bejagungsschneise zwischen Umzäunung und Böschung angebracht. Dies auch im Hinblick auf die Sicherheit von Spaziergängern.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat sich unter dem 24.04.2023 zu den Einwendungen wie folgt geäußert:

Zu 1.:

Bei dem seitens des Einwenders angesprochenen Brunnen handele es um einen im Jahr 1993 gebauten und zur Grundwasserentnahme genutzten Vertikalfilterbrunnen, der gemäß der im ELWAS-Web hinterlegten Stammdaten unter der LGD-Nr. 016003755 erfasst worden sei. Er befinde sich unmittelbar südlich der Zufahrt zum geplanten Betriebsgelände im Bereich des Flurstücks 6 der Flur 11. Die Wasserentnahme erfolge nach den Angaben des Einwenders mittels motorbetriebener Pumpe.

Der Einwender befürchte, dass durch mit dem Transportverkehr und dem Abgrabungs- und Aufbereitungsbetrieb einhergehende Staubemissionen aufwendige Wartungen, Inspektionen und Folgeschäden am Antriebsmotor der zur Grundwasserförderung eingesetzten Pumpe entstünden.

Um entsprechende Staubemissionen zu vermeiden, habe die Immissionsschutzabteilung des Kreises Euskirchen die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung gefordert:

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Emissionen entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden. Hierzu gehören u. a. die Reduzierung der Abwurfhöhen und Geschwindigkeitsbegrenzungen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände und auf den Zufahrten.

Sofern die Witterungsbedingungen es erfordern, sind alle zur Staubeentwicklung neigenden Materialien so zu befeuchten, dass Staubemissionen vermieden werden. Entsprechende Befeuchtungseinrichtungen sind jederzeit in einem betriebsbereiten Zustand vorzuhalten.

Zur Minimierung von Staubfreisetzungen und -verwehungen sind die von Verschmutzungen betroffenen Flächen und Verkehrswege (inkl. der Zufahrten) durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten und bei Bedarf (z. B. bei trockenen und windigen Witterungsverhältnissen) zusätzlich zu befeuchten.

Mit diesen Nebenbestimmungen habe sich die Antragstellerin einverstanden erklärt. Sie gehe davon aus, dass bei Einhaltung der vorbeschriebenen Maßgaben vorhabensbedingte Beeinträchtigungen an dem Beregnungsbrunnen des Einwenders bzw. an dessen Antriebsaggregat vermieden würden. Sollten wider Erwarten dennoch ein erhöhter Wartungs- und/oder Inspektionsaufwand oder Folgeschäden an dem Antriebsaggregat entstehen, sei die Antragstellerin bereit, die dem Einwender hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Zu 2.:

Die Errichtung des zur Wasserversorgung des Kieswerks geplanten Tiefwasserbrunnens südlich des Straßfelder Sprungs sei nicht Gegenstand des vorliegenden Abgrabungsantrags. Für dessen Errichtung und Betrieb werde zu gegebener Zeit noch ein gesondertes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen auch etwaige Auswirkungen auf bestehende Entnahmerechte Dritter überprüft würden. Dazu gehörten auch die Entnahmerechte des Einwenders, die durch die spätere Grundwasserentnahme der Antragstellerin selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden dürften.

Zu 3.:

Die geplante Abgrabung der Antragstellerin sei als Trockenabgrabung bis 2 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels konzipiert und führe nicht zu Änderungen des Grundwasserstands. Sie liege zudem im Gegensatz zu dem Beregnungsbrunnen des Einwenders nördlich des Straßfelder Sprungs. Zwischen den Grundwasserstockwerken

nördlich und südlich des Straßfelder Sprungs bestehe keine hydraulische Verbindung, sodass abgrabungsbedingte wasserwirtschaftliche Auswirkungen auf den Brunnen des Einwenders sicher ausgeschlossen werden könnten.

Zu 4.:

Zur Erschließung der östlich des Rübenweges gelegenen Teilflächen (Abbauabschnitt 1, Absetzbecken) sei eine Unterquerung des Rübenweges mittels eines Tunnelbauwerks (Dükerung) vorgesehen. Das Tunnelbauwerk solle mit einem Förderband ausgestattet werden, über das der Materialtransport zwischen den Betriebsflächen westlich und östlich des Rübenweges abgewickelt werden solle. Lediglich in der auf ca. 1 Jahr begrenzten Aufschlussphase der Abgrabung sowie zum Transport von Oberboden sowie von Abraum zur Herstellung der Dämme der Absetzbecken sei eine Querung des Rübenweges mittels Dumper erforderlich. Die Querung des Rübenweges mittels Dumper sei demnach auf eng umgrenzte Zeiträume begrenzt. Ein kontinuierlicher Transport mittels Dumper finde nach Herstellung des Tunnelbauwerks einschließlich Förderband nicht mehr statt.

Seitens der Abteilung Straßenverkehr des Kreises Euskirchen seien hiergegen keine Bedenken geltend gemacht worden. Sofern sich vor Ort wider der Einschätzung der Behörde etwaige Risiken ergeben sollten, würden entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen.

Zu 5.:

Die Dükerung werde entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Während der Arbeiten werde auf vorhandene Leitungen geachtet und mit entsprechender Sorgfalt gearbeitet, sodass keine Schäden zu befürchten seien.

Zu 6.:

Es sei keine Anhebung des Rübenweges bzw. eine Brückenlösung geplant.

Zu 7.:

Der Abtransport der gewonnenen Kiese werde nicht entlang des Rübenweges erfolgen. Transportfahrzeuge würden südlich entlang der Altgrabung fahren. Die Zufahrt werde so ertüchtigt, dass keine potenziellen Gefahrensituationen entstehen könnten.

Zu 8.:

Eine am 24.04.2023 vorgenommene örtliche Überprüfung habe ergeben, dass sich im Bereich der Westböschung der Altgrabung in einer Entfernung von ca. 15 m zum Rübenweg eine relativ flache Erosionsrinne ausgebildet habe, die die Standsicherheit der Randböschung sowie die Stabilität des Rübenweges nicht gefährde. Sie liege in einem Bereich, der im Zuge der Realisierung des Vorhabens ohnehin zur Errichtung des Absetzbeckens I in Anspruch genommen und umgestaltet werde. Akuter Handlungsbedarf sei daher nicht gegeben. Die Antragstellerin werde die Erosionsrinne aber zukünftig beobachten.

Zu 9.:

Die im März 2023 nochmals angepasste Herrichtungsplanung für die geplante Abgrabung sehe eine flächige Bepflanzung westlich des Rübenweges nur entlang der Autobahn vor. Im Übrigen sei dort neben Einzelbaumpflanzungen und kleineren Gebüschchen, die zur Grenze hin mit einem artenreichen Krautsaum umgeben werden sollten, die Anlage von Offenlandbiotopen zur Förderung von Feldvogelarten vorgesehen. Auch am nördlichen und westlichen Rand des östlich des Rübenweges gelegenen Teils der Vorhabensfläche

erfolge zu den Grundstücksgrenzen hin die Anlage eines artenreichen Krautsaums angrenzend an die dortigen Gehölzpflanzungen. Eine Bejagung der Flächen nach Abschluss der Herrichtung der Vorhabensfläche werde damit weiterhin möglich bleiben.

Der Einwender hat sich zu der Stellungnahme der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin unter dem 16.05.2023 wie folgt geäußert:

Wie er aus der Synopse der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin habe erkennen können, hätten seine Einwendungen aus dem Schreiben vom 02.02.2023 in den Punkten 1 bis 6 und 8 bis 9 zum geplanten Vorhaben Berücksichtigung gefunden.

Lediglich unter Punkt 7 liege in der Erläuterung der Antragstellerin ein Verständnisproblem vor. In seinem Hinweis hätte er nicht, wie in der Stellungnahme angeführt, den Abtransport des Kieses über den Rübenweg monieren wollen. Gemeint gewesen sei der regelmäßige Verkehr von landwirtschaftlichen Maschinen, Radfahrern und Spaziergängern. Dies führe im Falle von Begegnungsverkehr zu erheblichen Problemen. Der Rübenweg sei bereits je nach Einfahrtrichtung äußerst schlecht zu übersehen und dies werde sich durch eine zusätzliche Böschung mit Gebüsch und Aufwuchs bzw. den Freizeitplatz am Gedächtniskreuz und die vorliegenden Höhenunterschiede noch verstärken. Dies bedeute im Fall einer beidseitigen Böschung und Absperrung beim Eintritt von Begegnungsverkehr an dieser langen Strecke von 550 Meter ein hohes Gefahrenpotential für Fußgänger, Radfahrer, Maschinen, PKW und alle anderen Verkehrsteilnehmer. Ein Gliederzug und große landwirtschaftliche Maschinen könnten nicht über solche Strecken zurücksetzen oder auf einem Wegerabatt ausweichen. Hier seien auf der Strecke von 550 Meter mindestens 2 fahrzeugbreite befestigte Ausweichungen notwendig.

Zu der Rückäußerung hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin im Erörterungstermin am 30.05.2023, zu dem der Einwender nicht erschienen ist, erklärt, dass der Einwender darin ein verkehrliches Problem auf dem Rübenweg beschrieben habe, welches bereits gegenwärtig bestehe und nicht primär durch das Abgrabungsvorhaben der Antragstellerin hervorgerufen werde. Dennoch sei die Antragstellerin bereit, an geeigneter Stelle im Bereich der Abgrabungserweiterungsfläche entlang des Rübenweges unter entsprechender Zurückverlagerung der Abbaugrenze zwei Ausweichbuchten anzulegen, um während der Durchführung der Abgrabung und nach deren Herrichtung einen reibungslosen Begegnungsverkehr auf dem Rübenweg sicherzustellen. Dem wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in die vorliegende Abgrabungsgenehmigung Rechnung getragen.

Ferner wurden die dem Schutz vor Staubimmissionen dienenden, von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommen. Ebenso wurde in der Abgrabungsgenehmigung darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hafte.

Darüber hinaus wurde ein Vorbehalt in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommen, der die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen ermöglicht, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Auf der Grundlage dieses Vorbehalts können – soweit erforderlich – auch weitergehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden, wenn sich entgegen der Einschätzung der beteiligten Fachbehörden trotz der angeordneten Nebenbestimmung wider Erwarten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf den Betrieb des Beregnungsbrunnens des Einwenders und/oder eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf dem Rübenweg ergeben sollten.

Damit wird den Einwendungen des Herrn Fuhs aus Sicht der Genehmigungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

V.6 Entscheidung nach dem Abgrabungsgesetz

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW sind erfüllt. Es liegt ein vollständiger Abgrabungsplan vor. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung sind beachtet. Andere öffentliche Belange stehen im Einzelfall nicht entgegen.

Die Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen versehen, die der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Allgemeinheit dienen und einen ordnungsgemäßen Abgrabungsbetrieb gewährleisten sollen (§ 7 Abs. 1 AbgrG NRW).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung waren die Größe des Abgrabungsgeländes, die Tiefe des Abbaus sowie Art und Kosten der Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung so zu bemessen, dass die Wiederherrichtung gegebenenfalls auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann.

Der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung des Nachtrags vom 29.03.2023 dargestellte und bewertete vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert einen Kompensationsbedarf, der vollständig auf der antragsgegenständlichen Fläche erbracht werden kann. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 964.869 Ökopunkten, der für spätere Vorhaben der Antragstellerin am Standort Horchheim verwendet werden kann.

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Genehmigung ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden. Bei Handlungen zur Durchführung des Eingriffs sind besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, von den Verboten freigestellt.

Die Antragstellerin hat im Verfahren Unterlagen zu den Auswirkungen vorgelegt, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen geprüft wurden. Danach sind durch das Vorhaben zwar potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Vorhabensfläche verbleiben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Individuen und lokalen Populationen von im Gebiet potenziell vorkommenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

V.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt. Entgegen der missverständlichen Fassung der Nr. 1 kann die Ausgangsbehörde nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt eingelegt hat, die Vollziehbarkeit anordnen, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes oder später. Entsprechend kann auch ein Begünstigter, schon bevor ein Rechtsbehelf in der Sache eingelegt wird,

einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 a Rdn. 8).

Ein solcher Antrag kann bereits vor Einlegung eines Rechtsbehelfs gestellt werden. Bei überwiegendem Interesse des Begünstigten kann die zuständige Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, vor dem Hintergrund des Art 19 Abs. 4 GG soll sie es sogar, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 a Rdn. 8 und § 80 Rdn. 102: "Dafür spricht auch der Grundsatz der Waffengleichheit. So wie dort, wo das Interesse des durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung Belasteten an der Aussetzung die für die Vollziehung sprechenden Interessen überwiegt, nach heute überwiegender Ansicht eine Verpflichtung zur Aussetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes besteht, muss Entsprechendes auch bei überwiegendem Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gelten." Ermessensgründe, die die Ablehnung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung in einem solchen Fall rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich. Vorliegend war eine solche Antragstellung zweckmäßig, da aufgrund der aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 26.01.2023 seitens der Gemeinde Weilerswist geltend gemachten Bedenken in dem die Abgrabung Horchheim betreffenden Genehmigungsverfahren ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass die noch zu erteilende abgrabungsrechtliche Genehmigung von Dritten angefochten werden könnte.

Die Voraussetzungen der §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind vorliegend erfüllt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Ausnutzbarkeit der abgrabungsrechtlichen Genehmigung, deren Vorliegen in vollziehbarer Form unabdingbare Voraussetzung für den geplanten Abbau von Sand und Kies sowie die Errichtung und den Betrieb eines Kieswerks im Bereich der Abgrabung Horchheim ist.

Ohne die beantragte Anordnung der zur Zweckverwirklichung der Abtragungsgenehmigung unerlässlichen sofortigen Vollziehung würde der Antragstellerin im Falle einer Drittanfechtung der Genehmigung für einen längeren Zeitraum der Verlust von erforderlichen Produktionskapazitäten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferverpflichtungen drohen, die sie nicht durch Produktionserhöhungen in den übrigen im Rheinischen Revier betriebenen Kieswerken kompensieren könnte.

Zwar betreibt die Antragstellerin im Rheinischen Revier aktuell sieben Kieswerke an den Standorten Blatzheim, Buir, Dorsfeld, Erkelenz, Garzweiler, Gymnich und Straßfeld. Infolge des Baubooms ist die Nachfrage nach Kies und Sand in den letzten Jahren allerdings um ein Vielfaches gestiegen, weshalb die vorgenannten Werke zur Versorgung der Wirtschaft jetzt schon ihre maximalen Produktionskapazitäten ausgeschöpft haben. Verschärft wurde die Lage noch dadurch, dass das Kieswerk der Antragstellerin in Blessem, dessen Jahresförderung bei rund 500.000 m³/a lag, aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 geschlossen werden musste. Um ihren Lieferverpflichtungen dennoch weiter nachkommen zu können, hat die Antragstellerin zur Kompensation des Kieswerksausfalls in Blessem die Produktion in den übrigen Werken nochmals erhöht. Eine weitere Produktionssteigerung ist in diesen Werken daher nicht mehr möglich.

Bei einer Verzögerung des antragsgegenständlichen Abbaus von Sand und Kies am Standort Horchheim stünden monatlich rund 58.330 t Kies und Sand als Zuschlagstoffe zur Beton- und Betonfertigteilproduktion sowie als Baustoffe im Hoch- und Tiefbau, die zur Kompensation der entfallenen Produktionskapazitäten am Standort Blessem dringend benötigt werden, über einen längeren Zeitraum nicht verkehrsgünstig zum Absatzgebiet zur Verfügung. Um ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen weiterhin in vollem Umfang erfüllen bzw. ihre Stammkunden weiter halten zu können, wäre die Antragstellerin kurzfristig gezwungen, Deckungskäufe zu tätigen. Die Überbrückung durch Deckungskäufe wäre

wegen der damit zwangsläufig einhergehenden, erheblichen finanziellen Verluste jedoch überhaupt nur zeitlich begrenzt möglich. Denn die Antragstellerin müsste den Sand und Kies zu marktüblichen Preisen bei anderen Auskiesungsunternehmen beziehen und unter Aufwendung erhöhter Transportkosten bereitstellen. Dies würde die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin zusätzlich belasten.

Ohne Sofortvollzugsanordnung käme möglichen, gegen die Abtragungsgenehmigung gerichteten Rechtsbehelfen Dritter aufschiebende Wirkung zu. Bei der zu erwartenden Dauer solcher Rechtsbehelfsverfahren würde dies ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für die Antragstellerin bedeuten, da den bereits aufgewandten Investitionskosten für das Kieswerk Horchheim keine entsprechenden Einnahmen entgegengesetzt werden könnten.

Überwiegende Interessen Dritter können demgegenüber der Sofortvollzugsanordnung nicht entgegengehalten werden. Aufgrund des bereits dargelegten Interesses der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit der noch zu erteilenden abtragsrechtlichen Genehmigung wäre eine Nichtausnutzbarkeit dieses Bescheids nur dann gerechtfertigt, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestünde, dass der Bescheid rechtswidrig wäre.

Vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996,
Az.: 9 W 1/96, ZfB 1996, 226 ff. [233].

Das ist im vorliegenden Fall allerdings nicht zu erwarten:

Ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte Dritter wäre durch die noch zu erteilende Abtragungsgenehmigung nicht gegeben.

Soweit von dem geplanten Vorhaben Fremdgrundstücke betroffen sind, haben sich die betroffenen Eigentümer ausdrücklich mit dem Abtragsplan der Antragstellerin einverstanden erklärt. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Es ist zudem nicht geeignet, subjektiv-öffentliche Rechte Dritter zu verletzen. Dies wird durch die im Abtragungsgenehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestätigt, in denen keine durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens vorgebracht wurden. Den von einigen wenigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen ist durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in dieser Abtragungsgenehmigung hinreichend Rechnung getragen worden.

Die mit Schreiben der Gemeinde Weilerswist vom 17.04.2023 erfolgte Versagung des Einvernehmens erfolgte nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und ist daher unbeachtlich. Zum Zeitpunkt der Einvernehmensversagung war die Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB bereits eingetreten.

Allein planungsrechtliche Gründe hätten rein rechtliche eine Versagung des Einvernehmens gerechtfertigt. Das geplante Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Fläche für Abtragungen). Dementsprechend wurden die Bedenken gegen das Vorhaben auch nicht mit entgegenstehendem Planungsrecht, sondern allein damit begründet, dass die Gemeinde Weilerswist durch die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" vorgesehene Ausweisung von BSAB stark belastet werde. Mit diesem Argument hätte die Gemeinde Weilerswist im abtragsrechtlichen Genehmigungsverfahren aber ebenfalls nicht durchdringen können, da es für die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens keine entscheidungserhebliche Rolle spielt.

Abschließend kann deshalb festgehalten werden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abtragungsgenehmigung begründet ist. Dem diesbezüglichen Antrag der Antragstellerin vom 18.07.2023 war daher stattzugeben.

V.8 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die im Zuge des geplanten Abbaus erfolgende Reduzierung der das Grundwasser überdeckenden Schichten ist als unechte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu qualifizieren und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 WHG sind erfüllt. Durch die Abgrabung bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand werden keine schädlichen, nicht durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen hervorgerufen. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens geltend gemacht.

Zum Schutz des Grundwassers wurden folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen:

- Ziffer II.3.6.6 (Betankung von Fahrzeugen und Geräten, wassergefährdende Stoffe)
- Ziffer II.3.10 (Grundwasserüberwachung)

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden – wie sich aus der vorstehenden Bescheidbegründung ergibt – durch die geplante Abgrabung ebenfalls erfüllt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

VII. Festsetzung der Kosten

Die gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in Verbindung mit den Tarifstellen 28.3.1 und 28.1.1.21 des Allgemeinen Gebührentarifs zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), alle in den zurzeit gültigen Fassungen, wird eine Gebühr von

47.456,00 €

festgesetzt.

Die Gebühr beträgt nach den o. a. Bestimmungen 80 % des Produkts aus der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes sowie des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials und dem Wert von 0,01 € pro m³ gewinnbarer Bodenschätze/Verfüllmaterial bzw. von 0,002 € pro m³ Verfüllmaterial bei Verfüllung mit grubeneigenem Abraum, mindestens jedoch 2.200,00 €.

Die Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes beläuft sich auf 5.520.000 m³. Die Menge des zur Verfüllung gelangenden Fremdbodenmaterials beläuft sich auf 340.000 m³ sowie die Menge des zur Verfüllung gelangenden grubeneigenen Abraums auf 360.000 m³. Die gemäß Tarifstelle 28.1.1.21 zu entrichtende Gebühr beläuft sich demnach auf 59.320,00 € (5.520.000 m³ x 0,01 € + 340.000 m³ x 0,01 € + 360.000 m³ x 0,002 €). Gemäß Ziffer 28.3.1 beträgt die für die Genehmigung von Trockenabgrabungen nach dem Abtragungsgesetz zu entrichtende Gebühr 80 % der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.21. Das sind vorliegend 47.456,00 € (59.320,00 € x 80 %).

In dem Genehmigungsverfahren wurde eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt. Die hierfür entstandenen Auslagen haben Sie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW zu erstatten. Die Bekanntmachung erfolgte über die im Kreis Euskirchen üblichen Printmedien (Kölner Stadt-Anzeiger und Kölnische Rundschau) am 08.12.2023. Hierfür sind Auslagen in Höhe von 81,81 € entstanden.

Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 AVerwGebO NRW liegen nicht vor.

Die Kosten des Verfahrens betragen somit 47.537,81 €.

VIII. Zahlungsaufforderung

Die Kosten von

47.537,81 €

bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Kreiskasse Euskirchen auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens



eininzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Klage gegen die festgesetzten Kosten hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – in der derzeit geltenden Fassung – keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten

bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch eine solche Verfahrensweise jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weber